



Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG

Verkaufsprospekt

**Windpark
Altdorf-
Eismannsberg**

Landkreis Nürnberger Land,
Bayern

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Seite absichtlich freigehalten

Inhaltsverzeichnis

Projektbeteiligte	4
Vorwort	5
Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit	6
Das Beteiligungsangebot im Überblick	7
Angaben über die Vermögensanlage	9
Wesentliche Risiken der Beteiligung	25
Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG.....	39
Der Bürgerwindpark Altdorf-Eismannsberg im Detail	48
Ertragsberechnungen und Gutachten.....	54
Standort der Windenergieanlagen	57
Anspruch auf Förderung und Stromabnahme	59
Chancen der Beteiligung und Sicherheiten	61
Rechtliche Grundlagen	63
Steuerliche Konzeption.....	71
Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes.....	75
Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit	107
Angaben zu wesentlichen Personen	111
Gesellschaftsvertrag	120

Bildhinweis:

Die in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten Windenergieanlagen sind andere Anlagentypen, als die von der Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG geplanten Windenergieanlagen. Es handelt sich hierbei nicht um die Anlageobjekte. Sie werden abgebildet, weil sie von der Anbieterin projektiert wurden oder von ihr kaufmännisch und/oder technisch geführt werden, oder weil sie den geplanten Anlagentyp darstellen.

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Projektbeteiligte

Emittentin

Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG

mit Sitz in Altdorf bei Nürnberg

Geschäftsanschrift:

Im Winkel 7

90518 Altdorf bei Nürnberg, OT Eismannsberg

Postanschrift:

Postfach 28

91457 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10



Anbieterin und Prospektverantwortliche

Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Neue Straße 17 a

91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10

www.wust-wind-sonne.de

info@wust-wind-sonne.de



Planung, Projektentwicklung und Errichtung

WWS Projektbau GmbH & Co. KG

Neue Straße 17a

91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10

www.wust-wind-sonne.de

info@wust-wind-sonne.de



Vorwort

Windenergie ist zukunftsweisend

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Energiewende stellt eine der großen Herausforderungen für unser Land in den nächsten Jahrzehnten dar. Sie ist notwendig, weil die konventionelle Energieerzeugung an ihre Grenzen stößt und mit erheblichen Nachteilen verbunden ist. Die erforderlichen Ressourcen sind endlich. Schadstoffemissionen belasten unsere Umwelt und beschleunigen den Klimawandel. Die Sicherheits- und Endlagerproblematik der Kernkraft ist ungeklärt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat daher den Umstieg auf Erneuerbare Energien beschlossen. Bis zum Jahr 2025 sollen 40-45 % des Stromverbrauchs durch Erneuerbare Energien erzeugt werden, bis zum Jahr 2035 55-60 % und bis zum Jahr 2050 sogar mindestens 80 %. Im Klimaschutzplan 2050 bestätigte die Bundesregierung, dass die Energieversorgung bis 2050 nahezu vollständig ohne kohlenstoffhaltige Energieträger erfolgen muss. Dazu muss der Anteil von Wind- und Sonnenstrom an der gesamten Stromproduktion signifikant steigen.

Die Windenergie wird den maßgeblichen Anteil an der künftigen Energieversorgung haben. Neben der Wasserkraft und der Photovoltaik ist die Windenergie derzeit die kostengünstigste regenerative Energiequelle. Sie ist technisch am effizientesten entwickelt und kann bei geringem Flächenverbrauch große Strommengen erzeugen. Das Potential für die Windkraft ist nach wie vor erheblich, auch in Bayern. Sie wird daher ein wesentlicher Pfeiler der Energiewende sein. Eine Investition in Windenergie ist deshalb ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und damit eine Investition in unsere Zukunft!

Als Anleger können sie dazu beitragen zwei moderne Windenergieanlagen zu realisieren und damit einen Beitrag zur umweltfreundlichen, nachhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung leisten. Die notwendige wirtschaftliche Sicherheit für diese Investition ergibt sich aus dem geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017). Auf dieser Grundlage wurde das vorliegende Beteiligungsangebot erstellt.

Windräder sind weithin sichtbar und verändern das Landschaftsbild. Die Diskussionen darüber sind kontrovers und emotional. Wir sind der Überzeugung, dass Windkraftprojekte nur dann erfolgreich und auch gesellschaftlich nachhaltig sind, wenn sie gemeinsam mit den Anwohnern und Gemeinden vor Ort umgesetzt werden. Die Wertschöpfung, insbesondere die Erträge aus den Stromerlösen, müssen am Ort der Anlagen verbleiben.

Deshalb werden Bürgerinnen und Bürger der Stadt Altdorf b. Nürnberg und des Landkreises Nürnberger Land im Rahmen der Zuteilung der Beteiligungen an den neuen Windenergieanlagen des Windparks Altdorf-Eismannsberg bevorzugt berücksichtigt. Hierzu haben engagierte Bürger vor Ort die **Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG** als Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des EEG 2017 gegründet. Diese erwirbt die Windenergieanlagen schlüsselfertig und wird diese selbständig betreiben. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Altdorf b. Nürnberg.

Für die professionelle Umsetzung und den dauerhaften Betrieb des Projektes sorgen erfahrene Partner: Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG für den Bau und die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG für den Betrieb. Wust – Wind & Sonne steht seit Jahren für Windkraft mit Bürgerbeteiligung, hat eine Vielzahl von echten Bürgerwindparks erfolgreich umgesetzt und betreut diese fortlaufend. Mit dieser Erfahrung und Kompetenz in der kaufmännischen und technischen Betriebsführung möchten wir sicherstellen, dass der Windpark und die Beteiligten immer gut betreut sind.

Erich Wust, Geschäftsführer
Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG

Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

Die Verantwortung für den Prospektinhalt übernimmt als Anbieterin und Prospektverantwortliche der Vermögensanlage die

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

mit Sitz in Markt Erlbach.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Hinweis:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

Markt Erlbach, den 18.05.2020 (Datum der Prospektaufstellung)

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG,

vertreten durch die

Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH,

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Erich Wust

Das Beteiligungsangebot im Überblick

Projektbeschreibung:	Unternehmerische Beteiligung an einem Windpark
Bezeichnung der Vermögensanlage:	Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg
Art der Vermögensanlage:	Kommanditanteile
Emittentin (Betreibergesellschaft):	Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG mit Sitz in Altdorf bei Nürnberg
Anbieterin und Prospektverantwortliche:	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Komplementärin der Emittentin/Geschäftsführung:	WWS Bürgerenergie Verwaltungs GmbH, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Anlagestrategie:	Errichtung und selbständiger Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Altdorf bei Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie erzielt werden.
Kaufm./Techn. Betriebsführung:	Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Planung, Projektentwicklung und Errichtung:	WWS Projektbau GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage:	3.468.000 Euro
Mindestbeteiligung:	5.000 Euro Höhere Beteiligungen in Schritten von 1.000 Euro
Erwerbspreis:	Der Erwerbspreis der Beteiligung entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 5.000 Euro. Ein Agio wird nicht erhoben.
Investitionsvolumen:	17.150.000 Euro (Prognose) davon Eigenkapital: 3.475.000 Euro davon Fremdkapital: 13.675.000 Euro
Anlageobjekte:	Die Anlageobjekte der Vermögensanlage bestehen aus zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V136-4.2 MW und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz, einer Liquiditätsreserve in Höhe von 20.000 Euro für unvorhergesehene Kosten, die im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen entstehen können und der Rückführung der vorgesehenen Eigenkapitalzwischenfinanzierung in Höhe von bis zu 3.495.000 Euro.
Windverhältnisse:	Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe durch zwei Gutachten berechnet auf 6,2 m/s (Prognose)
Energieertragserwartung:	Jährlicher Parkertrag von ca. 18.715.959 kWh nach Abschlägen (Prognose)
Einspeiseerlöse:	Kalkulierte Förderung in Höhe von 7,97 Cent je kWh (Prognose) abzüglich Vermarktungskosten

Wartung:	Wartungsvertrag AOM 4000 mit dem Hersteller Vestas Deutschland GmbH
Gepl. Inbetriebnahme:	31.12.2020 (Prognose)
Ausschüttungen:	Die prognostizierten jährlichen Ausschüttungen betragen anfangs 4 % und steigen auf 28 % bezogen auf die Kommanditeinlage (Prognose). Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten.
Prognostizierte Gesamtausschüttung:	210 % bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Kalenderjahren
Durchschnittlicher Ausschüttungsgewinn:	5,50 % p.a. bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Kalenderjahren
Keine Garantierklärungen und Rücknahmeverpflichtungen:	Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Insbesondere besteht auch keine Garantiepflicht der Anbieterin oder der Emittentin, die Beteiligung zurückzunehmen.
Angebotsraum:	Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Angaben über die Vermögensanlage

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine Beteiligung an der Kommanditgesellschaft Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG (nachfolgend „Emittentin“ oder „Betreiber-gesellschaft“ genannt). Diese Vermögensanlage wird zunächst den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Altdorf b. Nürnberg und des Landkreises Nürnberger Land angeboten. Anleger können sich als Kommanditisten und somit als Mitunternehmer beteiligen.

Angestrebt wird ein Kommanditkapital in Höhe des zur Finanzierung des Windparks erforderlichen Eigenkapitals von voraussichtlich 3.475.000 Euro. Hiervon ist bereits ein Anteil in Höhe von 7.000 Euro durch die Gründungsgeschafter gezeichnet. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Form von Kommanditeilen (Zeichnungsvolumen) beträgt somit 3.468.000 Euro.

Einlagen sind in unterschiedlicher Höhe möglich. Die Mindestbeteiligungssumme beträgt 5.000 Euro. Höhere Einlagen sind in Schritten von 1.000 Euro möglich. Aufgrund der Mindestbeteiligungssumme ergibt sich eine maximale Anzahl von 693 Anteilen.

Einzelheiten zum Beitritt und zur Zahlung der Kommanditeinlage

Die Stelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt (**Zahlstelle**), ist die

Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG

Postanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach.

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums (**Beitrittserklärungen**) entgegennimmt, ist die

BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG

Postanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach

Die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG (Zahlstelle) hält auch diesen Verkaufsprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Anleger übersenden die ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittsunterlagen an die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG und wenden sich bei Rückfragen auch an diese.

Nach Eingang der Beitrittserklärung entscheidet die Komplementärin (WWS Bürgerenergie Verwaltungs GmbH) über die Annahme des Beitritts. Im Rahmen der Zuteilung der Anteile, die im Ermessen der Komplementärin steht, werden die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Altdorf b. Nürnberg und des Landkreises Nürnberger Land bevorzugt berücksichtigt. Die Nichtannahme des Beitritts kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

Der Beitritt kann insbesondere abgelehnt werden, wenn durch den Beitritt die Eigenschaft der Emittentin als Bürgerenergiegesellschaft gem. § 3 Nr. 15 EEG 2017 gefährdet wäre. Dazu ist erforderlich, dass

- die Emittentin aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht,
- mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz im Landkreis Nürnberger Land gemeldet sind, und
- kein Mitglied oder Anteilseigner der Emittentin mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält.

Wird der Beitritt angenommen, erhält der Anleger hierüber zu Informationszwecken eine Bestätigung.

Die Kommanditeinlage ist nach besonderer Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb

der in der Aufforderung genannten Frist auf folgendes **Konto der Emittentin** einzuzahlen:

Bank: Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d.
Aisch / Bad Windsheim
BIC: BYLADEM1NEA
IBAN: DE39 7625 1020 0221 4759 24

Verwendungszweck:

*Einzahlung Kommanditeinlage Altdorf-
Eismannsberg*

Die Frist wird 10 Tage betragen. Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach dem Gesellschaftsvertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden, sofern und soweit hierdurch die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gem. § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht entfällt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt der Emittentin unbenommen.

Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit Vollplatzierung, spätestens am 30.09.2020. Die Komplementärin ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist einmalig oder mehrmalig zu verlängern, wobei der Verkaufsprospekt nach Billigung seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zwölf Monate gültig ist.

Möglichkeit die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Die Komplementärin ist ohne Angaben von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu schließen, ohne dass es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Sonstige Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

Möglichkeit Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Sofern ein Kommanditist die übernommene Kommanditeinlage nicht in voller Höhe leistet

oder seinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nachkommt, kann die Komplementärin im Namen der Emittentin nach schriftlicher Mahnung und Ausschlussandrohung den Kommanditisten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausschließen und/oder die Pflichteinlage entsprechend herabsetzen, sofern und soweit hierdurch die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gem. § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht entfällt. Sonstige Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.

Laufzeit der Vermögensanlage, Kündigungsfrist:

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Die Vermögensanlage läuft mindestens bis zum 31.12.2037. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit mehr als 24 Monate gemäß § 5a VermAnlG und beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger.

Die Beteiligung ist für den Anleger erstmals ordentlich kündbar zum 31.12.2037. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung hat per Einschreiben an die Komplementärin zu erfolgen. Die Emittentin hat kein ordentliches Kündigungsrecht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, das beidseitig besteht, bleibt unberührt.

Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt:

Das Angebot richtet sich an Privatkunden i.S.v. § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mit Erfahrungen und/oder Kenntnissen im Bereich von Vermögensanlagen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die die Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Das Angebot richtet sich an Anleger, die im Hinblick auf die unbefristete Laufzeit und die erstmalige Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage zum 31.12.2037 einen langfristigen Anlegerhorizont haben und nicht kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen müssen. Das Angebot richtet sich dabei an Anleger, die bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und die Fähigkeit haben, Verluste, die

sich aus der Vermögensanlage ergeben können (bis zu einem Betrag von 100 % der Vermögensanlage (Totalverlust) zuzüglich weiterer Zahlungen bis hin zur Privatinsolvenz) zu tragen. Auf die Angaben zum Maximalrisiko auf S. 26 wird verwiesen.

Das Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder fest-

verzinslichen Kapitalanlage suchen und sicher prognostizierbare Rückflüsse aus der Beteiligung erwarten. Das Beteiligungsangebot eignet sich ferner nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage in einer Summe erwarten, da Kapitalrückzahlungen bereits während der Laufzeit der Vermögensanlage erfolgen können.

Weitere Kosten für den Anleger

Dem Anleger entstehen folgende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind:

Bei Erwerb der Beteiligung können für den Anleger Kosten für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) anfallen. Darüber hinaus fallen Kosten an, wenn die Einlage verspätet einbezahlt wird. In diesem Fall können dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz berechnet werden. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt der Emittentin unbenommen. Weitere Kosten sind mit dem Erwerb der Beteiligung nicht verbunden.

Mit der Verwaltung der Vermögensanlage sind keine Kosten für den Anleger verbunden.

Bei Veräußerung der Vermögensanlage (Geschäftsanteil) durch einen Anleger fallen für diesen Handelsregistergebühren an, die sich nach der Höhe des jeweiligen Kommanditanteils richten. Ferner sind alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerlichen Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile vom übertragenden Anleger und dem Erwerber gesamtschuldnerisch zu tragen.

Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage anfallen können, sind insbesondere Fahrt- und Verpflegungskosten zum Standort der Anlagen und zu Gesellschafterversammlungen, Porto-, Telefon- und Internetkosten, Überweisungsgebühren, Kosten im Falle einer weiteren Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, Kosten einer individuellen Steuer- oder Rechtsberatung, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten, Kosten für den Fall des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Herabsetzung der Pflichteinlage durch die Emittentin, Kosten für den Fall, dass ein Anleger die ihm zustehenden Informationsrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausüben lässt oder Kosten für den Fall, dass ein Wirtschaftsprüfer über die Höhe der Abfindung beim Ausscheiden eines Kommanditisten entscheidet (siehe § 21.3 des Gesellschaftsvertrages). Im Erbfall sind von den Erben die Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Geschäftsanteils zu tragen.

Falls der Anleger die Vermögensanlage fremdfinanziert, trägt er anfallende Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen.

Die genaue Höhe der vorstehenden Kosten kann nicht genannt werden, da sie im Einzelfall variieren.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungen des Erwerbers

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme entspricht der vom jeweiligen Kommanditisten übernommenen Pflichteinlage. Neben der Pflichteinlage sind keine weiteren Einlagen zu erbringen. Es gibt keine Nachschusspflicht für die Kommanditisten.

Die Kommanditisten haften gegenüber Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe ihrer in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme unmittelbar. Die unmittelbare Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet worden ist. Allerdings lebt die Haftung bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn die Einlage zurückgewährt wird. Dies ist vorliegend planmäßig der Fall, da

die Rückzahlung des Haftkapitals über die jährlichen Ausschüttungen erfolgt. Das gleiche gilt, wenn Gewinnanteile an den Anleger ausgezahlt werden, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszahlungen der Kapitalanteil unter diesen Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Eine noch weiter gehende Haftung in entsprechender Anwendung der §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er bis zur Höhe seiner ursprünglich im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig sind und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Umstände, unter welchen er haftet, existieren nicht. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, betragen planmäßig 35.000 Euro. Dies entspricht etwa 1,01 % des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage. Der Betrag fällt an für den erlaubnispflichtigen Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durch die hierfür zugelassene BürgerEnergie Anlagenvermittlung GmbH & Co. KG. Darüber hinaus werden keine Provisionen, Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Diese gewährt eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlung, auch Entnahmen genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. In diesem Verkaufsprospekt werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Verm-VerkProspV) verwendet.

Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind:

- a) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landkreises Nürnberger Land nach § 4 BImSchG vom 11.11.2019 und das Ausbleiben nachträglicher Auflagen zum Genehmigungsbescheid, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen aufnehmen und ohne Beschränkungen, die über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 11.11.2019 hinausgehen, fortführen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- b) die termin- und vertragsgerechte Erfüllung der Verträge für die Errichtungsphase (Projektentwicklungs- und Errichtungsvertrag mit der Generalunternehmerin WWS Projektbau GmbH & Co. KG vom 25.11.2019 und des Konzeptentwicklungsvertrags mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom

25.11.2019) sowie die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen bis zum 31.12.2020, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen planmäßig aufnehmen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.

- c) die vertragsgerechte Erfüllung des Vollwartungsvertrags mit dem Anlagenhersteller vom 19.12.2019 sowie der abgeschlossenen Verträge (Gestattungsverträge mit verschiedenen Grundstückseigentümern, Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 24.01.2020) und die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- d) die Einhaltung der angesetzten Investitionskosten von 17.150.000 Euro, der kalkulierten Betriebskosten und der angenommenen Rückbaukosten von 264.823 Euro nach Betriebsbeendigung und die Abdeckung von Schäden an den Windenergieanlagen durch Versicherungen und Vollwartungsverträge. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- e) die rechtzeitige Auszahlung der vorgesehenen Eigenkapitalzwischenfinanzierung und rechtzeitige Rückführung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung bis zum 30.09.2020. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- f) der Abschluss von Finanzierungsverträgen mit den kalkulierten Zinssätzen auf das Fremdkapital, die rechtzeitige Auszahlung des Fremdkapitals und Einhaltung der kalkulierten Zinsen für die Laufzeit der Fremdfinanzierung (zu den geplanten Konditionen der Fremdfinanzierung siehe S. 76). Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- g) der störungsfreie Anlagenbetrieb und die störungsfreie Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz über die prognostizierte Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von 20 Jahren sowie das Erreichen der auf Grundlage der Ertragsgutachten der RSC GmbH und der TÜV Süd Industrie Service GmbH prognostizierten Stromerträge von jährlich 18.715.959 kWh. Dies ist Grundlage und Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- h) die Vergütung des eingespeisten Stroms auf Basis des Zuschlagswerts (einschließlich prognostizierter Korrektur) vom 20.12.2019 in Höhe von 7,97 ct/kWh, die hierfür erforderliche Einhaltung der Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach §§ 3 Nr. 15 und 36g Abs. 2 EEG 2017 für mindestens zwei Jahre ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen und das Ausbleiben negativer Börsenstrompreise über den kalkulatorisch berücksichtigten Betrag hinaus. Dies ist Bedingung dafür, dass mit der Stromeinspeisung der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- i) die vollständige Platzierung der angebotenen Vermögensanlage bis 30.09.2020, die fristgerechte und vollständige Einzahlung der Einlagen und der Verbleib aller Anleger in der Gesellschaft bis zum Ablauf des Prognosezeitraums (31.12.2040). Dies ist Voraussetzung für die prognostizierte Rentabilitätsentwicklung der Emittentin, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- j) der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen aufnehmen kann, den für die Er-

richtung, den Betrieb und den Rückbau der Windenergieanlagen kalkulierten Kostenrahmen einhält und die kalkulierten Einnahmen erzielt. Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung zu leisten. Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Terminverzögerungen bei der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, Kostenüberschreitungen, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger könnten teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, könnte ganz oder teilweise beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Abschnitt Wesentliche Risiken der Beteiligung auf den Seiten 25 - 38 beschrieben.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Vorbemerkung

Die vorliegende Vermögensanlage gewährt eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlung, auch Entnahme genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. Nachstehend werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ verwendet. Die geplante Nutzungsdauer der Windenergieanlagen beträgt 20 Jahre. Aufgrund der angenommenen Inbetriebnahme zum 31.12.2020 wird in den nachfolgenden Prognoserechnungen deswegen der Zeitraum bis zum 31.12.2040 dargestellt. Die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage endet gleichwohl zum 31.12.2037 d.h., dass ein Anleger die Vermögensanlage bereits zu diesem Zeitpunkt ordentlich kündigen kann.

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Vermögenslage, d.h. die Planbilanzen der Emittentin jeweils zum Jahresende über die Jahre 2020-2040.

Alle Beträge in Euro

Geschäftsjahr	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen	17.000.000	15.937.500	14.875.000	13.812.500	12.750.000	11.687.500	10.625.000	9.562.500	8.500.000	7.437.500	6.375.000
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	0	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305
Bankguthaben	0	834.040	836.200	820.975	777.158	730.801	686.140	644.740	606.279	535.848	635.228
Summe Aktiva	17.000.000	16.895.845	15.835.505	14.757.780	13.651.464	12.542.606	11.435.445	10.331.545	9.230.584	8.097.653	7.134.534
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000
variables Kapital	-150.000	-254.155	-356.575	-476.379	-624.776	-775.713	-924.954	-1.070.934	-1.213.975	-1.388.985	-1.591.059
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten	13.675.000	13.675.000	12.717.080	11.759.160	10.801.239	9.843.319	8.885.399	7.927.479	6.969.558	6.011.638	5.250.593
Summe Passiva	17.000.000	16.895.845	15.835.505	14.757.780	13.651.464	12.542.606	11.435.445	10.331.545	9.230.584	8.097.653	7.134.534

Geschäftsjahr	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040
Aktiva										
A. Anlagevermögen										
Sachanlagen	5.312.500	4.250.000	3.187.500	2.125.000	1.062.500	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen										
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305
Bankguthaben	673.425	650.335	634.596	486.936	614.814	672.844	604.204	500.193	360.706	249.326
Summe Aktiva	6.110.230	5.024.640	3.946.401	2.736.241	1.801.620	797.149	728.509	624.498	485.011	373.631
Passiva										
A. Eigenkapital										
Gezeichnetes Kommanditkapital	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000
variables Kapital	-1.854.318	-2.178.863	-2.496.056	-2.945.171	-3.459.516	-4.043.711	-3.692.075	-3.375.810	-3.095.021	-3.101.369
B. Verbindlichkeiten										
Gegenüber Kreditinstituten	4.489.548	3.728.502	2.967.457	2.206.412	1.786.136	1.365.860	945.584	525.308	105.032	0
Summe Passiva	6.110.230	5.024.640	3.946.401	2.736.241	1.801.620	797.149	728.509	624.498	485.011	373.631

Die Auswirkungen der Vermögenslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:

Die Planbilanzen zeigen die Vermögenswerte der Emittentin (Aktiva) sowie die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva).

Aktiva: Das Anlagevermögen umfasst die Windenergieanlagen mit den technischen Nebeneinrichtungen. Der bilanzierte Wert des Anlagevermögens reduziert sich mit den Abschreibungen. Die Windenergieanlagen und die Nebeneinrichtungen werden planmäßig über 16 Jahre linear abgeschrieben. Zum 31.12.2036 werden die Windenergieanlagen mit null Euro bilanziert sein. Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremd- und Eigenkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage beeinträchtigen.

Das Umlaufvermögen besteht aus den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und dem Bestand an liquiden Mitteln (Bankguthaben). Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus dem Verkauf des erzeugten elektrischen Stroms sowie den Zahlungen des Direktvermarkters. Die Bankguthaben bestehen aus dem Bestand liquider Mittel auf Bankkonten einschließlich der Rücklagen für Schuldendienst und Rückbau. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern. Dies könnte dazu führen, dass die vorhandene Liquidität für die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht ausreicht.

Passiva: Beim Eigenkapital werden das gezeichnete Kommanditkapital (gleichzeitig die Hafteinlage) und das variable Kapital (Summe der aufgelaufenen Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie der geleisteten Ausschüttungen an die Anleger) dargestellt. Das gezeichnete Kommanditkapital ist dabei unveränderlich dargestellt, etwaige Rückzahlungen auf die Einlage fließen in die Berechnung des variablen Kapitals ein. Eine Abweichung des gezeichneten Kommanditkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Es wird davon ausgegangen, dass das Kommanditkapital vollständig im Laufe des Jahres 2020 eingezahlt sein wird. Wird das prognostizierte Kommanditkapital nicht in der vollen Höhe oder später als angenommen einbezahlt, kann dies einen zusätzlichen Fremdkapitalbedarf auslösen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage beeinträchtigen.

Die Verbindlichkeiten bestehen aus den Darlehen zur Finanzierung der Windenergieanlagen. Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund eines geringeren Einsatzes von Eigenkapital oder aufgrund erhöhter Zinsen würden zu einem erhöhten Schuldenstand und damit in der Folge höheren Zinsen der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage beeinträchtigen.

Durch die vorgenannten Abweichungen könnten sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern.

Hinweis: Die obige Darstellung enthält lediglich die wichtigsten Positionen der Planbilanzen. Im Einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 96 - 98 verwiesen.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Finanzlage, d.h. die Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttung der Emittentin über die Jahre 2020-2040.

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12. 2020	0101-31.12. 2021	0101-31.12. 2022	0101-31.12. 2023	0101-31.12. 2024	0101-31.12. 2025	0101-31.12. 2026	0101-31.12. 2027	0101-31.12. 2028	0101-31.12. 2029	0101-31.12. 2030
Abruf von Darlehen	13.675.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzahlung Gesellschaftereinlagen	3.475.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einzahlung Eigen- u. Fremdkapital	17.150.000	0									
Einnahmen aus Stromverkauf	0	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662
Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einnahmen	0	1.491.662									
Vollwartungsvertrag	0	64.716	64.716	100.716	102.730	113.108	119.615	124.172	128.864	133.693	145.557
Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung	0	4.488	4.578	4.669	4.763	4.858	4.955	5.054	5.155	5.258	5.364
Telefon / Strom	0	19.584	19.976	20.375	20.783	21.198	21.622	22.055	22.496	22.946	23.405
kaufm. & techn. Betriebsführung	0	32.470	33.119	33.782	34.457	35.146	35.849	36.566	37.298	38.044	38.805
PhG-Vergütung	0	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
Steuerberatung / Buchführung / Wirtschaftsprüfung	0	10.200	10.404	10.612	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717	11.951	12.190
Direktvermarktung	0	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973
Pacht / Abstandsflächen / Pflege	0	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666
Ausgleich / Naturschutz / Fledermaus monitoring	0	15.300	15.606	5.306	5.412	5.520	5.631	5.743	5.858	5.975	6.095
Unvorhergesehenes / Sonstiges	0	20.400	20.808	21.224	21.649	22.082	22.523	22.974	23.433	23.902	24.380
Investition in Anlagevermögen / Nebenkosten	17.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsaufwendungen	150.000	151.270	147.485	137.393	127.301	117.209	107.116	97.024	86.932	76.840	91.053
Rückführung von Darlehen	0	0	957.920	957.920	957.920	957.920	957.920	957.920	957.920	957.920	761.045
Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	297	189	427	811	1.174	0
Zu-/Abführung Rücklage Schuldendienst / Rückbau	0	217.655	17.655	17.655	17.655	17.655	17.655	17.655	17.655	-82.345	17.655
Summe Ausgaben	17.150.000	611.972	1.368.156	1.385.542	1.379.383	1.381.924	1.380.228	1.376.967	1.374.028	1.271.247	1.201.437
geplante Ausschüttung	0	139.000	139.000	139.000	173.750	173.750	173.750	173.750	173.750	208.500	208.500
geplante Ausschüttungen in % der Einlage	0,00%	4,00%	4,00%	4,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	6,00%	6,00%
Liquidität zum Jahresende (nach Ausschüttung)	0	740.690	725.195	692.315	630.844	566.832	504.516	445.461	389.345	401.259	482.985

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12. 2031	0101-31.12. 2032	0101-31.12. 2033	0101-31.12. 2034	0101-31.12. 2035	0101-31.12. 2036	0101-31.12. 2037	0101-31.12. 2038	0101-31.12. 2039	0101-31.12. 2040	kumuliert 2020-2040
Abruf von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13.675.000
Einzahlung Gesellschaftereinlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.475.000
Summe Einzahlung Eigen- u. Fremdkapital	0	17.150.000									
Einnahmen aus Stromverkauf	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	29.833.239
Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einnahmen	1.491.662	29.833.239									
Vollwartungsvertrag	148.468	151.437	154.466	157.555	160.706	163.921	171.157	174.581	178.072	190.035	2.748.287
Haftpflicht- / Allgefahrensversicherung	5.471	5.580	5.692	5.806	5.922	6.040	6.161	6.284	6.410	6.538	109.047
Telefon / Strom	23.873	24.350	24.837	25.334	25.841	26.357	26.885	27.422	27.971	28.530	475.840
kaufm & techn. Betriebsführung	39.581	40.372	41.180	42.003	42.843	43.700	44.574	45.466	46.375	47.303	788.933
PhG-Vergütung	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	25.000
Steuerberatung / Buchführung / Wirtschaftsprüfung	12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	14.002	14.282	14.568	14.859	247.833
Direktvermarktung	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973	299.455
Pacht / Abstandsflächen / Pflege	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666	1.193.330
Ausgleich / Naturschutz / Fledermausmonitoring	6.217	6.341	6.468	6.597	6.729	6.864	7.001	7.141	7.284	7.430	144.521
Unvorhergesehenes / Sonstiges	24.867	25.365	25.872	26.390	26.917	27.456	28.005	28.565	29.136	29.719	495.666
Investition in Anlagevermögen / Nebenkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	17.000.000
Zinsaufwendungen	77.621	64.189	50.757	37.325	26.960	21.707	16.453	11.200	5.946	1.678	1.453.459
Rückführung von Darlehen	761.045	761.045	761.045	761.045	420.276	420.276	420.276	420.276	420.276	105.032	13.675.000
Gewerbesteuer	0	0	758	1.683	2.240	2.194	124.397	124.316	124.221	123.028	505.737
Zu-/Abführung Rücklage Schuldendienst / Rückbau	17.655	17.655	17.655	-32.345	17.655	0	0	0	-50.000	0	264.823
Summe Ausgaben	1.193.120	1.184.907	1.177.556	1.120.477	825.438	808.132	934.802	935.423	886.149	630.042	22.426.931
geplante Ausschüttung	278.000	347.500	347.500	486.500	556.000	625.500	625.500	660.250	695.000	973.000	7.297.500
geplante Ausschüttungen in % der Einlage	8,00%	10,00%	10,00%	14,00%	16,00%	18,00%	18,00%	19,00%	20,00%	28,00%	210,00%
Liquidität zum Jahresende (nach Ausschüttung)	503.526	462.781	429.388	314.073	424.297	482.326	413.686	309.675	220.188	108.808	

Die Auswirkungen der Finanzlage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus dem Betrieb des Windparks entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können. Die Finanzlage gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der eingesetzten Mittel einschließlich der Fristigkeiten der von der Emittentin eingesetzten Finanzierungsmittel.

Die Investition in die langfristig nutzbaren Windenergieanlagen wird im Rahmen einer Projektfinanzierung mit langfristig gebundenem Eigen- und Fremdkapital finanziert. In der Bauphase ergeben sich die Zahlungsmittel der Emittentin aus den Einzahlungen auf das Eigen- und Fremdkapital. In der Betriebsphase erwirtschaftet die Emittentin Einnahmen aus Stromeinspeisung. Zinserträge werden nicht angenommen. Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen und Einnahmen verringern, z.B. weil Darlehen nicht fristgerecht abgerufen werden können, Einzahlungen auf die Gesellschaftereinlagen verspätet erfolgen oder ausbleiben oder Erlöse aus dem Stromverkauf nicht in dem geplanten Umfang erzielt werden können, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus den Einzahlungen und Einnahmen hat die Emittentin Zahlungen zu leisten. Darunter fallen zum einen laufende Betriebskosten. Diese setzen sich zusammen aus Kosten des Vollwartungsvertrags, Versicherungen, Telefon und Stromkosten, Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung, Vergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin, Kosten für Steuerberatung, Buchführung und Wirtschaftsprüfung, Kosten der Direktvermarktung, Kosten für Pachten, Abstandsflächenübernahmen und Pflege der Grundstücke, laufenden Kosten für Ausgleichsmaßnahmen und das zweijährige Fledermausmonitoring und sonstigen Kosten. Zum anderen hat die Emittentin sonstigen betrieblichen Aufwand zu leisten, nämlich die Investitionskosten in das Anlagevermögen, Zinsaufwendungen und Tilgung, Gewerbesteuer und Zuführungen in die Rücklage. Sollten sich die Zahlungen aufgrund von gestiegenen Betriebskosten, höheren Investitionskosten oder höheren Zinsaufwendungen erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus der verbleibenden Liquidität werden Ausschüttungen an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten geleistet. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Vermögensanlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage. Wenn die prognostizierte Liquidität zu den geplanten Ausschüttungszeitpunkten nicht vorhanden ist, können geplante Ausschüttungen und auch ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben nicht im vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht ausgezahlt werden.

Hinweis zu geplanten Ausschüttungen: Die erste Ausschüttung für das Jahr 2021 ist in 2022 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der Finanzlage der Emittentin, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt.

Hinweis: Die obige Darstellung enthält lediglich die wichtigsten Positionen der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin. Im Einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 100 - 102 verwiesen.

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Ertragslage, d.h. die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin über die Jahre 2020-2040.

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12. 2020	0101-31.12. 2021	0101-31.12. 2022	0101-31.12. 2023	0101-31.12. 2024	0101-31.12. 2025	0101-31.12. 2026	0101-31.12. 2027	0101-31.12. 2028	0101-31.12. 2029	0101-31.12. 2030
(+) Erlöse aus Stromerzeugung	0	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	243.047	245.096	272.574	276.507	289.140	297.536	304.368	311.521	318.833	331.684
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	0	1.062.500	1.062.500	1.062.500	1.062.500	1.062.500	1.062.500	1.062.500	1.062.500	1.062.500	1.062.500
Betriebsergebnis	0	186.115	184.066	156.588	152.655	140.022	131.626	124.794	117.641	110.329	97.478
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen	150.000	151.270	147.485	137.393	127.301	117.209	107.116	97.024	86.932	76.840	91.053
Finanzergebnis	-150.000	-151.270	-147.485	-137.393	-127.301	-117.209	-107.116	-97.024	-86.932	-76.840	-91.053
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	-150.000	34.845	36.581	19.195	25.354	22.813	24.509	27.770	30.709	33.490	6.426
(+) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	297	189	427	811	1.174	0
Steuerliches Jahresergebnis	-150.000	34.845	36.581	19.195	25.354	23.110	24.699	28.197	31.520	34.663	6.426

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12. 2031	0101-31.12. 2032	0101-31.12. 2033	0101-31.12. 2034	0101-31.12. 2035	0101-31.12. 2036	0101-31.12. 2037	0101-31.12. 2038	0101-31.12. 2039	0101-31.12. 2040	kumuliert 2020-2040
(+) Erlöse aus Stromerzeugung	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	29.833.239
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	336.800	342.018	348.099	354.452	360.547	366.150	498.072	503.947	509.927	523.332	7.033.649
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	1.062.500	1.062.500	1.062.500	1.062.500	1.062.500	1.062.500	0	0	0	0	17.000.000
Betriebsergebnis	92.362	87.144	81.063	74.710	68.615	63.012	993.589	987.715	981.735	968.330	5.799.590
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen	77.621	64.189	50.757	37.325	26.960	21.707	16.453	11.200	5.946	1.678	1.453.459
Finanzergebnis	-77.621	-64.189	-50.757	-37.325	-26.960	-21.707	-16.453	-11.200	-5.946	-1.678	-1.453.459
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	14.742	22.955	30.306	37.385	41.655	41.305	977.136	976.515	975.789	966.652	4.346.131
(+) Gewerbesteuer	0	0	758	1.683	2.240	2.194	124.397	124.316	124.221	123.028	505.737
Steuerliches Jahresergebnis	14.742	22.955	31.065	39.067	43.895	43.500	1.101.534	1.100.831	1.100.010	1.089.680	4.851.868

Die Auswirkungen der Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Einnahmen und Aufwendungen der Emittentin. Haupteinnahmequelle der Emittentin sind Erlöse aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie und die nach dem EEG 2017 vom Netzbetreiber gezahlte Marktprämie. Die Summe der Einnahmen der Emittentin hängt von den jährlichen Stromerträgen ab. Zinserträge werden nicht angenommen. Sollten die prognostizierten Erlöse aus der Stromeinspeisung z.B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen, würde dies zu geringeren Umsatzerlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde sich verschlechtern.

Die betrieblichen Aufwendungen setzen sich zusammen aus Kosten des Vollwartungsvertrags, Versicherungen, Telefon und Stromkosten, Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung, Vergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin, Kosten für Steuerberatung Buchführung und Wirtschaftsprüfung, Kosten der Direktvermarktung, Kosten für Pachten, Abstandsflächenübernahmen und Pflege der Grundstücke, laufenden Kosten für Ausgleichsmaßnahmen und das zweijährige Fledermausmonitoring und sonstigen Kosten. Höhere als die geplanten Kosten würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin. Höhere als die geplanten Zinsaufwendungen würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde sich verschlechtern.

Für die Ertragslage sind darüber hinaus Abschreibungen auf die Sachanlagen sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Sollten sich die steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum verändern, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie der Gewerbesteuer ergibt das ausgewiesene steuerliche Jahresergebnis der Emittentin. Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Ertragslage in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen.

Hinweis: Die obige Darstellung enthält lediglich die wichtigsten Positionen der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin. Im Einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 104 - 106 verwiesen.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin

Die Geschäftsaussichten der Emittentin stellen sich wie folgt dar:

Die zwei Windenergieanlagen der Emittentin sollen bis zum 31.12.2020 fertiggestellt werden. Ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begonnen. Es wird eine Nutzungsdauer der Windenergieanlagen bis zum 31.12.2040 angenommen. Nach Ende der Nutzungsdauer der Windenergieanlagen werden die Windenergieanlagen zurückgebaut. Die Einwerbung des Eigenkapitals soll bis zum 30.09.2020 abgeschlossen sein.

Die Auswirkungen der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die Geschäftsaussichten der Emittentin werden insbesondere durch das Marktumfeld, den gewählten Standort und die dortigen Windverhältnisse, die Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten für die Wind-

energieanlagen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den prognostizierten Verlauf der Kapitaleinwerbung und der Investitionen beeinflusst.

Marktumfeld: Der Markt für die Erzeugung von Strom aus Windenergie wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und mittelfristig auch aus der Kohleverstromung und einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vor. Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist das Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG 2017). Das EEG regelt unter anderem den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Der Markt für erneuerbare Energien ist durch das EEG 2017 ein rechtlich stark regulierter Markt, in dem die Marktteilnehmer (insbesondere Erzeuger, Netzbetreiber, Direktvermarkter) umfangreiche Regulierungs-, Registrierungs- und Zulassungserfordernisse über die gesamte Wertschöpfungskette regenerativ erzeugten Stroms (Erzeugung, Transport, Verteilung, Handel) zu beachten haben. Maßgeblich für die Geschäftsaussichten der Emittentin sind dabei insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Pflicht des Netzbetreibers zum Anschluss der Windenergieanlagen an das Stromnetz und zur Abnahme des erzeugten Stroms. Zum anderen hängen die Geschäftsaussichten der Emittentin von der Vergütung des erzeugten Stroms ab. Änderungen dieser Marktbedingungen, insbesondere durch Änderungen des EEG, können sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken.

Standort und Windverhältnisse: Zur Beschreibung des Standortes der geplanten Anlageobjekte wird auf die Ausführungen auf S. 57 f. verwiesen. Die Windverhältnisse am Standort der geplanten Windenergieanlagen beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurden bei der Kalkulation der Energieerträge auf Basis der vorliegenden Gutachten Abschläge vorgenommen. Der Jahresenergieertrag für die zwei Windenergieanlagen wird mit 18.715.959 kWh prognostiziert (siehe dazu im Einzelnen S. 54 f.). Veränderte Windverhältnisse am Standort können negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Branche: Die Emittentin ist in der Branche der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen tätig. Die Branche ist maßgeblich geprägt durch einen Wettbewerb um Flächen, auf denen Windenergieanlagen genehmigt, errichtet und wirtschaftlich betrieben werden können. Die Generalunternehmerin WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat diese Flächen gesichert und wird die entsprechenden Nutzungsverträge auf die Emittentin übertragen. Die Branche ist ferner geprägt durch einen Wettbewerb um Zuschläge zur Förderung des erzeugten Stroms, die von der Bundesnetzagentur im Wege einer Ausschreibung vergeben werden. Die Emittentin hat einen solchen Zuschlag erhalten (siehe dazu die Ausführungen auf S. 59 f.). Stehen die erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung oder wird der Zuschlag durch die Bundesnetzagentur entzogen, kann dies negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten: Die in Planungsrechnung kalkulierten Aufwendungen für die Investition und den laufenden Betrieb der Windenergieanlagen wurden anhand vorliegender vertraglicher Vereinbarungen, Angebote und Erfahrungswerten der Anbieterin und Prospektverantwortlichen aus anderen Windparkprojekten kalkuliert. Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen der Generalunternehmerin und des Windenergieanlagenherstellers, die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen und durch Versicherungsleistungen im Schadensfall maßgeblich bestimmt. Abweichungen der Investitionskosten oder Betriebskosten von der Prognose, z.B. durch höhere Baukosten oder Mehrkosten im Betrieb können die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen. Für den Windenergieanlagenrückbau wird eine entsprechende Rücklage gebildet. Sollte diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung nachzukommen, auswirken.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen: Der Betrieb der von der Emittentin geplanten Windenergieanlagen wird in rechtlicher Hinsicht durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 11.11.2019

ermöglicht. Sollte die Genehmigung auf Klage Dritter aufgehoben werden oder sollten durch die Genehmigungsbehörde über die bereits angeordneten Auflagen hinaus weitere Auflagen zum Betrieb der Windenergieanlagen angeordnet werden, die zu Betriebseinschränkungen führen, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeiten zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung wird auf die Beschreibung des Marktumfelds in diesem Abschnitt verwiesen. Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Emittentin gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbsteuerpflichtig. Zukünftige Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder ein veränderter Gewerbesteuerhebesatz können sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Verlauf der Kapitaleinwerbung und Investitionen: Die Errichtung der Windenergieanlagen ist bis zum 31.12.2020 vorgesehen. Dies ist insbesondere davon abhängig, dass das Eigenkapital bis zum 30.09.2020 vollständig eingeworben ist. Verzögerungen bei der Kapitaleinwerbung oder ein geringeres Eigenkapital würden eine weitere Darlehensaufnahme und damit weitere Kosten nach sich ziehen. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken. Der Investitionsverlauf erfolgt entsprechend den vom Baufortschritt abhängigen Zahlungsverpflichtungen aus dem Projektentwicklungs- und Errichtungsvertrag. Die Investitionen sollen bis zum 31.12.2020 abgeschlossen sein. Spätere Investitionen würden einen Rückschluss auf einen langsameren Baufortschritt bedeuten. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Darstellung der Exit-Szenarien: Der Planungszeitraum der Emittentin geht bis zum 31.12.2040. Es besteht jedoch die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung durch die Anleger bereits zum 31.12.2037. Die Emittentin geht prognosegemäß nicht davon aus, dass Anleger ihre Beteiligung zum 31.12.2037 kündigen. Sollten Anleger ihre Kündigungsmöglichkeit zu diesem Zeitpunkt jedoch wahrnehmen, hätten sie Anspruch auf eine Abfindung. Da die Mittel, die für Abfindungen gezahlt werden, nicht für Ausschüttungen an die übrigen Anleger zur Verfügung stehen, können sich ordentliche Kündigungen der Anleger zum 31.12.2037 auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

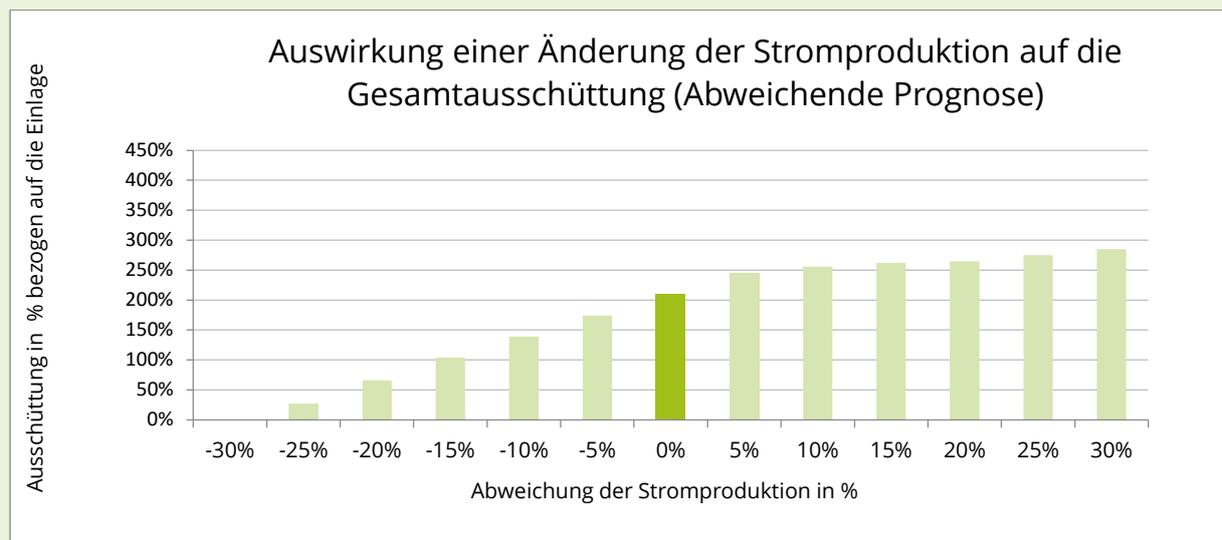
Nach Ende des Prognosezeitraums am 31.12.2040 wird die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb fortsetzen, soweit die Kommanditisten keinen abweichenden Beschluss herbeiführen. Zu einer automatischen Liquidation der Emittentin kommt es damit nicht. Da die Förderung des von der Emittentin erzeugten Stroms zu diesem Zeitpunkt prognosegemäß ausgelaufen sein wird, das dann bestehende Strompreinsniveau zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unbekannt ist und der technische Zustand der Windenergieanlagen nicht vorhergesagt werden kann, können Aussagen über die Geschäftsaussichten der Emittentin nach Ende des Prognosezeitraums nicht getroffen werden. Dementsprechend kann auch nicht vorhergesagt werden, ob die Kommanditisten nach Ende des Prognosezeitraums eine Beendigung der Emittentin und ihre Liquidation beschließen oder nicht.

Sensitivitätsanalyse (Abweichende Prognosen)

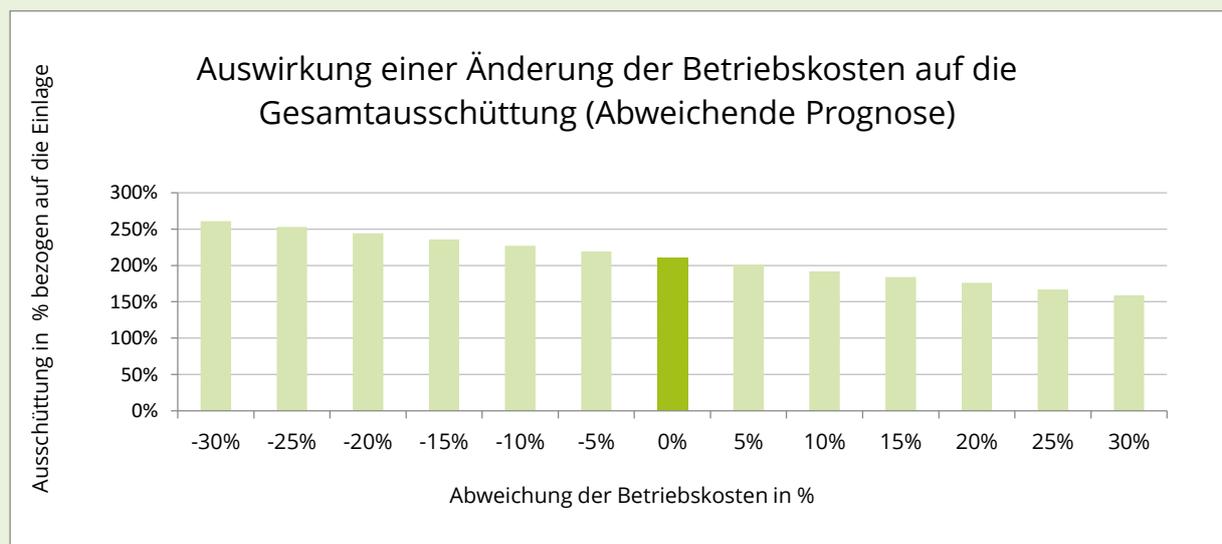
Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Prognosen können daher lediglich ein Indikator für die Wertentwicklung sein. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Beteiligung an der Emittentin sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken.

Prognosegemäß wird von Ausschüttungen an die Anleger in Höhe von insgesamt 210 % ihrer Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (bis zum 31.12.2040) ausgegangen. Nachfolgend wird untersucht, wie sich eine Änderung der prognostizierten Stromproduktion oder eine Änderung der Betriebskosten auf die prognostizierte Höhe der Ausschüttungen der Emittentin auswirkt (Abweichende Prognose).

Stromproduktion: Die voraussichtliche Stromproduktion wurde durch zwei Gutachten berechnet (zu den Einzelheiten siehe S. 54 f.). Negative Abweichungen der Jahresproduktion von den Prognosen im langjährigen Mittel hätten negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Einflussfaktoren über die gewählte Bandbreite hinaus verändern und somit zu schlechteren oder besseren Ergebnissen führen. Bei der Änderung mehrerer Einflussfaktoren können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Stromproduktion von der Prognose in 5 % Schritten dargestellt. Die Änderung der Stromproduktion führt zur Veränderung bei den Einnahmen durch Stromvermarktung und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Ertragslage.



Betriebskosten: Die Prognoserechnungen unterstellen bestimmte Betriebskosten. Negative Abweichungen bei diesen Annahmen hätten negative Auswirkungen auf die Finanzlage und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich etwaige Betriebskosten verändern und somit diese tatsächlich höher oder niedriger ausfallen. Sollten sich mehrere Kostenfaktoren im Bereich der Betriebskosten ändern, können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Betriebskosten auf die Gesamtausschüttung von der Prognose in 5 % Schritten dargestellt. Die Änderung der Betriebskosten führt zur Veränderung der Summe bei den Ausgaben und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Finanzlage.



Wesentliche Risiken der Beteiligung

Allgemeine Hinweise

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot an der Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher, steuerlicher und anderer Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Diese sind nicht oder nur beschränkt vorhersehbar. Eine Abweichung von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen ist möglich. Dies kann die Wirtschaftlichkeit des Projekts negativ beeinflussen. Es werden deswegen seitens der Anbieterin und der Emittentin keine festen Erträge versprochen. Garantien hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. für dessen Rückzahlung sowie für das Eintreten prognostizierter Ergebnisse existieren nicht.

Das Beteiligungsangebot richtet sich dementsprechend nur an solche Personen, die unternehmerische Risiken eingehen wollen, ohne dabei kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen zu müssen. Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen. Die Beteiligung des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Die Einlage sollte keinen wesentlichen Teil seines Vermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt sind. Der Anleger sollte diese vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potentiellen Beeinträchtigung zu.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Der Anleger sollte alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und seiner Einkommens- und Vermögenssituation eingehend prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

Maximalrisiko

Das Maximalrisiko des Anlegers besteht über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus in der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz.

Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage zu bedienen.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird oder Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind und diese aus seinem sonstigen Vermögen zurückgezahlt werden müssen.

Das Maximalrisiko kann ferner im Falle der Nachhaftung eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die Emittentin aufgelöst wird.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn die Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnet.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Gesellschaft erhalten hat.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Betriebsergebnissen der Emittentin und einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger führen können. Anlagege-

fährdende Risiken sind solche, die zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen können.

Realisierungsrisiko

Die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V136-4.2 MW wurde mit Bescheid vom 11.11.2019 durch das Landratsamt Nürnberger Land erteilt. Es besteht das Risiko, dass die Genehmigung aufgrund behördlicher Entscheidungen oder gerichtlicher Entscheidungen auf Grund von Rechtsbehelfen Dritter hin vorübergehend nicht vollziehbar ist und/oder aufgehoben wird.

In diesen Fällen sowie auch aus weiteren, derzeit noch nicht vorhersehbaren Gründen, können die Realisierung und/oder der Betrieb des Projektes ganz oder teilweise unmöglich werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass bereits an Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht oder nicht mehr vollständig zurückgefordert werden können.

Wird der Betrieb der Emittentin in einem solchen Fall weitergeführt, kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigt werden. Dadurch kann sich die Höhe der prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Beschließen die Anleger in einem solchen Fall hingegen die Auflösung der Gesellschaft, besteht das Risiko, dass das einbezahlte Beteiligungskapital nicht vollständig oder überhaupt nicht zurückerstattet werden kann. Dies kann für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt

Der Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahmezeitpunkt des Windparks (also der Windenergieanlagen und der Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz) sowie der Zeitpunkt der Abnahme, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt, beruht auf dem gegenwärtigen Planungsstand und dem zwischen Anlagenhersteller, Generalunternehmerin und Emittentin anvisierten Liefertermin für die Anlagen. Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen später als geplant in Betrieb genommen werden können, beispielsweise auf-

grund von schlechten Witterungsverhältnissen während der Bauphase, verspäteter Lieferungen der Anlagen oder Komponenten, Bauleitungs- oder Planungsfehlern, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, insbesondere eine vorübergehende Nichtvollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder höherer Gewalt. Verspätungen können auch dadurch verursacht werden, dass die Emittentin die erforderlichen Verträge zur Sicherung des Rückbaus der bestehenden Windenergieanlagen im Windparkgebiet nicht rechtzeitig abschließen kann oder dadurch, dass die Emittentin Zahlungen oder Bürgschaften verspätet leistet und sich die von der Generalunternehmerin zugesicherten Termine dadurch verschieben.

Eine verspätete Inbetriebnahme führt zu späteren Umsätzen bei der Emittentin. Zudem sind Windenergieanlagen zwischen Inbetriebnahme und Abnahme aufgrund von Einstellungsarbeiten und Mängelbeseitigungen mitunter nur beschränkt technisch verfügbar. Verzögert sich deshalb die Abnahme, so kann auch dies zu Einnahmeausfällen bei der Emittentin führen, insbesondere da die Verfügbarkeitsgarantie aus dem mit dem Anlagenhersteller abzuschließenden Wartungsvertrag erst mit Abnahme der Anlagen greift.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Investitionskosten

Es besteht das Risiko, dass die in den Kalkulationen enthaltenen Ansätze für die Investitionskosten überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen oder aufgrund nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf oder unvorhergesehenen Ereignissen. In diesem Fall kann sich die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Windenergieanlagen verschlechtern. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Betriebskosten

Die in den Prognoserechnungen angesetzten Betriebskosten sind nicht für die gesamte Laufzeit und teilweise überhaupt noch nicht vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass diese Kostenansätze überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen, nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf, unvorhergesehener Ereignisse, Inflation oder sonstigen Kostensteigerungen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Reparatur, Wartung und Instandhaltung

Es besteht das Risiko, dass bestimmte Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen in dem von der Emittentin mit dem Windenergieanlagenhersteller abgeschlossenen Vollwartungsvertrag aufgrund von Ausschlussklauseln im Vertrag nicht erfasst sind und gesondert beauftragt werden müssen.

Der Vollwartungsvertrag mit dem Windenergieanlagenhersteller enthält eine indexierte Preisgleitklausel, die zu Kostensteigerungen über den kalkulierten Umfang hinaus während der vereinbarten Vertragslaufzeit führen kann. Es besteht auch das Risiko, dass der mit der Wartung beauftragte Anlagenhersteller während der Vertragslaufzeit ausfällt und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann.

Wenn die Windenergieanlagen aufgrund eines Defekts ausfallen, können sie keinen Strom produzieren. Der Windenergieanlagenhersteller gewährt im Vollwartungsvertrag eine garantierte technische Mindestverfügbarkeit für die Windenergieanlagen. Der Ersatz des Ausfalls wegen fehlender Verfügbarkeit der Windenergieanlage ist jedoch von Bedingungen abhängig (z.B. kein Ausfall aufgrund von Eingriffen Dritter, Erfüllung aller Pflichten der Emittentin aus dem Wartungsvertrag, Verfügbarkeit von Übergabestation und externen Datensystemen, keine Netztrennung oder Leistungsreduzierung durch den Netzbetreiber) und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Es besteht das Risiko, dass Verfügbarkeitsausfälle nicht erstattet werden, weil Bedingungen nicht vorliegen oder der Höchstbetrag für den Ersatz

eines Einnahmeausfalls wegen fehlender technischer Anlagenverfügbarkeit überschritten wird.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Windenergieanlagen und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche der Emittentin können deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen oder nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Dies kann zu höheren Kosten und verminderten Einnahmen der Emittentin führen, wodurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst würde. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Auflagen und Betriebsbeschränkungen

Auflagen sind im Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Es sind auch betriebsbeschränkende Auflagen zum Schutz vor Schattenwurf und Eiswauf sowie zum Schutz von Fledermäusen enthalten. Es ist nicht auszuschließen, dass Behörden – auch auf Einwendungen Dritter hin – nachträglich Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen in Bezug auf den Betrieb der Windenergieanlagen erlassen.

Auflagen können insbesondere zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen oder Abschaltungen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen.

Wenn die Emittentin gegen die Genehmigung zum Betrieb der Windenergieanlagen verstößt, besteht das Risiko, dass sie mit einem Bußgeld oder einer Betriebsuntersagung belegt wird.

Der Verstoß gegen die vorgenannte Auflage oder nachträgliche Auflagen, Anordnungen oder Be-

schränkungen seitens der Behörden können die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Technische Risiken

Bei den Windenergieanlagen und ihren Komponenten sowie und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die angegebene technische Verfügbarkeit, die Leistungskennlinie oder andere Leistungsdaten der Windenergieanlagen nicht erreicht werden. Wenn Ertragsausfälle und Kosten in diesen Fällen nicht durch Gewährleistungsansprüche, einen Wartungsvertrag, Versicherungen oder Garantien ausgeglichen werden, können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Lebensdauer der Windenergieanlagen

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 20 Jahren aus. Dabei unterliegen die Windenergieanlagen hohen wechselnden Belastungen. Sollten die Windenergieanlagen oder wichtige Einzelkomponenten die angestrebte Lebensdauer nicht erreichen und nicht ausgetauscht werden, können prognostizierte Umsätze nicht erzielt werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Rückbaukosten

Die Kosten für die Demontage und Entsorgung der Anlagen können den kalkulierten und in die Rückbaurücklage eingestellten Betrag übersteigen, beispielsweise wenn sich der Rückbau als technisch komplizierter erweist oder die Entsorgung nur zu höheren Kosten möglich ist. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin nega-

tiv beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Angaben Dritter

Die in diesem Verkaufsprospekt getätigten Angaben und Prognosen beruhen teilweise auf Angaben Dritter (z.B. Windenergieanlagenhersteller, Gutachter, technische Berater, Rechtsberater oder Steuerberater). Es besteht das Risiko, dass diese Angaben unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Bei diesen Angaben handelt es sich ferner z.T. um subjektive Einschätzungen der jeweiligen Personen. Die zukünftige Entwicklung kann deshalb von diesen Angaben abweichen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Diversifikationsrisiko

Die Emittentin investiert ausschließlich in zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V136-4.2 MW sowie die Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz und damit nur in eine Anlageklasse an einem Standort. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken der Vermögensanlage findet nicht statt. Durch diese Konzentration in eine bestimmte Anlageklasse und einen bestimmten Markt besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von der Entwicklung des Vermögensgegenstandes dieser Anlageklasse bzw. dieses bestimmten Marktes besonders stark abhängig ist.

Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken in Bezug auf die Windenergieanlagen diese nicht durch Investitionen auf einem anderen Markt oder in einer anderen Anlageklasse ausgeglichen werden können. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Höhe der Einspeiseförderung

Die kalkulierten Erlöse aus dem Verkauf von elektrischer Energie basieren auf dem Zahlungsanspruch auf Förderung nach dem einstufigen Referenzertragsmodell nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017).

Zur Reduzierung oder dem vollständigen entfallen der Förderung nach dem EEG kann es kommen, wenn die Emittentin gegenwärtige oder künftige technische oder betriebliche Vorgaben des EEG nicht fristgerecht erfüllt.

Die Emittentin hat im Ausschreibungsverfahren als Bürgerenergiegesellschaft teilgenommen. Sofern sie die Anforderungen nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht ununterbrochen bis Ende des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres erfüllt, ist ab dem Zeitpunkt, ab dem die Anforderungen erstmals nicht mehr erfüllt sind, der Zuschlagswert der Gebotswert und nicht der Gebotswert des höchsten bezuschlagten Gebotes für Bürgerenergiegesellschaften desselben Gebotstermins. Dieselbe Rechtsfolge – Herabsetzung des Zuschlagswertes auf den Gebotswert – tritt ein, wenn die Emittentin gegenüber dem Netzbetreiber nicht spätestens zwei Monate nach Ende des zweiten auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres durch Eigenerklärung nachweist, dass sie die Voraussetzungen der Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 erfüllt. Vorliegend würde der Zuschlagswert in Höhe von 6,18 ct/kWh durch den Gebotswert über 6,04 ct/kWh ersetzt werden.

Die Förderung des erzeugten Stroms erfolgt über die Auszahlung einer sog. Marktprämie. Ausgangswert für die Berechnung der Marktprämie ist der in der Ausschreibung bezuschlagte anzulegende Wert. Der anzulegende Wert erhöht sich je nach Gütefaktor des Standorts anhand eines sog. Korrekturfaktors. Dieser beträgt für die beiden geplanten Windenergieanlagen prognosegemäß 65,6 % bzw. 67,3 %, sodass ein Korrekturfaktor von 1,29 angenommen wurde. Gemäß § 36h Abs. 2 EEG 2017 wird der anzulegende Wert in regelmäßigen Abständen überprüft. Dafür wird der tatsächliche Standortertrag der vorangegangenen fünf Betriebsjahre bestimmt und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps gesetzt. Die Emittentin geht davon aus, dass der Standortertrag auch in Zukunft weniger als 70 %

des Referenzertrags betragen wird. Sollte die Überprüfung nach Ablauf von fünf, zehn oder 15 Betriebsjahren ergeben, dass der Standortertrag 70 % oder mehr des Referenzertrags beträgt, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG – auch mit Wirkung für bereits genehmigte und/oder in Betrieb befindliche Windenergieanlagen – nachträglich ändert und insbesondere die Förderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Dies kann zu geringeren Einspeiseerlösen oder höheren Kosten führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Risiken der Direktvermarktung

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden, als angenommen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

Nach § 51 Abs. 1 EEG 2017 entfällt der Zahlungsanspruch für den Zeitraum, in dem der Börsenstrompreis für Stundenkontrakte in der vortägigen Auktion an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, vollständig. Es besteht das Risiko, dass negative Strompreise auftreten und der Zahlungsanspruch nach dem EEG deswegen über das kalkulierte Maß hinaus entfällt. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Stromeinspeisung

Es ist nicht auszuschließen, dass nicht der gesamte von den Windenergieanlagen erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden kann und vergütet wird. Beispielsweise bei Netzengpässen kann der Netzbetreiber die Windenergieanlagen regulieren und die Stromerzeugung reduzieren. Der Anlagenbetreiber erhält hierfür abhängig vom Grund der Regulierung keine oder keine vollständige Entschädigung.

Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz. Da die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber weitreichende Haftungsbeschränkungen enthalten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden.

Auch können Störungen im Umspannwerk auftreten und eine Einspeisung des Stroms unmöglich machen.

Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt höher ausfallen als kalkuliert.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Eigenversorgung mit gefördertem Strom

Die Emittentin darf über den gesamten Zeitraum, in dem der Zahlungsanspruch nach dem EEG besteht, den in der Anlage erzeugten Strom nicht zur Eigenversorgung nutzen (§ 27a EEG 2017). Davon ausgenommen bleibt der Strom zum Betrieb der Windenergieanlage und der damit verbundenen Einrichtungen sowie Strom für etwaige Netzverluste (§ 27a Nr. 1-3 EEG 2017). Kommt es zu einem Verstoß gegen das Eigenverbrauchsverbot, sinkt der anzulegende Wert für das gesamte Kalenderjahr des Verstoßes auf null. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Abrechnung der eingespeisten Energie

Es besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber, Direktvermarkter oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommt. Dies würde die Liquiditätslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder anderen Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Energieertrag

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Windenergieanlagen weniger Energie erzeugt wird, als für die Kalkulation angenommen. Der kalkulierte Energieertrag beruht auf Gutachten und Ertragsprognosen. Diese geben den ausgewiesenen Ertrag nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Der Ertrag kann tatsächlich niedriger sein. Die Gutachten und Prognosen können aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen auch unrichtig sein.

Die Gutachten und Prognosen geben langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Windaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichem Ertrag – auch mehrmals nacheinander – sind nicht auszuschließen. Mehrere Schwachwindjahre nacheinander können die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen am Standort der Windenergieanlagen nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen oder durch die Abschattung durch weitere in der Umgebung errichtete Windenergieanlagen.

Sollten sich die Sicherheitsabschläge auf die Ertragsprognosen als nicht ausreichend herausstellen, kann der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für die

Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Klimatische Risiken

Ungünstige Witterungsbedingungen und klimatische Einflüsse können die Errichtung oder den Betrieb des Windparks in vielfältiger Weise beeinträchtigen. So können ungünstige Witterungsbedingungen in der Errichtungsphase zu einer verzögerten Inbetriebnahme führen. Während des Betriebs können witterungsbedingte Einflüsse zu unvorhergesehenen Schäden an den Anlagen und Stillstandzeiten führen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Vertragsrisiken

Die Emittentin schließt zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks eine Vielzahl von Verträgen ab und geht damit Vertragsrisiken ein.

Insbesondere besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner während der Vertragslaufzeit in Insolvenz fällt oder seine Leistungen aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig erbringt. Dies kann zu Mehrkosten führen, etwa weil die Emittentin Ersatzverträge zu schlechteren Konditionen abschließen muss oder bereits an den Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht mehr zurückerstattet werden. Auch besteht das Risiko, dass in der Insolvenz eines Vertragspartners notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können oder Garantie- oder Schadensersatzversprechen nicht erfüllt werden. In der Insolvenz eines von der Emittentin beauftragten Direktvermarkters besteht das Risiko, dass Vergütungsansprüche der Emittentin nicht erfüllt werden können.

Ferner besteht das Risiko, dass Vertragspartner Leistungen nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbringen. Dies kann zu Zeitverlusten und zusätzlichen Kosten für die Emittentin führen.

Es ist ferner möglich, dass die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen des jeweiligen Vertragspartners enthalten. Diese können dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht

einstehen müssen. Dies kann für die Emittentin nicht vorhergesehene Mehrkosten verursachen.

Daneben können Verträge fehlerhaft sein oder Lücken enthalten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sie vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Der Fall der vorzeitigen Beendigung der Nutzungsverträge für die Standorte würde zum frühzeitigen Rückbau der Windkraftanlagen führen, wodurch diese nicht mehr betrieben werden können.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, so dass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Versicherungsrisiken

Es werden verschiedene Versicherungen hinsichtlich der Windenergieanlagen und der Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz abgeschlossen. Einzelne Risiken sind jedoch nicht versicherbar und werden deswegen nicht von Versicherungen abgedeckt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder versagt wird oder die Versiche-

rungsdeckung einer Selbstbeteiligung durch die Emittentin unterliegt.

Im Falle eines nicht durch eine Versicherung abgedeckten Schadens kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Die meisten Versicherungen wurden noch nicht abgeschlossen. Es besteht deswegen das Risiko, dass Kosten und Prämien für Versicherungen über die prognostizierten Beträge hinausgehen. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit der Vermögensanlage über das kalkulierte Maß hinaus steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, Kriegsereignisse, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Windenergieanlagen und die Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz betreffen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Jedes dieser Ereignisse kann zu Kosten und Einnahmeausfällen führen und dadurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiberin des Windparks unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von

der Emittentin zu tragen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Einsatz von Fremdkapital

Die Investitionen der Emittentin werden zunächst durch eine Zwischenfinanzierung und sodann zu einem großen Teil mit langfristigen Fremdmitteln finanziert. Die Zwischenfinanzierungsmittel und die langfristigen Fremdmittel wurden verbindlich zugesagt. Die Zwischenfinanzierungsmittel wurden teilweise an die Emittentin ausbezahlt.

Die weitere Auszahlung der Zwischenfinanzierung und die Auszahlung der langfristigen Fremdmittel hängen von zahlreichen Voraussetzungen ab, die die Emittentin vor der Auszahlung erfüllen muss. Beispielsweise ist die Auszahlung der langfristigen Fremdmittel von der vollständigen Einwerbung der mit der vorliegenden Vermögensanlage angebotenen Kommanditbeteiligungen abhängig. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, so dass die finanzierende Bank die Auszahlung der Fremdmittel verweigert. Dies kann zu einer Verzögerung des Projektfortschrittes führen. Bei einer Verweigerung der Auszahlung der langfristigen Fremdmittel besteht das Risiko, dass die vereinbarte Zwischenfinanzierung länger als vorgesehen aufrecht erhalten werden müsste, die weiteren Investitionsausgaben durch einen weiteren Zwischenfinanzierungskredit zu höheren Zinsen zu finanzieren wären und die langfristigen Endfinanzierungsdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt und möglicherweise zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden müssten. Wird die Auszahlung von Zwischenfinanzierungsmitteln oder Endfinanzierungsmitteln endgültig verweigert, kann das Projekt nicht umgesetzt werden.

Sämtliche Fremdmittel werden von der Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d. Aisch / Bad Windsheim ausgereicht. Die Windenergieanlagen wurden an diese finanzierende Bank zur Sicherheit für alle Fremdmittel übereignet. Es besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlagen nicht vollständig bedient werden können und die

Bank diese Sicherheit oder andere Sicherheiten am Windpark verwerten will. Dies hätte zur Folge, dass die Gesellschaft keine weiteren Erträge mehr erwirtschaften kann.

Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen mit anderen das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Eigenkapitalrisiko

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit bis zum 30.09.2020 gelingt, das vorgesehene Kommanditkapital einzuwerben. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Kommanditisten ihre Einlage nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Der Emittentin stünden dann geringere Mittel als vorgesehen zur Finanzierung des Windparks zur Verfügung. Wird das vorgesehene Kommanditkapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen oder eine längere Eigenkapitalzwischenfinanzierung erforderlich werden. Dies kann sich negativ auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jedes dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen. Dies kann für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Wird das angestrebte Kommanditkapital überhaupt nicht eingeworben, haben die Gesellschafter über den Fortgang der Gesellschaft zu entscheiden. Wird die Gesellschaft aufgelöst, besteht das Risiko, dass die Anleger ihre Einlage aufgrund angefallener Kosten nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Es besteht ferner das Risiko, dass es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen einzelner Anleger kommt. Das Risiko besteht insbesondere zum 31.12.2037, da zu diesem Zeitpunkt erstmals ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger besteht. Bei einer Kündigung hat der kündigende Anleger einen Anspruch auf Zahlung

einer Abfindung gegen die Emittentin. Die für Abfindungen gezahlten Mittel stehen den übrigen Anlegern nicht mehr für Ausschüttungen zur Verfügung. Kommt es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen, können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Zahlungsmittel der Emittentin zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht genügen und sie ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko). Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungspflichten, beispielsweise für die Wartung der Windenergieanlagen oder für Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank. Darüber hinaus sollen Ausschüttungen an die Anleger geleistet werden. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen und die Leistung der Ausschüttungen erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf und in geringem Umfang aus Zinseinnahmen. Eine Reduzierung der Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen können beispielsweise bei längeren Einnahmeausfällen oder Mindereinnahmen (z. B. in Schwachwindjahren) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben eintreten. Auch besteht das Risiko, dass durch Zahlungsausfälle Dritter, insbesondere des Netzbetreibers, die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht zeitgerecht nachkommen kann. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass fehlende Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ausgeglichen werden müssen. Dies würde zu höheren Kosten führen und kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Ferner besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Emittentin fehlende Zahlungsmittel nicht beschaffen kann und zahlungsunfähig wird. Dies kann die Insolvenz der Emittentin hervorrufen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüt-

tungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenzrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Anleger keine weiteren Zahlungen erhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Zinsrisiko

Aufgrund der unbekanntem künftigen Geld- und Kapitalmarktentwicklung können sich Zinserträge für den Liquiditätsbestand und die Rückbaubürgschaft schlechter darstellen, als in den Prognosen angenommen oder es können nicht angenommene Belastungen durch Negativzinsen entstehen. Das könnte das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Geldentwertung

Es besteht das Risiko, dass die Inflation in den Betriebsjahren der Windenergieanlagen über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Umfang hinausgeht. Dies würde die Betriebskosten der Windenergieanlagen erhöhen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Änderungen der Rechtslage

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Gesetze oder Verordnungen auf EU-, Bundes-, Landes oder Kommunalebene ändern oder künftig anders ausgelegt werden. Dies kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die Ausgestaltung und Verwaltung der Anteile an der Emittentin als Vermögensanlage im Sinne des

Vermögensanlagegesetz durch nationale und/oder internationale Regulierung. Die Emittentin kann dadurch zur Änderung einzelner geschäftlicher Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gesellschafterbeschlüsse

Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der unterlegene Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Interessen und Anlagezielen widersprechen und für die Emittentin nachteilig sind.

Zu beachten ist ferner, dass, obgleich sich voraussichtlich eine Vielzahl von Anlegern an der Emittentin beteiligen werden, nicht auszuschließen ist, dass in der Gesellschafterversammlung einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss gewinnen. Dies kann eintreten etwa durch Übernahme anderer Anteile, Beauftragung desselben Bevollmächtigten oder durch die Nichtteilnahme vieler Anleger an der Gesellschafterversammlung. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht getroffen werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt.

In den vorstehenden Fällen kann es deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Schlüsselpersonen und Managementrisiko

Es besteht das Risiko, dass durch das Ausscheiden von Kompetenzträgern aus der Geschäftsführung der Emittentin und/oder dem Verlust wesentlicher Vertragspartner der Emittentin Fachwissen verloren geht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Fehlentscheidungen trifft, die für die Emittentin zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Der Eintritt eines der vorstehenden Risiken kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Interessenkonflikte

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Erich Wust ist an der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) mit einer Einlage von 1.000 Euro unmittelbar als alleiniger Kommanditist sowie mittelbar mit einer Beteiligung von 60 % an der Stammeinlage von deren Komplementärin (Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH) beteiligt. Herr Erich Wust ist für diese Gesellschaften auch als Geschäftsführer tätig.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Herr Erich Wust und Herr Stefan Paulus sind zudem an der von der Emittentin für die Errichtung der Anlageobjekte beauftragen Generalunternehmerin (WWS Projektbau GmbH & Co. KG) mit einer Einlage von jeweils 500 Euro unmittelbar als Kommanditisten sowie mittelbar mit einer Beteiligung von 55 % im Falle von Herrn Wust bzw. 45 % im Falle von Herrn Paulus an der Stammeinlage von deren Komplementärin (WP

Projekt Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH) beteiligt. Sie sind für diese Gesellschaften auch als Geschäftsführer tätig.

Wegen der Personenidentität des Herrn Erich Wust und des Herrn Stefan Paulus als Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Art. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Herr Wust und Herr Paulus bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangt, die er treffen würde, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenz der Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die WWS Bürgerenergie Verwaltungs GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Handelbarkeit des Kommanditanteils

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31.12.2037 nicht möglich. Eine ordentliche Kündigung an die Emittentin

existiert vor diesem Termin nicht. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu müssen. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte der Anleger daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Anlagestrategien entspricht.

Ein Vertrag über die Übertragung eines Anteils an einen Erwerber, der keine natürliche Person ist oder seinen Hauptwohnsitz nicht seit mindestens einem Jahr (seit dem 02.10.2017, dem Tag der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags) im Landkreis Nürnberger Land hat, bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Die Zustimmung der Komplementärin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Übertragung die Gefahr entsteht, dass die Gesellschaft im Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Gesellschaft eine Förderung nach dem EEG 2017 als Bürgerenergiegesellschaft erhält, die Voraussetzung für eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht mehr erfüllen würde.

Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, hat der Anleger die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Anlegern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, alle übrigen Anleger mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung, soweit diese im laufenden Kalenderjahr noch stattfindet, im Übrigen innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Anleger nicht zustande, kann der verkaufswillige Anleger seinen Anteil anderweitig an einen Dritten verkaufen.

Für die angebotene Beteiligung existiert keine öffentliche Handelsplattform. Die angebotene Beteiligung ist wirtschaftlich deshalb nur als eingeschränkt veräußerbar anzusehen, d.h. für einen

Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. nicht den vollständigen Verkaufspreis dafür erzielen kann. Dadurch kann für den Anleger ein Teilverlust seiner Einlage eintreten.

Anlegergefährdende Risiken

Definition

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden können, bis hin zu seiner Privatinsolvenz.

Risiken einer Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger

Soweit ein Kommanditist seine Einlage ganz oder teilweise über Darlehen fremdfinanziert, besteht das individuelle Risiko, dass beim Ausbleiben prognostizierter Ausschüttungen bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Darlehens aus dem sonstigen Vermögen des Kommanditisten zu erfolgen hat. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Haftung der Anleger (Kommanditisten)

Anleger haften Gläubigern der Emittentin gegenüber in Höhe der von ihnen übernommenen und im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Dies entspricht der übernommenen Kommanditeinlage. Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Anlegers nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage zur Höhe der Einlage wieder auflebt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält und sein Kapitalkonto dadurch unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Haftenlage sinkt (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Haftsumme mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere, wenn die Emittentin in die Insolvenz fällt. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Kommanditisten sind aufgrund der §§ 30, 31 GmbHG zur Rückzahlung der erhaltenen Aus-

schüttung verpflichtet, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Änderungen der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar; die Errichtung, das Betreiben und Verwalten von regenerativen Energieanlagen erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen eines operativ tätigen Unternehmens. Dies gilt auch, wenn die Emittentin sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedient, solange die unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Emittentin selbst verbleiben. Die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage unterliegt deswegen nicht dem KAGB.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt. Die Emittentin wäre dann verpflichtet, sich nach § 44 KAGB registrieren zu lassen oder die erforderliche Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder 22 KAGB einzuholen. Für diesen Fall ergäben sich für die Emittentin erhöhte Kosten durch die Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches, insbesondere durch die Implementierung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft. In diesem Fall besteht ferner das Risiko, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet.

Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu erheblichen Kostenbelastungen führen, die eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verursacht. Ordnet die BaFin die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin an, hat der Anleger bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurück zu gewähren. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Hat der Anleger Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann und diese zurück zu zahlen hat, belastet dies sein sonstiges Vermögen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Steuerliche Risiken

Künftige Änderungen im Steuerrecht, der steuerrechtlichen Rechtsprechung oder der Anerkennungspraxis der Finanzverwaltung zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Außenprüfung (Betriebsprüfung) eine abweichende Auffassung über die steuerliche Behandlung einzelner Aspekte des Projektes vertritt, als zur Grundlage der Angaben und Prognosen gemacht worden sind. Es kann deswegen zu einer insgesamt höheren

oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233a Abgabenordnung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch könnte sich die Höhe der Gesamtauszahlungen an die Anleger nach Steuern mindern.

Sind Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen kommt. Für diese können zudem Zinsen anfallen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die die Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrundeliegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen oder zu einem früheren Anfall der Steuerlast führen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Übertragung von Kommanditanteilen insbesondere in der Anfangsphase birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Beteiligung zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Steuerzahlungen, denen keine Steuererstattung oder sonstige Ausschüttungen gegenüberstehen, sind aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zu leisten und können somit das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Abschließender Hinweis

Nach Kenntnis der Anbieterin sind alle wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Risiken aufgeführt.



Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Erfahrung und Kompetenz in der Windkraft

Die Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG wurde im Jahr 2009 von Herrn Erich Wust gegründet. Herr Wust hat seit ca. 20 Jahren im Rahmen der steuerlichen Betreuung von Windparks als Bilanzbuchhalter und der selbständigen Projektentwicklung und Betriebsführung bei Windkraftanlagen intensive Erfahrungen im Bereich der Windenergie im Binnenland. Er hat zahlreiche Windparks entwickelt und umgesetzt.

Die Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG entwickelt selbständig Wind- und Solarprojekte. Anders als bei reinen Projektentwicklern liegt der Fokus aber nicht nur auf der Projektentwicklung und dem Bau von Windparks. Das Ziel der Wust – Wind & Sonne ist eine langfristige Partnerschaft, bei der die Bürger – und zwar die Bürger vor Ort – Eigentümer der Anlagen sind und die Wertschöpfung vor Ort belassen wird. Auch nach Inbetrieb-

nahme übernimmt deswegen Wust – Wind & Sonne die professionelle kaufmännische und technische Betriebsführung der Bürgerwindparks und steht dauerhaft als Ansprechpartner zur Verfügung. Die vollumfänglichen Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte sowie die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb verbleiben aber in jedem Fall bei der Emittentin selbst.

Wust – Wind & Sonne konzipiert auch Bürgerbeteiligungsmodelle für Projekte, die nicht selbst geplant und entwickelt werden – wenn sie nach ihrer Einschätzung eine angemessene Rendite für die Bürger versprechen und professionell geplant und realisiert werden.

Mit dieser Philosophie hat Wust – Wind & Sonne in den vergangenen Jahren selbst oder gemeinsam mit ausgewählten Partnern und Anlagenherstellern eine Vielzahl erfolgreicher Projekte umgesetzt:

Unsere bisherigen Projekte:

Bürgerwindrad Markt Erlbach

Anlage:	1 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistung:	2,0 MW
Gesellschafter:	33
Inbetriebnahme:	2005

Solarpark Markt Erlbach

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	320 kWp
Gesellschafter:	Alle Gesellschafter des Bürgerwindrads Markt Erlbach
Inbetriebnahme:	2009



WUW - Windanlage Unterulsenbach-Wilhermsdorf

Anlagen:	2 x Enercon E-82
Nabenhöhe:	138 m (bei Inbetriebnahme die höchsten Anlagen in Bayern)
Leistungen:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	64
Inbetriebnahme:	2009

Bürgerwindenergie Diespeck

Anlagen:	2 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistungen:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	99
Inbetriebnahme:	2009



Bürgerwindenergie Gutenstetten

Anlagen:	2 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	108 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	124
Inbetriebnahme:	2010

Solarpark Aurachtal

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	1.523 kWp
Gesellschafter:	12
Inbetriebnahme:	2010



Bürgerwindenergie Wilhermsdorf

Anlagen:	4 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	180
Inbetriebnahme:	2011

Bürgerwind Edelsfeld

Anlage:	2 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	128
Inbetriebnahme:	2011/2012



Bürgerwindenergie Kastl

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	79
Inbetriebnahme:	2012

Bürgerwindenergie Dürrwangen

Anlage:	3 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	118
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwindenergie Mühlhausen

Anlagen:	4 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	228
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwind Neudorf-Dietenhofen

Anlagen:	2 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	120
Inbetriebnahme:	2012

Bürgerwindenergie Kaltenbuch-Bergen

Anlagen:	2 x Enercon E101
Nabenhöhe:	135 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	83
Inbetriebnahme:	2014



Bürgerwindenergie Offenhausen

Anlagen:	4 x Enercon E101
Nabenhöhe:	135 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	192
Inbetriebnahme:	2013

Bürgerwindenergie Ursensollen

Anlagen:	1 x Nordex N-117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	59 Einzelpersonen und Gemeinde Ursensollen
Inbetriebnahme:	2013



Bürgerwindenergie Ernersdorf-Berching

Anlagen:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	46
Inbetriebnahme:	2013



Bürgerwindenergie Schnaittenbach

Anlagen:	1 x Nordex N 117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	58
Inbetriebnahme:	2013

Bürgerwindenergie Gebenbach

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	80
Inbetriebnahme:	2014



Bürgerwindenergie Langenzenn

Anlagen:	6 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	373
Inbetriebnahme:	2014/2015

Bürgerwindenergie Königstein

Anlage:	2 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	96
Inbetriebnahme:	2014





Bürgerwindenergie Hoher Weg

Anlagen:	2 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	135
Inbetriebnahme:	2014

Bürgerwindenergie & Windenergie Retzstadt

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	197
Inbetriebnahme:	2014/2015



Bürgerwindenergie Thalmässing

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	240
Inbetriebnahme:	2015

Bürgerwindenergie Lonnerstadt

Anlage:	5 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	253
Inbetriebnahme:	2015



Bürgerwindenergie Großbardorf-Sulzfeld

Anlagen:	4 x Vestas V 112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	250
Inbetriebnahme:	2016



Bürgerwindenergie Neuhof

Anlagen:	3 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	181
Inbetriebnahme:	2016

Bürgerwindenergie Kirchefmbach

Anlagen:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	6
Inbetriebnahme:	2016



Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld

Anlagen:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	140
Inbetriebnahme:	2017

Bürgerwindenergie Birkach

Anlage:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	108
Inbetriebnahme:	2017



Bürgerwindenergie Morbach Nord & Süd

Anlagen:	7 x Enercon E-141 EP4
Nabenhöhe:	149 m
Leistung:	4,2 MW je Anlage
Gesellschafter:	348
Inbetriebnahme:	2019

Bürgersonnenenergie Neudorf-Dietenhofen

Anlage:	Freiflächen-Solaranlage
Leistung:	10.000 kWp
Gesellschafter:	13
Inbetriebnahme:	2019



Bürgerwindenergie Erdweg

Anlagen:	1 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	23
Inbetriebnahme:	2019



Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld & Bürgerwindenergie Retzstadt

Der Bürgerwindpark Altdorf-Eismannsberg im Detail

Anlagestrategie, Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage

Anlagestrategie der Vermögensanlage ist die Errichtung und der selbständige Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Altdorf bei Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie erzielt werden.

Anlageziel der Vermögensanlage ist das Erzielen eines Überschusses aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Aus den Einnahmen des Betriebs sollen nach Abzug laufender Kosten, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für Instandhaltung und Abbau der Windenergieanlagen Auszahlungen an die Kommanditisten erfolgen. Die Höhe dieser Ausschüttungen ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und wird im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlungen jährlich beschlossen. Die Emittentin übernimmt keine Garantien für die Höhe der geplanten Ausschüttungen.

Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, das Fremdkapital sowie einzuwerbendes Eigenkapital für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V136-4.2 MW im Windpark Altdorf-Eismannsberg und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz einzusetzen.

Die in den von der Emittentin betriebenen Windenergieanlagen erzeugte elektrische Energie wird über eine Kabeltrasse und eine Übergabestation in eine 20-kV-Freileitung zwischen Altdorf und Klingenhof in das Netz der Main-Donau Netzgesellschaft eingespeist.

Die Emittentin hat die Fa. WWS Projektbau GmbH & Co. KG als Generalunternehmerin mit der Planung und schlüsselfertigen Errichtung der Windenergieanlagen beauftragt. Für den laufenden Betrieb hat die Emittentin einen langfristigen Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller

Vestas Deutschland GmbH abgeschlossen, der auch eine Mindestverfügbarkeit garantiert. Ferner hat die Emittentin einen Betriebsführungsvertrag für die Betriebsphase mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage aus diesem Beteiligungsangebot werden entsprechend den Ausführungen dieses Verkaufsprospekts für den schlüsselfertigen Erwerb von zwei Windenergieanlagen und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz, die Rückführung der vorgesehenen Eigenkapitalzwischenfinanzierung sowie für die Bildung einer Liquiditätsreserve in Höhe von 20.000 Euro verwendet. Die Liquiditätsreserve wird im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen für unvorhergesehene Kosten verwendet. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Für die Gesamtinvestition für den Erwerb der betriebsfertigen Windenergieanlagen wird ein Betrag in Höhe von 17.150.000 Euro angesetzt (Prognose). Die Nettoeinnahmen aus diesem Beteiligungsangebot reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und die Umsetzung der Anlagepolitik nicht aus. Daher wird eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung in Höhe von bis zu 3.495.000 Euro sowie Fremdkapital zur Endfinanzierung in Höhe von voraussichtlich 13.675.000 Euro aufgenommen.

Die Anlageobjekte im Detail

Die Anlageobjekte der Vermögensanlage bestehen aus zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V136-4.2 MW und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz, einer Liquiditätsreserve in Höhe von 20.000 Euro für unvorhergesehene Kosten, die im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen entstehen können und der Rückführung der vorgesehenen Eigenkapitalzwischenfinanzierung in Höhe von bis zu 3.495.000 Euro.

Die Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von 149 m, eine Gesamthöhe von 217 m und eine Nennleistung von jeweils 4,2 MW.

Die Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz umfassen eine Übergabestation und die Einspeise- und Datenleitungen, d.h. die Kabeltrassen der parkinternen Verkabelung der Windenergieanla-

gen sowie die externe Verkabelung zur Anbindung der Windenergieanlagen des Windparks an das Stromnetz. Die Liquiditätsreserve stellt eine Kostenreserve für Unvorhergesehenes dar.

Technische Daten der Windenergieanlagen (Vestas V136-4.2 MW) (laut Herstellerangabe)

Betriebsdaten	
Nennleistung	4.200 kW
Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25 m/s
Windklasse – IEC	IEC IIB / IEC S
Maximaler Schalleistungspegel	103,9 dB(A)
Rotor mit Rotorblattverstellung	
Typ	Luvläufer mit aktiver Rotorblattverstellung
Rotorblattlänge	66,66 m
Maximaler Stärke des Rotorblatts	4,1m
Rotordurchmesser	136 m
Überstrichene Fläche	14,527 m ²
Material	Glasfaserverstärktes Epoxidharz, Karbonfasern und Metallspitze
Rotorblattverstellung	mikroprozessorgesteuerten Pitchregelungssystem OptiTip®
Turm	
Typ	Metallrohrturn
Nabenhöhe	149 m
Bremssystem	
Aerodynamische Bremse	drei autarke Blattverstelleinheiten
Rotorbremse	elektromechanisch
Getriebe	
Typ	Planetenstufen und eine Stirnradstufe
Material	Guss
Schmiersystem	Druckgespeiste Ölschmierung
Wellendichtringe	Labyrinth

Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, beispielsweise eine Investition in ein anderes Anlageobjekt, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Diese erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist für die Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik eine Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendig, so ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik nicht möglich.

Zur Zinssicherung des Darlehen mit 15-jähriger Laufzeit kommen voraussichtlich Derivate in Form von Zinssicherungsverträgen (Swaps) zum Einsatz. Im Rahmen der Zinssicherungsverträge wird der variable Zinssatz aus den Darlehensverträgen gegen einen festen Zinssatz getauscht, so dass die Emittentin mit einem festen Zinssatz kalkulieren kann. Eine abschließende Entscheidung hierüber wurde noch nicht getroffen. Im Übrigen werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Eigentum und dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG), den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herr Erwin Bleisteiner, Herr Ulrich Blos, Frau Luise Hackner, Herr Martin Hackner, Herr Günter Hirschmann, Herr Georg Hubert, Herr Johann Hummer, Herr Horst Hupfer, Frau Hannelore Leykauf, Herr Hans Leykauf, Herr Karl-Heinz Mahringer, Herr Wolfgang Niebler, Herr Alfred Prottengeier und Herr Harald Schmidt sowie WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH) und Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Herr Erich Wust und Herr Stefan Paulus) steht oder stand das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben nicht zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Dingliche Belastungen der Anlageobjekte

Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte. Die Windenergieanlagen wurden jedoch an das finanzierende Kreditinstitut sicherungsübereignet.

Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte

Es bestehen folgende rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte:

Abschaltungen wegen Schattenwurfs

Die Windenergieanlagen müssen nach dem Genehmigungsbescheid vom 11.11.2019 so betrieben werden, dass die tatsächliche Beschattungsdauer an schutzbedürftigen Räumen in umliegenden Gebäuden (z.B. Wohnräume oder Büroräume) von 8 Stunden/Jahr bzw. 30 Minuten/Tag eingehalten werden. Da diese Werte im Normalbetrieb überschritten würden, sind die Windenergieanlagen der Emittentin mit einer Abschaltautomatik auszustatten und abzuschalten, wenn die oben genannten Grenzen tatsächlich überschritten werden.

Abschaltungen wegen Eiswurfs

Zur Vermeidung von Eiswurf sind die beiden Windenergieanlagen im Einwirkungsbereich der Langlaufloipen bzw. Wirtschaftswege im Umfeld der Windenergieanlagen mit einem geeigneten Eiserkennungssystem auszustatten und bei Eisansatz abzuschalten. Ein Wiederanschalten der Anlagen bei Eisstillstand darf nur nach Einhaltung ausreichender Abtauzeiten bzw. nach einer visuellen Überprüfung vor Ort erfolgen.

Abschaltungen wegen Fledermausmonitoring

Als artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahme sieht der Genehmigungsbescheid vom 11.11.2019 ein zweijähriges Gondelmonitoring für Fledermäuse an einer der beiden Windenergieanlagen vor. Während des Monitorings sind die Windenergieanlagen von Anfang April bis 15. November von Sonnenuntergang (zwischen 01.10. und 31.10. eine Stunde vor Sonnenuntergang) bis Sonnenaufgang abzuschalten,

wenn die Windgeschwindigkeit unter 6 m/s beträgt und eine Temperatur von über 10° Grad Celsius in Gondelhöhe gegeben ist. Die Abschaltzeiten können während und nach dem Monitoring an die Monitoringergebnisse angepasst werden, so dass die Zahl der verunglückten Fledermäuse bei maximal zwei Individuen pro Anlage und Jahr liegt.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte

Es bestehen folgende tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte:

Reduzierung der Vergütung auf null bei negativen Strompreisen

Wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse in der vortägigen Auktion in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert (also die Förderung des Stroms aus den Windenergieanlagen) für den gesamten Zeitraum, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null (§ 51 EEG). In diesem Fall ist ein weiterer Betrieb zwar rechtlich zulässig, wirtschaftlich aber voraussichtlich nicht sinnvoll, da der erzeugte Strom nicht vergütet wird.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Lieferungen und Leistungen durch bestimmte Personen

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG hat die Konzeption des Beteiligungsmodells und die Prospekterstellung übernommen. Ferner übernimmt sie unter den Beschränkungen des § 7.2 des Gesellschaftsvertrags auch die kaufmännische und technische Betriebsführung für die Emittentin. Darüber hinaus erbringt die Anbieterin und Prospektverantwortliche zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat Planung und schlüsselfertige Errichtung der beiden Windenergieanlagen übernommen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herr Erich Wust erbringt die vorgenannten Leistungen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG selbst. Darüber hinaus erbringt Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herr Stefan Paulus erbringt die vorgenannten Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG selbst. Darüber hinaus erbringt Herr Stefan Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Herr Erwin Bleisteiner, Herr Ulrich Blos, Frau Luise Hackner, Herr Martin Hackner, Herr Günter Hirschmann, Herr Georg Hubert, Herr Johann Hummer, Herr Horst Hupfer, Frau Hannelore Leykauf, Herr Hans Leykauf, Herr Karl-Heinz Mahringer, Herr Wolfgang Niebler, Herr Alfred Prottegeier und Herrn Harald Schmidt sowie WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH erbringen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Realisierungsgrad und Verträge

Zuschlag im Ausschreibungsverfahren

Die Emittentin hat im Ausschreibungsverfahren für die Förderung von Strom aus Windenergieanlagen an Land am 20.12.2019 einen Zuschlag erhalten. Der Zuschlagswert beträgt 6,18 ct/kWh. Gemäß § 36 h Abs. 1 EEG 2017 ist dieser Wert mit dem Faktor 1,29 zu multiplizieren (Prognose) (siehe S. 59). Die Emittentin kalkuliert deswegen mit einem anzulegenden Wert in Höhe von 7,97 ct/kWh.

Genehmigungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen ist eine behördliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Diese wurde der WWS Projektbau GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 11.11.2019 durch das Landratsamt Nürnberger Land erteilt. Weitere Genehmigungen sind nicht erforderlich.

Realisierungsgrad der Anlageobjekte

Bislang wurde noch nicht mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen. Es wurden aber bereits Arbeiten zur Baufeldfreimachung und Bodenverbesserungsmaßnahmen durchgeführt.

Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die Emittentin hat die Firma WWS Projektbau GmbH & Co. KG im Rahmen eines **Projektentwicklungs- und Errichtungsvertrags** vom 25.11.2019 mit der Planung und schlüsselfertigen Errichtung der Windenergieanlagen und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz beauftragt. Die Emittentin wird die Windenergieanlagen und die Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz schlüsselfertig von der WWS Projektbau GmbH & Co. KG erwerben. Im Rahmen des Projektentwicklungs- und Errichtungsvertrags wird die WWS Projektbau GmbH & Co. KG auch die schuldrechtlichen Nutzungsrechte an den für die Errichtung und den Betrieb des Windparks erforderlichen Grundstücken einholen bzw. übertragen.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat ihrerseits am 19.12.2019 einen Vertrag über die Lieferung und Errichtung der beiden Windenergieanlagen mit der Vestas Deutschland GmbH geschlossen.

Die Emittentin hat am 25.11.2019 mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG einen **Konzeptentwicklungsvertrag** zur Entwicklung des Beteiligungskonzepts und der Prospekterstellung geschlossen. Ferner hat sie am 24.01.2020 mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG einen Vertrag die **kaufmännische und technische Betriebsführung** des Windparks abgeschlossen.

Die Emittentin hat am 19.12.2019 mit dem Anlagenhersteller Vestas Deutschland GmbH einen **Vollwartungsvertrag** für die Windenergieanlagen mit einer Laufzeit von 25 Jahren ab Inbetriebnahme geschlossen.

Die Emittentin hat am 20.12.2019 mit der Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d. Aisch/Bad Windsheim einen **Kreditvertrag** über die Fremdmittel zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer und zur Eigenkapitalvorfinanzierung geschlossen. Sie hat ferner am 05.03.2020 die Kreditverträge über die Fremdmittel zur Endfinanzierung mit Laufzeit von 10 Jahren und 15 Jahren und am 06.04.2020 den Kreditvertrag zur Endfinanzierung mit Laufzeit von 20 Jahren jeweils mit der Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d. Aisch/Bad Windsheim geschlossen. Zu den Fremdmitteln wird auf S. 76 f. verwiesen.

Im Übrigen hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen.

Gutachten

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat Ertragsgutachten von der RSC GmbH, Velburg und der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Regensburg eingeholt. Zu den Ergebnissen wird auf die Seiten 54 f. verwiesen.

Ferner wurden verschiedene Gutachten eingeholt, insbesondere zu Schall- und Schattenimmissionen sowie zum Artenschutz. Zu den Ergebnissen wird auf S. 56 verwiesen.



Bürgerwindenergie Langenzenn

Ertragsberechnungen und Gutachten

Ertragsberechnungen

Allgemein

Die Windverhältnisse und Ertragspotentiale für den Windpark Altdorf-Eismannsberg wurden durch zwei Ertragsberechnungen durch nachfolgende Institute untersucht:

1. **RSC GmbH, Velburg**
2. **TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Regensburg**

Der für die Prognoserechnungen kalkulierte Ertrag der Windenergieanlagen wurde auf Basis der Ergebnisse der oben aufgeführten Berechnungen ermittelt.

Zur Ermittlung der Windverhältnisse am Standort wurde die Windatlas-Methode mit WAsP angewandt. In die Berechnung sind Ertragsdaten der vier bestehenden Windenergieanlagen des benachbarten Windparks Offenhausen (Enercon E-101) für den Zeitraum Januar 2014 bis September 2019 eingeflossen. Ferner wurden die Daten mittels Langzeitdatensätzen (ConWx, BDB-Index Region 25) langzeitkorreliert.

Die Ertragsgutachten entsprechen der Technischen Richtlinie 6 (TR 6), Revision 10 der Fördergesellschaft für Windenergie (FGW).

Zur Berechnung wurde die vom Hersteller zur Verfügung gestellte, vermessene Leistungskennlinie des geplanten Anlagentyps zugrunde gelegt.

Der so ermittelte mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum berechnet.

Der tatsächliche Wert kann in den einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen. Die Emittentin legt bei ihren Berechnungen den sog. P-50 Wert zugrunde. Damit wird ausgedrückt, dass die angegebenen Werte mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % erreicht oder überschritten werden. Aus den ermittelten Jahresenergieerträgen hat die Emittentin einen Durchschnittswert gebildet und hiervon Abschläge wegen genehmigungsbedingter Betriebseinschränkungen (wegen Schattenwurf, Eisansatz und Schutz von Fledermäusen) vorgenommen. Danach hat sie technische Abschläge vorgenommen (für Einschränkungen bei der technischen Verfügbarkeit der Windenergieanlagen sowie Einspeise- und Trafoverluste). Im Anschluss hat die Emittentin einen weiteren Abschlag für die Reduzierung der Förderung auch bei negativen Börsenstrompreisen nach § 51 EEG 2017 sowie einen weiteren allgemeinen Sicherheitsabschlag vorgenommen. Daraus ergibt sich der Wert, der den Prognoseberechnungen zugrunde liegt.

Die RSC GmbH, Velburg hat ferner einen **Prüfbericht zur Standortgüte** mit Datum vom 27.11.2019 erstellt.

Weitere Bewertungsgutachten zur Ertragsberechnung für die Anlageobjekte existieren nach Kenntnis der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht.

Die Ertragsberechnungen und die Standortgüteberechnung weisen die auf der Folgeseite beschriebenen **Ergebnisse** aus.

Ergebnisse der Ertragsberechnungen

	Ertragsberechnung RSC GmbH	Ertragsberechnung TÜV Süd Industrie Service GmbH
Datum	09.10.2017 mit Ergänzung vom 18.11.2019	26.11.2019
Mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in Nabenhöhe	6,2 m/s	6,2 m/s
Mittlerer Jahresenergieertrag der WEA (P-50-Wert¹)	21.148.553 kWh	21.562.178 kWh

¹ d.h. Überschreitungswahrscheinlichkeit $\geq 50\%$)

Der mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum (ca. 20 Jahre) berechnet. Der tatsächliche Wert kann in einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen.

Der **Mittelwert** für den prognostizierten mittleren Jahresenergieertrag beträgt **21.355.129 kWh**.

Von diesem Wert wurden folgende **Abschläge²** vorgenommen:

Abschlagsart	Höhe des Abschlags
1 Fledermausabschaltungen	1,50 %
2 Abschaltungen wegen Eisansatz	0,50 %
3 Abschaltungen wegen Schattenwurf	0,50 %
Kalkulierter Ertrag nach genehmigungsbedingten Abschlägen (Prognose)	20.821.251 kWh
4 Technische Verfügbarkeit	3,0 %
5 Kabel- und Trafoverluste	1,5 %
Kalkulierter Ertrag nach technischen Abschlägen (Prognose)	19.893.664 kWh
6 Vergütungsausfälle wegen negativer Börsenstrompreise (§ 51 EEG 2017)	2,0 %
7 Allgemeiner Sicherheitsabschlag	4,0 %
Kalkulierter Ertrag nach sämtlichen Abschlägen (Prognose)	18.715.959 kWh

² Die Abschläge 1-3 wurden addiert und abgezogen, da sie statistisch voneinander unabhängig sind; die Abschläge 4-7 wurden nacheinander abgezogen, da sie statistisch voneinander abhängig sind.

Die Standortgüte gemäß Anlag 2 zum EEG 2017 beträgt nach dem Prüfbericht der RSC GmbH vom 27.11.2019 65,6 % (WEA 1) bzw. 67,3 % (WEA 2) des Referenzertrags der beiden Windenergieanlagen (Prognose).

Weitere Gutachten

Schalltechnische Untersuchung

Eine schalltechnische Untersuchung wurde durch das für die Erstellung von Schallimmissionsprognosen akkreditierte Büro IBAS Ingenieurgesellschaft, Bayreuth durchgeführt. Die schalltechnische Untersuchung vom 07.10.2019 kommt zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den kritischen Immissionsorten eingehalten werden. Der Genehmigungsbescheid vom 11.11.2019 sieht demgemäß keine Betriebsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes vor.

Schattenwurfanalyse

Eine Prognose des Schattenschlagwurfs der Windenergieanlagen wurde ebenfalls durch das für die Erstellung von Schattenwurfprognosen akkreditierten Büro IBAS Ingenieurgesellschaft, Bayreuth durchgeführt. Der Bericht vom 07.10.2019 kommt zu dem Ergebnis, dass der Grenzwert der astronomisch maximal möglichen Einwirkungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an wenigen Immissionsorten nicht eingehalten werden wird.

Aufgrund der berechneten Überschreitungen sind die Windenergieanlagen der Emittentin nach dem Genehmigungsbescheid vom 11.11.2019 mit einem Schattenwurfabschaltmodul auszurüsten und bei Überschreitung der zulässigen Grenzwerte abzuschalten (siehe dazu oben S. 50).

Artenschutzrechtliche Prüfung

Ein Beitrag für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durch das Büro für ökologische Studien, Bayreuth mit Bericht vom 15.07.2019 erstellt.

Das Gutachten stellt fest, dass im Rahmen der Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eigener Erhebungen für die artenschutzrechtliche Prüfung (saP) keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG festgestellt werden konnten, soweit konfliktvermeidende Maßnahmen getroffen werden. Insbesondere wird ein Gondelmonitoring zum Schutz von Fledermäusen empfohlen. Soweit daraus rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte resultieren, wird auf S. 50- 51 verwiesen.



Bürgerwindenergie Retzstadt

Standort der Windenergieanlagen

Beschreibung des Standorts

Die Standorte der Windenergieanlagen liegen nördlich von Eismannsberg (Stadt Altdorf b. Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land). Weitere Orte in der Umgebung sind Dippersricht im Osten, Breitenbrunn im Norden, Kucha/Mittelhof/Oberndorf im Nordwesten und Oberrieden im Südwesten. Direkt im Süden verläuft die Autobahn A6 von West nach Ost.

Die geplanten Anlagen bilden die südwestliche Erweiterung der bestehenden Windparks von Offenhausen (4 Anlagen vom Typ ENERCON E101) sowie weiterer drei bestehender Windenergiean-

lagen. Die Planungsfläche ist eine leichte Senke, von hier steigt das Gelände in allen Himmelsrichtungen an. Nordwestlich davon fällt das Gelände am Albtrauf steil ab. Die bewaldeten Hänge überdecken den Steilabfall. Die Bewaldung des Albtraufs bildet mit dem Langenholz im Norden und Nordwesten einen Zusammenhang und ummantelt die Untersuchungsfläche. Die Anlagen selbst werden auf offenem Agrarland errichtet. In dessen Wiesen- und Ackerflächen sind Baumgruppen, Buschreihen und Feldgehölze unregelmäßig eingestreut. Das Windparkgebiet ist durch Wirtschaftswege sehr gut erschlossen.

Anspruch auf Förderung und Stromabnahme

Anspruch auf Förderung

Seit Inkrafttreten des novellierten Erneuerbaren-Energien Gesetzes zum 01.01.2017 (EEG 2017) erhalten Betreiber von Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 750 kW grundsätzlich nur eine Förderung nach dem EEG, wenn sie in einem von der Bundesnetzagentur durchgeführten Ausschreibungsverfahren einen Zuschlag erhalten haben. Die Bundesnetzagentur schreibt in diesen Verfahren in begrenztem Umfang Förderrechte für Strom aus Windenergieanlagen aus.

Die Emittentin hat am Ausschreibungstermin für die Förderung von Strom aus Windenergie zum 01.12.2019 teilgenommen und am 20.12.2019 einen Zuschlag erhalten.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Förderhöhe ist der Zuschlagswert, also der Wert, den die Bundesnetzagentur dem Betreiber zugeschrieben hat. Dieser entspricht grundsätzlich dem Wert des Gebotes, das der betreffende Bieter abgegeben hat. Bei Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG erhöht sich der Zuschlagswert jedoch auf den Wert des höchsten in der jeweiligen Ausschreibungsrunde bezuschlagten Gebots. Der Gebotswert der Emittentin lag bei 6,04 ct/kWh eingespeisten Stroms. Das höchste noch bezuschlagte Gebot lag bei **6,18 ct/kWh**. Da die Emittentin die Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft erfüllt, ist dieser Wert für die Emittentin maßgeblich.

Der vorstehend genannte Zuschlagswert ist noch nicht der abschließend maßgebliche Wert für die Förderhöhe. Vielmehr wird der Wert durch sog. Korrekturfaktoren angepasst. Die Korrekturfaktoren sollen eine Vergleichbarkeit der Förderung zwischen Standorten mit unterschiedlicher Windstärke (sog. Windhöffigkeit) herstellen. Dadurch sollen die Wettbewerbschancen im Ausschreibungsverfahren angeglichen und ein gleichmäßiger Ausbau der Windenergie in Deutschland erreicht werden.

Ausgangspunkt der Korrektur ist der Ertrag, den die betreffende Windenergieanlage an einem Standort mit gesetzlich definierten Windeigen-

schaften erzielen würde (sog. „Referenzertrag“). Dieser Ertrag wird rechnerisch ermittelt. Erzielt die Anlage im tatsächlichen Betrieb (nach gewissen gesetzlich definierten Zu- und Abschlägen) genau den Referenzertrag, bleibt es beim bezuschlagten Wert für die Förderhöhe. Überschreitet der tatsächliche Ertrag den Referenzertrag, wird der Zuschlagswert nach unten korrigiert. Unterschreitet der tatsächliche Ertrag den Referenzertrag, wird der Zuschlagswert nach oben korrigiert. An einem „besseren Standort“ wird der Strom also geringer vergütet als an einem „schlechteren Standort“. Dadurch sollen die Wettbewerbschancen im Ausschreibungsverfahren angeglichen und ein gleichmäßiger Ausbau der Windenergie in Deutschland erreicht werden.

Die Korrekturfaktoren betragen abhängig vom Ertrag der Windenergieanlage im Verhältnis zum Referenzertrag, wobei zwischen den Stufen Mittelwerte gebildet werden:

Ertrag im Verhältnis zum Referenzertrag	Korrekturfaktor
60 %	1,29
70 %	1,29
80 %	1,16
90 %	1,07
100 %	1,00
110 %	0,94
120 %	0,89
130 %	0,85
140 %	0,81
150 %	0,79

Die Standortgüte ist zu Beginn des Betriebs durch ein Gutachten nachzuweisen das den Regeln der Technik entsprechen und durch akkreditierte Sachverständige erstellt werden muss. Die Emittentin hat ein solches Gutachten eingeholt (RSC GmbH vom 27.11.2019, siehe S. 55). Daraus

ergibt sich, dass die Windenergieanlagen an dem vorgesehenen Standort einen Ertrag von **65,6 %** bzw. **67,3 %** des Referenzertrags erzielen werden (Prognose). Nach der obigen Tabelle ist der Zuschlagswert der Emittentin deswegen um den **Faktor 1,29** zu erhöhen.

Daraus ergibt sich folgender anzulegender Wert für die von der Emittentin geplanten Windenergieanlagen.

Anzulegender Wert nach einstufigem Referenzertragsmodell (§§ 22, 36g Abs. 5 i.V.m. 36h EEG 2017):

Gebotswert	6,04 Cent/kWh
Zuschlagswert	6,18 Cent/kWh
Korrekturfaktor	1,29
Anzulegender Wert	7,97 Cent/kWh

Gemäß § 36 h Abs. 2 EEG 2017 ist der Korrekturfaktor für die Anlagen nach 5, 10 und 15 Jahren zu überprüfen. Dafür ist der tatsächliche Standortertrag der vorangegangenen fünf Betriebsjahre zu bestimmen und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps zu setzen. Ergibt die Überprüfung eine um mehr als 2 Prozentpunkte abweichende Standortgüte, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden. Zu geringe Zahlungen werden ebenfalls – allerdings unverzinst – zugunsten des Anlagenbetreibers ausgeglichen. Da das Korrekturmodell bei Standorten mit einer Ertragslage von weniger als 70 % des Referenzertrags nicht mehr differenziert, käme es vorliegend also z.B. nach einer Überprüfung nach 5 Jahren zu einer Korrektur und einer rückwirkenden Ausgleichspflicht, wenn eine Windenergieanlage tatsächlich mehr als 70 % des Referenzertrags erzielen würden. Die Emittentin geht davon aus, dass dieser Fall nicht eintritt (Prognose). Der niedrigeren Förderung stünden

in diesem Fall aber auch höhere Stromerträge gegenüber (Prognose).

Die Emittentin ist verpflichtet, den erzeugten Strom durch einen sog. Direktvermarkter zu verkaufen. Sie erhält vom Direktvermarkter den mit diesem vereinbarten Verkaufspreis, trägt jedoch die Vermarktungskosten. Die Emittentin geht davon aus, dass Verkaufspreis der Monatsmarktwert für Strom aus Windenergie an der Strombörse European Power Exchange sein wird. Vom Netzbetreiber erhält die Emittentin darüber hinaus die sog. Marktprämie als Förderung. Die Marktprämie errechnet sich aus dem anzulegenden Wert (prognosegemäß 7,97 Cent pro kWh) abzüglich des Monatsmarktwerts für Strom aus Windenergie an der Strombörse European Power Exchange. Insgesamt ergibt sich daraus der von der Emittentin kalkulierte Wert je verkaufter Kilowattstunde Strom, der im Ergebnis dem anzulegenden Wert entspricht, abzüglich der Vermarktungskosten.

Der Förderzeitraum ist auf 20 Jahre begrenzt und beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage (§ 25 EEG 2017). Im Falle eines Bürgerenergieprojekts beginnt die Frist spätestens 30 Monate nach der Bekanntgabe der Zuordnungsentscheidung zu laufen (§ 36 i EEG 2017). Die Zuschlagsentscheidungen wurden am 20.12.2019 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur öffentlich bekannt gemacht und gelten damit am 27.12.2019 als bekanntgegeben.

Einspeisepunkt

Der von den Windenergieanlagen erzeugte Strom wird in das 20-kV-Netz der Main-Donau-Netzgesellschaft mbH in einer von der Emittentin zu errichtenden Übergabestation zwischen Altdorf b. Nürnberg und Klingenhof eingespeist. Die Kosten der Parkverkabelung und eventuell erforderlichen Dienstbarkeiten sind in den prognostizierten Gesamtinvestitionskosten enthalten.

Chancen der Beteiligung und Sicherheiten

Allgemeines

Eine Beteiligung an diesem Angebot eröffnet die Chance auf eine substantielle Rendite auf die Einlage. Durch die Investition in umweltfreundliche Windenergieanlagen zur Stromerzeugung wird gleichzeitig ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet. Auf diese Weise wird die Zukunft für nachfolgende Generationen aktiv mitgestaltet. Der Bogen von ökologischem Engagement zu ökonomischem Handeln ist damit geschlossen.

Nachfolgend werden die Renditechancen näher beschrieben. Ferner werden Aspekte erläutert, die zur Absicherung der Investition und der Renditechancen dienen. Durch diese Ausführungen werden die im Abschnitt über die wesentlichen Risiken der Beteiligung (S. 25-38) genannten Risiken in keiner Weise relativiert oder eingeschränkt.

Renditechancen

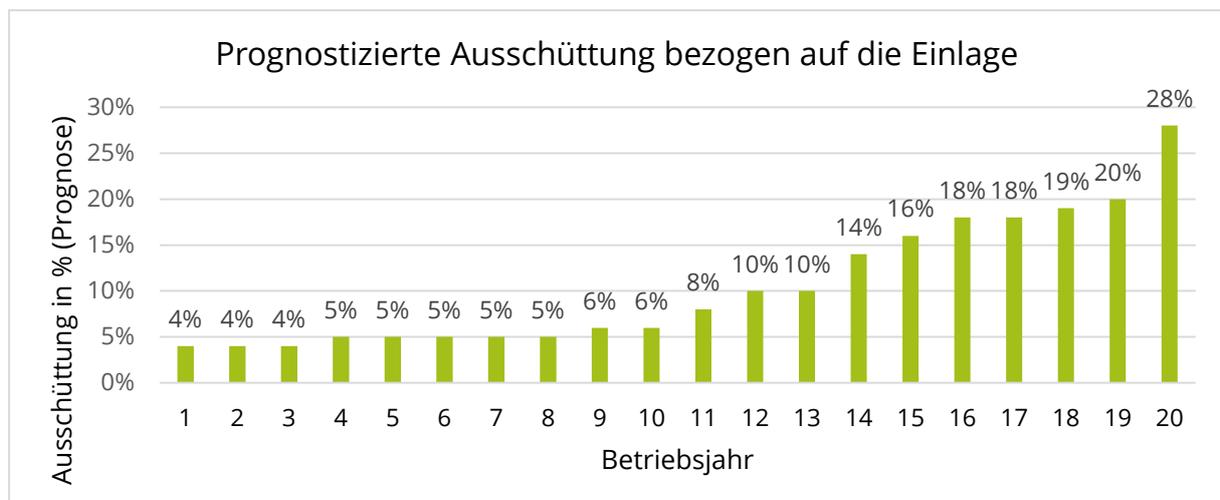
Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 20 Jahren 7.297.500 Euro. Das entspricht bezogen auf die angebotenen Kommanditeinlagen einer Gesamtausschüttung von 210 %.

Daraus ergibt sich ein prognostizierter durchschnittlicher Ausschüttungsgewinn von 5,50 %.

Bei positiver Entwicklung besteht die Chance, die prognostizierten Ergebnisse zu übertreffen. Dies wäre zum Beispiel bei einer Unterschreitung der kalkulierten Investitionskosten, geringeren Betriebskosten oder einer positiven steuerrechtlichen Entwicklung möglich. Auch bei besseren Windverhältnissen ist ein Mehrertrag möglich. Bei deutlich besseren Windverhältnissen, die zu einem Ertrag von mehr als 70 % des Referenzertrags bei einer Windenergieanlagen führen würden, würde der anzulegende Wert und damit die Förderung allerdings im Rahmen der turnusmäßigen Anpassung reduziert werden (§ 36 h Abs. 2 EEG 2017).

Sollte der Marktpreis für Strom im Laufe dieser Zeit über die gesetzlich garantierten Vergütungssätze steigen, besteht zudem die Chance auf höhere als die prognostizierten Einnahmen.

Die genannte Rendite wurde auf Basis einer Betriebsdauer von 20 Jahren kalkuliert. Es besteht die Möglichkeit, dass der wirtschaftliche Betrieb der Windenergieanlagen über die Dauer des Zahlungsanspruchs auf Marktprämie (§ 25 EEG 2017), die in diesem Beteiligungsangebot als kalkulatorische Grundlage herangezogen wurde, hinaus möglich ist. Dies würde zu weiteren Erträgen führen.



Absicherung der Investition

Die Absicherung der Investition basiert auf dem gesetzlich normierten Zahlungsanspruch auf Marktprämie gegen den Netzbetreiber durch das EEG 2017 in Verbindung mit dem erteilten Zuschlag auf Förderung durch die Bundesnetzagentur. Ferner wird durch unterschiedliche Maßnahmen angestrebt, die Investition und die Renditeprognose abzusichern und vor Verlusten zu schützen. Im Einzelnen:

EEG

Durch das Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (EEG 2017) in der derzeit geltenden Fassung werden die Netzbetreiber verpflichtet, Erneuerbare-Energien-Anlagen vorrangig an das Stromnetz anzuschließen und den gesamten angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig physikalisch abzunehmen. Darüber hinaus begründet § 19 Abs. 1 EEG einen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Zahlung einer Marktprämie für Strom aus regenerativen Energiequellen (Zahlungsanspruch) für eine Dauer von 20 Kalenderjahren. Bei Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 750 kW wird die Höhe des für die Marktprämie maßgeblichen anzulegenden Wertes durch Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur ermittelt. Die Emittentin hat in einer solchen Ausschreibung einen Zuschlag erhalten (zu den Einzelheiten siehe S. 59/60). Dieser Anschluss-, Abnahme und Zahlungsanspruch schafft die Grundlage für die Kalkulation der prognostizierten Erträge der Beteiligung innerhalb des Prognosezeitraums.

Technik und Wartungsvertrag

Bei den geplanten Windenergieanlagen handelt es sich um Maschinen des Herstellers Vestas Deutschland GmbH. Vestas ist Weltmarktführer im Bereich Windenergieanlagen (Daten aus 2018).

Durch den gesondert abzuschließenden Wartungsvertrag mit dem Hersteller wird die Sicherheit in Bezug auf die Anlagenverfügbarkeit und

Reparaturkosten erhöht. Vestas wartet danach die Anlagen in den nächsten 25 Betriebsjahren und führt Instandhaltungen und Reparaturen durch. Ferner gewährleistet Vestas eine Mindestverfügbarkeit der Anlagen von 97 % für die 20 Betriebsjahre und gewährt bei Nichterreichen dieser Mindestverfügbarkeit einen – allerdings pauschalierten und nach oben hin gedeckelten – Schadensersatz.

Ertragsgutachten

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg des Windparks ist die realistische Einschätzung der Windverhältnisse und der zu erwartenden Erträge am Standort. Basis für die Standortauswahl waren insgesamt zwei Ertragsgutachten von zwei unabhängigen und anerkannten privaten Instituten. Für die hier genannten Kalkulationen und Prognosen wurde der Mittelwert aus diesen Gutachten herangezogen.

Geschäftsführungskosten

Die Vergütung für die kaufmännische und technische Betriebsführung errechnet sich auf Grundlage der eingespeisten Strommenge und ist damit auch in windschwächeren Jahren niedriger. Die Kosten sind in den Kalkulationen der laufenden Betriebskosten berücksichtigt (mit Ausnahme der Kosten der Abwicklung der Direktvermarktung). Bei gleichbleibendem Leistungsumfang entstehen keine renditeschmälernden Zusatzkosten in Form von weiteren Erfolgs- oder Vergütungszahlungen.

Versicherungen

Neben dem Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. In den Betriebskosten ist zusätzlich eine Allgefahrenversicherung für Vandalismus, Diebstahl, Einbruch und sonstige Schäden „von außen“ mit einkalkuliert.

Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die Höhe seiner Einlage beschränkt.

Rechtliche Grundlagen

Allgemeines

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG geführt. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG). Die Erwerber der Beteiligung werden Gesellschafter (Kommanditisten) und verpflichten sich zur Erbringung einer Kommanditeinlage. Der Einlagebetrag wird als Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen. Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Einlage beschränkt.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung sowie die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie dem Handelsgesetzbuch.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Anteile der Anleger haben folgende Hauptmerkmale, die Anleger haben also folgende Rechte und Pflichten:

Pflichten des Anlegers

Pflicht zur Leistung der Einlage und Vorlage einer Handelsregistervollmacht

Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage an die Gesellschaft verpflichtet (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrages). Eine Nachschusspflicht besteht nicht (§ 6.4 des Gesellschaftsvertrages). Jeder Gesellschafter hat der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister, eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister zu erteilen (§ 5.5 des Gesellschaftsvertrages). Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft. Sollten später weitere Beglaubigungen erforderlich sein, erfolgen diese auf Kosten des Gesellschafters. Zudem ist jeder Kommanditist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 5.6 des Gesellschaftsvertrages). Darüber hinaus verpflichten sich die Gesellschafter zur Ein-

haltung der Voraussetzung einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2017, in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Gesellschaft eine Förderung nach dem EEG 2017 als Bürgerenergiegesellschaft erhält oder erhalten hat, keine Verträge zu Übertragung ihrer Stimmrechte zu schließen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 zu treffen soweit die vereinbarte Übertragung oder Absprache dazu führt, dass die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 künftig nicht mehr erfüllt sind oder umgangen werden (§ 5.7 des Gesellschaftsvertrages).

Haftung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme (100 % der übernommenen Einlage) begrenzt. Bei vollständiger Einzahlung der Einlage besteht für den Anleger keine weitere Haftung.

Allerdings kann die persönliche Haftung des Anlegers bis zur Höhe der übernommenen und in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage wieder aufleben, wenn durch Entnahmen bzw. Ausschüttungen das Kapitalkonto des Anlegers unter den Betrag seiner Haftsumme sinkt.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Steuerfestsetzungsverfahren

Die Kommanditisten sind verpflichtet der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist Sonderbetriebsausgaben schriftlich mitzuteilen und mit entsprechenden Belegen vorzulegen, damit diese berücksichtigt werden können (§ 16.2 des Gesellschaftsvertrages). Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S. des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich betroffen sind (§16.3 des Gesellschaftsvertrages).

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i. S. v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen, sofern und soweit hierdurch die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG nicht entfällt (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages). Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen (§ 17.4 des Gesellschaftsvertrages).

Pflichten im Erbfall

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder einer beglaubigten Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Ge-

sellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung im Falle des Erbfalls haben die Erben zu tragen § 18 des Gesellschaftsvertrages).

Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten und der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft (§ 25 des Gesellschaftsvertrages).

Datenverwaltung

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, insbesondere bei Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung, unverzüglich und schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 26.3 des Gesellschaftsvertrages). Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Gesellschafters enthaltenen Daten, sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Gesellschafters verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen (§ 26 des Gesellschaftsvertrages).

Informationspflichten

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin die Adresse, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind, und die Kontoverbindung für Auszahlung anzugeben (§ 5.6 des Gesellschaftsvertrages). Zudem hat der Kommanditist der Komplementärin eine Änderung der Adresse oder eine Änderung der Kontoverbindung unver-

zöglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 26.3. des Gesellschaftsvertrags). Ferner hat der Kommanditist etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendige Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln (§ 26.4 des Gesellschaftsvertrages).

Rechte des Anlegers

Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen

Die Anleger sind als Kommanditisten am Vermögen, am handelsrechtlichen Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Auseinandersetzungsguthaben der Gesellschaft im Verhältnis der Höhe ihrer Einlagen beteiligt. Die Höhe der Ausschüttungen wird jährlich durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt (§ 15.2 des Gesellschaftsvertrages).

Mitsprache- und Stimmrecht

Die Anleger wirken über Gesellschafterbeschlüsse an der Leitung der Gesellschaft mit. Sie beschließen insbesondere über die in § 8.2 des Gesellschaftsvertrages aufgezählten Angelegenheiten.

Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (§ 9 des Gesellschaftsvertrages) oder im schriftlichen Verfahren (§ 10 des Gesellschaftsvertrages) getroffen werden. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden jährlich am Sitz der Gesellschaft statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird. In der Gesellschafterversammlung wird nach Köpfen abgestimmt, außer die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals halten, verlangen die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile. Eine Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile findet ferner statt, wenn bei einer Abstimmung nach Köpfen nicht mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der erstmaligen Abgabe eines Gebotes für eine Förderung für Strom aus Windenergie nach dem EEG 2017 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitzgemeldet im Landkreis Nürnberger Land gemeldet sind. (§ 8.3 des Gesellschaftsvertrags). Bei der Abstimmung nach Köpfen hat

jeder Gesellschafter eine Stimme. Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewährt grundsätzlich jeweils 500,- Euro (in Worten: fünfhundert Euro) der Pflichteinlagen eine Stimme. Die Stimmen eines einzelnen Kommanditisten sind unabhängig von der Zahl der Köpfe oder seines Anteils am Kapital der Gesellschaft stets auf 10 % der Summe der Stimmen aller Kommanditisten - egal ob in der Gesellschafterversammlung vertreten oder nicht - begrenzt. Das Stimmrecht kann stets nur einheitlich ausgeübt werden (§ 8.4 des Gesellschaftsvertrags).

Beirat

Außerdem wählen die Anleger einen Beirat, der die Geschäftsführung in allen wesentlichen Fragen, die das Unternehmen betreffen, berät und unterstützt (§ 11 des Gesellschaftsvertrages).

Informations- und Kontrollrechte

Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Jedem Anleger stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die gesetzlichen Informationsrechte nach § 166 Abs. 1 HGB bleiben unberührt. Danach können die Anleger Informationsrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet (§ 23 des Gesellschaftsvertrages).

Kündigung und Abfindung

Die Vermögensanlage kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2037. Teilkündigungen sind unzulässig. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen (§ 19 des Gesellschaftsvertrages).

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven

unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen (§ 20.2 des Gesellschaftsvertrags).

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuerzuschüsse oder Steuererstattungen beeinflussen die Höhe der Auseinandersetzungsbilanz nicht. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu. Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten, sind von dem Abfindungsguthaben abzuziehen, wenn diese zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters anstehen. Das Abfindungsguthaben ist mit 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuzahlen (§ 21 des Gesellschaftsvertrages).

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Jeder Anleger kann seinen Gesellschaftsanteil mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres durch Abtretung übertragen, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig geleistet oder es ist sichergestellt, dass der Erwerber die Einzahlung leistet. Teilübertragungen sind nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist (§ 17 des Gesellschaftsvertrages).

Ein Vertrag über die Übertragung eines Anteils an einen Erwerber, der keine natürliche Person ist oder seinen Hauptwohnsitz nicht seit mindestens einem Jahr (seit dem 02.10.2017, dem Tag der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags) im Landkreis Nürnberger Land hat, bedarf der Zu-

stimmung der Komplementären. Die Zustimmung der Komplementärin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Übertragung die Gefahr entsteht, dass die Gesellschaft im Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Gesellschaft eine Förderung nach dem EEG 2017 als Bürgerenergiegesellschaft erhält, die Voraussetzungen für eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht mehr erfüllen würde (§ 17.2 des Gesellschaftsvertrags).

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, muss der Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf angedient werden. Dazu hat der Gesellschafter seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin verpflichtet sich die übrigen Gesellschafter mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung, soweit diese im laufenden Kalenderjahr noch stattfindet, im Übrigen innerhalb von 4 Wochen nach der Mitteilung von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages).

Abweichende Rechte und Pflichten der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Bei den im Folgenden benannten Gesellschaftern handelt es sich um die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Komplementärin

Die Komplementärin der Emittentin (WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH) hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Rechte:

- Keine Beteiligung am Kapital und Vermögen der Gesellschaft (§ 4.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Bevollmächtigung zur Aufnahme weiterer Kommanditisten und zur Entscheidung über die Annahme des Beitritts (§ 5.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Aufforderung zur Einzahlung der Einlage (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Berechtigung zum Ausschluss von Kommanditisten oder Herabsetzung der Einlage im Falle der Nichtleistung der Einlage durch den Kommanditisten (§ 6.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Alleinige Berechtigung zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Berechtigung, die Geschäftsführungsaufgaben und die kaufmännische und technische Betriebsführung auf Rechnung der Gesellschaft auf einen Dritten zu übertragen und diesem Vollmacht zu erteilen, jedoch nur soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten (§ 7.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht nach eigenem kaufmännischem Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben (§ 7.5 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Gesellschafterversammlung einberuft oder eine schriftliche Abstimmung durchführt (§ 8 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht, die Abstimmung nach Kapitalanteilen zu verlangen (§ 8.4 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Einberufung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zum Vorsitz und zur Leitung der Gesellschafterversammlung (§ 9.5 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Herbeiführung von Gesellschafterbeschlüssen im schriftlichen Umlaufverfahren (§ 10 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht die Frist zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren in Eilfällen auf eine Woche zu verkürzen (§ 10.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Einberufung von Beiratssitzungen und zur Teilnahme an Beiratssitzungen (§ 11.5 und 11.6 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Errichtung weiterer Konten sowie zur Änderung der Kontenstruktur, soweit die Komplementärin es für zweckdienlich hält (§ 13 des Gesellschaftsvertrags).
- Jährliche Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung sowie Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen für die Gesellschaft (§ 12 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen zu tätigen (§ 12.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht, vor Ausschüttungen ausreichende Kapitalreserven und Rücklagen festzulegen (§ 15.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Die Komplementärin ist gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S.v. § 183 Abgabenordnung bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft (§ 16.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Zulassung von Teilübertragungen von Kommanditanteilen (§ 17 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht, unter Stellung eines neuen Komplementärs aus der Gesellschaft auszuscheiden (§ 17.5 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Datenverwaltung und Datenspeicherung (§ 26.1 des Gesellschaftsvertrags).

Die Komplementärin der Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Pflichten:

- Unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen. Vorliegend ist die Komplementärin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.
- Keine Verpflichtung zur Leistung einer geldwerten Einlage (§ 4.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Keine Verpflichtung zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht (§ 5.5 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Einberufung einer jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 9 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder vom Beirat der Gesellschaft verlangt wird (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht den Jahresabschluss und Lagebericht für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen (§ 14.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Führung von Konten für jeden Gesellschafter (§ 13 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Mitteilung von Verkaufsabsichten eines Gesellschafters im Rahmen der Andienungspflicht des verkaufswilligen Gesellschafters (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Ermittlung und Mitteilung von Abfindungsansprüchen (§ 21.3 des Gesellschaftsvertrags).

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Kommanditisten

Die Kommanditisten der Emittentin (Herr Erwin Bleisteiner, Herr Ulrich Blos, Frau Luise Hackner, Herr Martin Hackner, Herr Günter Hirschmann, Herr Georg Hubert, Herr Johann Hummer, Herr Horst Hupfer, Frau Hannelore Leykauf, Herr Hans Leykauf, Herr Karl-Heinz Mahringer, Herr Wolfgang Niebler, Herr Alfred Prottengeier und Herr Harald Schmidt) haben zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgendes abweichendes Recht:

- Recht, nicht mit einem Betrag von mindestens 5.000 Euro und einem nicht mit einem durch 1.000 ganzzahlig teilbaren Betrag an der Emittentin beteiligt zu sein.

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen.

Übertragung der Vermögensanlage

Der Kommanditanteil kann durch Abtretung übertragen werden (§ 17 des Gesellschaftsvertrags). Bei der Gesellschaft entstehende Kosten, z.B. für Registerumschreibungen, tragen der ausscheidende und der neue Gesellschafter gesamtschuldnerisch.

Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder An-

gehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i. S. v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen, sofern und soweit hierdurch die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG nicht entfällt (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages). Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen (§ 17.4 des Gesellschaftsvertrages).

Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage

Die freie Handelbarkeit des Kommanditanteils ist wie folgt eingeschränkt:

- Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.
- Die Gesellschafter verpflichten sich, zur Einhaltung der Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Gesellschaft eine Förderung nach dem EEG 2017 als Bürgerenergiegesellschaft erhält oder erhalten hat, keine Verträge zur Übertragung ihrer Stimmrechte zu schließen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 zu treffen (§ 5.7 des Gesellschaftsvertrags).
- Verträge oder sonstige Absprachen von Gesellschaftern bedürfen ferner der Zustimmung der Gesellschaft, wenn sie vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Gesellschaft eingegangen worden sind, und die Gesellschafter zur Übertragung der An-

teile oder der Stimmrechte nach der Inbetriebnahme oder zu einer Gewinnabführung nach der Inbetriebnahme verpflichten. Die Zustimmung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, soweit die vereinbarte Übertragung der Anteile oder Stimmrechte dazu führen würde, dass nach der Inbetriebnahme die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht mehr erfüllt wären oder umgangen würden (§ 5.8 des Gesellschaftsvertrags).

- Ein Vertrag über die Übertragung eines Anteils an einen Erwerber, der keine natürliche Person ist oder seinen Hauptwohnsitz nicht seit mindestens einem Jahr (seit dem 02.10.2017, dem Tag der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags) im Landkreis Nürnberger Land hat, bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Die Zustimmung der Komplementärin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Übertragung die Gefahr entsteht, dass die Gesellschaft im Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Gesellschaft eine Förderung nach dem EEG 2017 als Bürgerenergiegesellschaft erhält, die Voraussetzung für eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht mehr erfüllen würde (§ 17.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Vor der Veräußerung eines Anteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Hierüber hat er die Komplementärin zu informieren, die die übrigen Gesellschafter über die Verkaufsabsicht des verkaufswilligen Gesellschafters in Kenntnis setzt (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrags).

Faktisch ist die Handelbarkeit der Kommanditanteile dadurch eingeschränkt, dass kein organisierter Zweitmarkt für Beteiligungen an Windenergieprojekten, wie z.B. bei Aktien, besteht. Der An-

leger kann also nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Der Preis berechnet sich im Fall des Verkaufs nicht nach der Höhe des ursprünglichen Erwerbspreises, sondern entwickelt

sich in Form eines Verkehrswertes der Anteile in Abhängigkeit vom Erfolg der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage.

Steuerliche Konzeption

Allgemeines

Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage basiert auf der Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesetzgebung sowie die Auffassung der Finanzverwaltung und die Rechtsprechung zu einzelnen Sachverhalten in der Zukunft ändert.

Die nachstehenden Ausführungen zu den wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption gelten für natürliche Personen, die ihre Beteiligung im sonstigen Vermögen halten. Für Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sollten die sich daraus ergebenden abweichenden steuerlichen Auswirkungen im Vorfeld der Beteiligung mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

Einkommensteuer

Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG. Durch das Betreiben der Windenergieanlagen übt die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit aus. Daher beziehen die Kommanditisten als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Auch nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, da durch die allein zur Geschäftsführung befugte persönlich haftende Gesellschafterin WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH als Kapitalgesellschaft eine gewerbliche Prägung vorliegt.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Gewinnerzielungsabsicht muss sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den Gesellschaftern vorliegen. Wie in der Prognoserechnung dargestellt, erzielt die Gesellschaft im Betrachtungszeitraum planmäßig ein positives Ergebnis. Nachdem somit im Gründungsstadium dargelegt wird, dass nach kaufmännischer Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt wird, entspricht

das Beteiligungsangebot den Grundsätzen der Rechtsprechung zur Gewinnerzielungsabsicht.

Eine Einlagenrefinanzierung ist nach dem Konzept der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich nicht vorgesehen, mit Ausnahme der prognostizierten Ausschüttungen, die nicht fest versprochen werden. Sofern ein Anleger dennoch eine individuelle Fremdfinanzierung wählen sollte, hängt die Beurteilung der individuellen Gewinnerzielungsabsicht davon ab, ob unter Berücksichtigung der Zinsbelastung dennoch die Erzielung eines Totalüberschusses für ihn möglich ist. Im Einzelfall ist dies mit dem persönlichen steuerlichen Berater im Vorfeld zu klären. Gleiches gilt, wenn eine vorzeitige Veräußerung des Anteils vorgesehen ist.

Besteuerungsverfahren

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 180 der Abgabenordnung (AO) auf Gesellschaftsebene einheitlich und gesondert festzustellen und den Kommanditisten anteilig zuzurechnen. Das Steuerrecht folgt der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. In das Feststellungsverfahren sind auch Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter einzubeziehen. Die Gesellschafter können entstandene Sonderbetriebsausgaben nicht mit der eigenen Steuererklärung geltend machen. Sie werden von der Gesellschaft zentral in der gesonderten und einheitlichen Feststellung erfasst. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Feststellungserklärungen beim Betriebsfinanzamt einreichen, welches den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten deren Ergebnisanteile mitteilt. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers ist an diese Feststellung gebunden.

Jeder Gesellschafter erhält jährlich eine vollständig ausgefüllte Anlage G über die Beteiligungseinkünfte für die Erstellung seiner persönlichen Einkommensteuererklärung. Den Beteiligungsertrag hat jeder Gesellschafter mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die Verluste der Gesellschaft führen zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens, Gewinne zu einer Erhöhung. Bezogen auf eine evtl. festgesetzte

Einkommensteuer werden die jeweiligen Zuschlagssteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) berechnet.

Kapitalertragsteuer bei betrieblichen Kapitalerträgen

Grundsätzlich gilt, dass bei betrieblichen Kapitalerträgen (z.B. Zinsen) bankseitig Kapitalertragsteuer einbehalten wird. Dieser Einbehalt erfolgt im Unterschied zu privaten Kapitalerträgen ohne Abgeltungswirkung. Es verbleibt bei Personengesellschaften, bei der Anrechnung auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter. Bei betrieblichen Kapitalerträgen handelt es sich nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb unterliegen sie nicht der sog. Abgeltungsteuer.

Abschreibungsmethode

Die Windenergieanlagen werden von der Emittentin errichtet erworben und langfristig genutzt. Die Emittentin ist somit wirtschaftliche und zivilrechtliche Eigentümerin der Windenergieanlagen. Die Windenergieanlagen sind dazu bestimmt, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Emittentin zu dienen und werden daher dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Windenergieanlagen stellen mit dem dazugehörigen Transformator und der verbindenden Verkabelung ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Daneben ist die Verkabelung vom Transformator bis zum Stromnetz des Energieversorgers zusammen mit der Übergabestation als weiteres zusammengesetztes Wirtschaftsgut zu behandeln. Auch die Zuwegung stellt ein eigenständiges Wirtschaftsgut dar. Alle Wirtschaftsgüter des Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Diese beträgt 16 Jahre. Daraus ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 EStG eine lineare Abschreibung i. H. v. 6,25 % der abschreibungsfähigen Anschaffungskosten.

Verlustbeschränkung nach § 15 a EStG

Nach § 15 a EStG kann der dem Anleger zurechnende Anteil am Verlust der Emittentin nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust

ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10 d EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapitaleinlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Auszahlungen soweit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Derartige Verluste können nur mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Emittentin zuzurechnen sind.

Verlustbeschränkung nach § 15 b EStG

Nach § 15 b EStG gilt im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Beteiligungskonzeptes die Möglichkeit geboten werden soll, in der Anfangsphase einer Investition entstehende Verluste mit seinen übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Nach herrschender Meinung ist die Anfangsphase der Zeitraum, bis zu dem konzeptionsgemäß keine nachhaltigen positiven Einkünfte erzielt werden können. Die Verlustverrechnungsbeschränkung ist nur anzuwenden, wenn die prognostizierten Verluste der Anfangsphase 10 % des konzeptionell aufzubringenden Eigenkapitals übersteigen (§ 15 b Abs. 3 EStG). Nachdem die prognostizierten Anfangsverluste diese Grenze nicht erreichen, erfüllt das vorliegende Beteiligungskonzept die Voraussetzungen für die Anwendung des § 15 b EStG nicht. Die beitretenden Kommanditisten können die im Investitionsjahr entstehenden negativen Einkünfte aus Gewerbebetrieb daher mit anderweitigen positiven Einkünften sofort verrechnen.

Entnahmen und steuerliche Gewinnanteile

Die geplanten Ausschüttungen (Entnahmen) stellen aus steuerlicher Sicht Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen dar und unterliegen damit keiner Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind für den Kommanditisten nur die für ihn ermittelten anteiligen steuerlichen Ergebnisse.

Beendigung/Veräußerung der Beteiligung

Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung, entsteht nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG ein einkommensteuerlicher Veräußerungsgewinn, der bei natürlichen Personen nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Der Veräußerungsgewinn definiert

sich als Differenz zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos. Die individuellen steuerlichen Auswirkungen beim ausscheidenden Gesellschafter sind im Einzelfall zu prüfen. Ein steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht auch bei Einstellung des Geschäftsbetriebs durch die Gesellschaft mit anschließender Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit die Erlöse über den Restbuchwerten liegen. Dies stellt eine Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 EStG dar. Bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen handelt es sich um außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG.

Gewerbsteuer

Die Betreibergesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Gewerbebetriebe unterliegen gemäß § 4 GewStG der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als Betriebsstätte gilt sowohl die Stätte der Geschäftsleitung/ Verwaltung als auch die Fabrikationsstätte, bei den Windenergieanlagen also der Windenergieanlagenstandort. Der sog. Gewerbesteuermessbetrag ist auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen, wenn mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden bestehen. Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde im Gewerbesteuerrecht eine Regelung für die Aufteilung der Gewerbesteuer bei Windenergieanlagenbetreibern eingeführt, die einen Aufteilungsmaßstab für die Zerlegung von 70:30 zu Gunsten der Standortgemeinde vorsieht. Diese Aufteilung soll immer Anwendung finden, wenn die Betreibergesellschaft ihren Geschäftsführungs- und Verwaltungssitz nicht in der Kommune des Standorts der Windenergieanlagen hat. Die Gewerbesteuer ist nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Dies gilt auch für Nebenleistungen hierzu wie z.B. Zinsen auf Gewerbesteuernachzahlungen. Für Personenunternehmen gilt ein Freibetrag von 24.500 Euro. Die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (insbesondere Zinsen für langfristige Darlehen) erfolgen mit 25 % des Finanzierungsaufwandes. Diesbezüglich gilt ein Freibetrag von 100.000 Euro, d.h. nur der übersteigende Betrag wäre mit 25 % anzurechnen. Hinsichtlich der Gewerbesteueranrechnung für Mitunternehmer auf

deren Einkommensteuer wurde der Anrechnungsfaktor auf das 3,8-fache des anteiligen Gewerbesteuermessbetrages erhöht, jedoch begrenzt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer. Evtl. bei der Gesellschaft entstehende Gewerbeverluste sind, soweit sie nicht auf zwischenzeitlich ausgeschiedene Gesellschafter entfallen, zeitlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen zu verrechnen. Bei Ausscheiden oder Wechsel von Gesellschaftern geht der anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende gewerbesteuerliche Verlustvortrag unter.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist ein regelbesteuertes Unternehmen i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Die Erlöse aus Stromlieferungen an den Direktvermarkter sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Kosten im Investitionsplan mit Nettobeträgen angesetzt.

Erbschaft- / Schenkungsteuer

Für erbschafts- und schenkungssteuerliche Zwecke ist der Anteil des jeweiligen Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft maßgebend, der sich nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes errechnet. Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollten wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

Zahlung von Steuern für den Anleger

Steuerzahlungen für den Anleger übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person.



Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes

Investitionsplan (Mittelverwendungsrechnung) Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG (Prognose)

Anschaffungs- und Herstellungskosten	Euro	%
Generalunternehmervergütung Windpark ¹	16.845.000	98,22%
Liquiditätsreserve ²	20.000	0,12%
Sonstige Kosten		
Konzeption und Prospekterstellung ³	50.000	0,29%
Eigenkapitalvermittlung ⁴	35.000	0,20%
Notarkosten ⁵	20.000	0,12%
Rechtsberatung ⁶	30.000	0,17%
Vorfinanzierungskosten, Bürgschaften ⁷	150.000	0,87%
Gesamtinvestition	17.150.000	100,00%

Erläuterung des Investitionsplans:

¹ Die **Generalunternehmervergütung** fließt an die WWS Projektbau GmbH & Co. KG und umfasst die Planung und Projektentwicklung, das Genehmigungsverfahren einschließlich der erforderlichen Gutachten und Gebühren, die betriebsfertige Errichtung der Windenergieanlagen und der Nebeneinrichtungen (Einspeiseleitungen und Übergabestation) einschließlich Transport, Montage und Fundamenterstellung, den Netzanschluss, Wegebau, Abschluss von Gestattungsverträgen sowie Ausgleichszahlungen für die Eingriffe in Natur und Landschaft. Soweit die Generalunternehmervergütung bereits durch die aufgenommenen Eigenkapitalzwischenfinanzierungsmittel beglichen wurde, werden diese Mittel im Zuge der Investitionsmaßnahme zurückgeführt.

² Die Position **Liquiditätsreserve** dient als Kostenreserve im Rahmen der Errichtung der Anlageobjekte.

³ Die Position **Konzeption und Prospekterstellung** erfasst die Leistungen und Aufwendungen der Fa. Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG für die

Entwicklung des Bürgerbeteiligungsmodells, die Prospekterstellung sowie die Gebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

⁴ Für die erlaubnispflichtige **Eigenkapitalvermittlung** wird als zugelassener Vermittler nach § 34f GewO die Fa. BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beauftragt.

⁵ **Notarkosten** fallen für Grundbucheintragungen und sonstige Anmeldungen an.

⁶ Die **Rechtsberatung** umfasst u.a. die Erstellung des Projektentwicklungs- und Errichtungsvertrags die Prüfung des Vollwartungsvertrages, die Erstellung des Gesellschaftsvertrages mit den übrigen Vertragswerken und die Beratung bei der Durchführung des Bauvorhabens.

⁷ Die **Vorfinanzierungs- und Bürgschaftskosten** sind für die Darlehenszinsen, Bereitstellungszinsen und Bürgschaftsavale bis zur geplanten Inbetriebnahme kalkuliert. In der Position enthalten ist auch die Haftungsvergütung für die Komplementärin der Emittentin im Jahr 2020.

Finanzierungsplan (Mittelherkunftsrechnung) der Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG (Prognose)

Eigenkapital	Euro	%
Kommanditeinlagen ¹	3.468.000	20,22%
Einlage der Gründungskommanditisten ²	7.000	0,04%
Summe Eigenkapital	3.475.000	20,26%
Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)		
Eigenkapitalzwischenfinanzierung	3.495.000	
Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer	3.320.000	
Summe Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)	6.815.000	
Fremdkapital (Endfinanzierung)		
Darlehen S (10 Jahre) ³	1.575.000	9,18%
Darlehen M (15 Jahre) ⁴	4.430.000	25,83%
Darlehen L (20 Jahre) ⁵	7.670.000	44,72%
Summe Fremdkapital (Endfinanzierung)	13.675.000	79,74%
Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Fremdkapital Endfinanzierung)	17.150.000	100,00%

Erläuterung des Finanzierungsplans

¹⁻² Das **Eigenkapital** soll durch die angebotenen Kommanditeinlagen in Höhe von 3.468.000 Euro und die Einlagen der Gründungsgesellschafter und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 7.000 Euro gedeckt werden. Das Eigenkapital ist mit Ausnahme der Einlagen der Gründungsgesellschafter und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht verbindlich zugesagt. Das Eigenkapital steht der Gesellschaft unbefristet zu Verfügung. Es ist erstmals kündbar zum 31.12.2037. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erwerben die Eigenkapitalgeber Ansprüche auf Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Auseinandersetzungsguthaben der Emittentin im Verhältnis ihrer Einlagen.

³⁻⁵ Für die **Fremdfinanzierung** wurden drei von der Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim ausgereichte Bankdarlehen mit gestaffelten Laufzeiten als Endfinanzierungsmittel kalkuliert.

- Darlehen 1 („S“) über einen Betrag von 1.575.000 Euro mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Der Abruf soll im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen. Die Tilgung beginnt ab

dem Jahr 2022. Die Tilgung des Darlehens soll im Jahr 2030 abgeschlossen sein. Es wurde ein Zinssatz in Höhe von 0,9 % effektiv kalkuliert. Das Darlehen ist verbindlich zugesagt.

- Darlehen 2 („M“) über einen Betrag von 4.430.000 Euro mit einer Laufzeit von 15 Jahren. Der Abruf soll im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen. Die Tilgung beginnt ab dem Jahr 2022. Die Tilgung des Darlehens soll im Jahr 2034 abgeschlossen sein. Für die ersten 10 Jahre der Laufzeit wurde ein Zinssatz in Höhe von 0,9 % effektiv kalkuliert, im Anschluss wurde ein Zinssatz in Höhe von 2,4 % effektiv kalkuliert. Das Darlehen ist verbindlich zugesagt.
- Darlehen 3 („L“) über einen Betrag von 7.670.000 Euro mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab Inbetriebnahme. Das Darlehen wird von der Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim durch Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) finanziert (Programm 270 „Erneuerbare Energien“). Der Abruf soll im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen. Die Tilgung beginnt

ab dem Jahr 2022. Die Tilgung des Darlehens soll im Jahr 2040 abgeschlossen sein. Die ersten beiden Jahre sind tilgungsfrei. Es wurde ein durchgehender Zinssatz in Höhe von 1,25 % effektiv kalkuliert. Das Darlehen ist verbindlich zugesagt.

Die Emittentin hat ferner eine **Zwischenfinanzierung der abzugsfähigen Umsatzsteuer** in einem Umfang von bis zu 3.320.000 Euro durch ein Zwischenfinanzierungsdarlehen der Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim vereinbart. Die Inanspruchnahme erfolgt nach Rechnungsnachweis. Die Zwischenfinanzierung ist bis zum 30.06.2021 zurückzuführen. Es wurde ein Zinssatz von 1,25 % vereinbart. Die Fremdmittel für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer sind verbindlich zugesagt.

Die Emittentin hat ferner eine **Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals** in einem Umfang von bis zu 3.495.000 Euro durch ein Zwischenfinanzierungsdarlehen der Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim vereinbart. Die Inanspruchnahme erfolgt nach Rechnungsnachweis. Die Zwischenfinanzierung ist bis zum 30.09.2020 zurückzuführen. Es wurde ein Zinssatz von 1,25 % vereinbart. Die Fremdmittel für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer sind verbindlich zugesagt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen Fremdmittel für die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals in Höhe 3.038.256 Euro und für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer in Höhe von 575.589 Euro. Daneben bestehen keine Fremdmittel in Form von Zwischenfinanzierungsmitteln.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Fremdmittel in Form von Endfinanzierungsmitteln, d.h. es wurden noch keine Fremdmittel für die Endfinanzierung abgerufen.

Die Fremdkapitalquote beträgt voraussichtlich anfänglich 79,74 % (gerundet). Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdmitteln entsteht deswegen ein sog. Hebeleffekt auf das Eigenkapital. Dieser Hebeleffekt wirkt sich solange positiv auf die Eigenkapitalrendite aus, wie der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt. Steigen die Zinsen über die Gesamrendite der Investition, wirkt sich dieser Hebeleffekt nachteilig auf die Eigenkapitalrendite und damit die Ausschüttungen für den Anleger aus.

Eröffnungsbilanz und Zwischenübersicht der Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

	Eröffnungsbilanz zum 08.11.2017	Zwischenbilanz zum 15.04.2020
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen ¹	0	3.063.183
B. Umlaufvermögen		
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	7.000	2.511
Bankguthaben ³	0	7.600
Finanzanlagen ⁴	0	0
C. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag		
Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil ⁵	0	0
Summe Aktiva	7.000	3.073.294
Passiva		
A. Eigenkapital		
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁶	7.000	7.000
variables Kapital ⁷	0	-25.475
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen ⁸	0	0
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ⁹	0	3.091.769
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen ¹⁰	0	0
sonstige Verbindlichkeiten ¹¹	0	0
Summe Passiva	7.000	3.073.294

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz und zur Zwischenbilanz

¹ Sachanlagen bestehen in Form geleisteter Anzahlungen und Technische Anlagen und Maschinen im Bau sowie Gründungs- und Notarkosten.

² Forderungen bestehen gegen die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf Einzahlung ihrer übernommen Kommanditeinlage und gegen das Finanzamt auf Erstattung geleisteter Umsatzsteuer. Sonstige Vermögensgegenstände bestehen nicht.

³ Das Bankguthaben drückt die Barmittel der Emittentin aus.

⁴ Finanzanlagen bestehen nicht.

⁵ Ein nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil drückt die Verluste bis zum Stichtag der Zwischenbilanz aus, die nicht durch die gezeichneten Einlagen gedeckt sind. Ein solcher besteht zum Zeitpunkt der Zwischenbilanz nicht.

⁶ Das gezeichnete Kommanditkapital stellt die gezeichneten Anteile der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dar.

⁷ Beim variablen Kapital sind die zwischen Eröffnung und Bilanzstichtag aufgelaufenen Jahresergebnisse bis zur Höhe der gezeichneten Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dargestellt.

⁸ Rückstellungen wurden nicht vorgenommen.

⁹ Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten setzen sich zusammen aus der Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals und der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer.

¹⁰ Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen nicht.

¹¹ Sonstige Verbindlichkeiten bestehen nicht.

Zwischen Gewinn- und Verlustrechnungen der Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

	08.11.-31.12. 2017	01.01.-31.12. 2018	01.01.-31.12. 2019	01.01.-15.04 2020
(+) Summe betrieblicher Erträge ¹	0	0	10.000	0
(-) Summe betriebliche Aufwendungen ²	208	3.853	3.925	323
(-) Zinsen und ähnliche Aufwendungen ³	0	0	1.885	18.280
Ergebnis nach Steuern	-208	-3.853	4.190	-18.603
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-208	-3.853	4.190	-18.603

Erläuterungen zur Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung

¹ Als betriebliche Erträge wird in 2019 der Wert für erwirkte Nutzungsverträge angesetzt.

² Die betrieblichen Aufwendungen ergeben sich aus verschiedenen betrieblichen Kosten, insbesondere Abschluss- und Prüfungskosten sowie Nebenkosten des Geldverkehrs.

³ Zinsen sind für die aufgenommene Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals und der Umsatzsteuer angefallen.

Hinweis

Wesentliche Änderungen der Zwischenübersicht (Zwischenbilanz und Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung) nach dem Stichtag der Zwischenübersicht bestehen nicht.

Hinweis:

Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.



Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der der Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG zum 31.12.2019

Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co., Altdorf

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Technische Anlagen und Maschinen		3.038.255,85	0,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.900,00		0,00
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	494,57		0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>575.597,49</u>		<u>494,57</u>
		587.992,06	494,57
II. Guthaben bei Kreditinstituten		1.843,61	0,00
C. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlust- anteil Kommanditisten	0,00		11.061,33
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	<u>0,00</u>		<u>-7.000,00</u>
		0,00	4.061,33
		<u>3.628.091,52</u>	<u>4.555,90</u>

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Kapitalanteile Kommanditisten	7.128,18		0,00
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	<u>-7.000,00</u>		<u>0,00</u>
Eingefordertes Kapital		128,18	0,00
B. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen		1.450,00	0,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.613.854,44		0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 3.613.854,44 (Euro 0,00)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.658,90		4.555,90
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>10.000,00</u>		<u>0,00</u>
		3.626.513,34	4.555,90
		<u>3.628.091,52</u>	<u>4.555,90</u>

Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co., Altdorf

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Sonstige betriebliche Erträge	10.000,00	0,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.925,34	-3.853,00
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-1.885,15</u>	<u>0,00</u>
4. Ergebnis nach Steuern	4.189,51	-3.853,00
5. Jahresüberschuss	4.189,51	-3.853,00
6. Belastung auf Kapitalkonten	0,00	3.853,00
7. Gutschrift auf Kapitalkonten	<u>-4.189,51</u>	<u>0,00</u>
8. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Anhang zum Jahresabschluss

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

1. Die Gesellschaft ist eine kleine Gesellschaft im Sinne von § 267 HGB.
2. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen sind nach den Vorschriften des HGB gegliedert.
3. Die im Jahresabschluss angegebenen Vorjahreszahlen sind mit den Beträgen des Geschäftsjahrs vergleichbar.
4. Zur Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind keine zusätzlichen Angaben notwendig.
5. Es sind keine Geschäfte, die nicht in der Bilanz enthalten sind, für die Beurteilung der Finanzlage notwendig.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses werden unverändert folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Sachanlagen: werden mit den um planmäßige Abschreibung verminderten Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bewertet. Zuschüsse werden von den Anschaffungs- und Herstellkosten abgesetzt. Die Abschreibungen werden unter Beachtung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und der handelsrechtlichen Bestimmungen festgelegt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Risiken werden mit entsprechenden Wertkorrekturen berücksichtigt.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

C. Erläuterungen und Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

1. Anlagenvermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel zu ersehen:

	Ansch.- Herst.- kosten (Anfang)	Zugänge Gesch.- jahr	Umbuch. Gesch.- jahr	Abgänge Gesch.- jahr	Abschrei- bungen (kumul.)	Buchwert Gesch.- jahr	Buchwert Vorjahr	Abschrei- bungen Gesch.- jahr
I. Sachanlagen								
1. Technische Anlagen und Maschinen im Bau	-	3.038.256				3.038.256	-	-
Sachanlagen	-	3.038.256				3.038.256	-	-
Anlagevermögen	-	3.038.256				3.038.256	-	-

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind aus nachfolgendem Forderungsspiegel zu ersehen:

	Geschäftsjahr mit einer Restlaufzeit von			Vorjahr mit einer Restlaufzeit von		
	<= 1 Jahr	> 1 Jahr	Summe	<= 1 Jahr	> 1 Jahr	Summe
Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	11.900,00 €		11.900,00 €	- €		- €
Forderungen gg. UN m. Bet.verhältnis	494,57 €		494,57 €	- €		- €
sonstige Vermögensgegenstände	575.597,49 €		575.597,49 €	494,57 €		494,57 €
	<u>587.992,06 €</u>		<u>587.992,06 €</u>	<u>494,57 €</u>		<u>494,57 €</u>

3. Verbindlichkeiten

	Geschäftsjahr mit einer Restlaufzeit von				Vorjahr mit einer Restlaufzeit von			
	<= 1 Jahr	> 1-5 J.	> 5 Jahre	Summe	<= 1 Jahr	> 1-5 J.	> 5 Jahre	Summe
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.613.854,44 €	- €	- €	3.613.854,44 €	- €	- €	- €	- €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen- und Leistungen	2.658,90 €			2.658,90 €	4.555,90 €			4.555,90 €
Sonstige Verbindlichkeiten	10.000,00 €			10.000,00 €				
	<u>3.626.513,34 €</u>	<u>- €</u>	<u>- €</u>	<u>3.626.513,34 €</u>	<u>4.555,90 €</u>	<u>- €</u>	<u>- €</u>	<u>4.555,90 €</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in Höhe von T€ 3.614 durch die Verpfändung von Bankguthaben und Sicherungsübereignungen besichert. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind teilweise durch den branchenüblichen Eigentumsvorbehalt aus der Lieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Waren gesichert.

D. Sonstige Angaben

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Abs. 3a HGB

Im Berichtsjahr bestanden keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Pachtverträgen.

2. Arbeitnehmer

Im Berichtsjahr waren keine Arbeitnehmer beschäftigt.

3. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH, Neue Str. 17a, 91459 Markt Erlbach mit einem Stammkapital in Höhe von € 25.000,00. Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage erbracht und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

4. Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Erich Wust Bilanzbuchhalter seit: 07/2017

Stefan Paulus Projektmanager seit: 07/2017

Die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführer unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB

E. Unterzeichnung des Jahresabschlusses gemäß § 245 HGB

Markt Erlbach, den 12. Februar 2020



WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH
Erich Wust

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

der

Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG

A. Grundlagen der Gesellschaft

Strategie:

Der Gegenstand der Gesellschaft war im Geschäftsjahr die Errichtung einer Windkraftanlage zur Energieerzeugung. Die Strategie unserer Gesellschaft zielt auf die Aufrechterhaltung und den störungsfreien Betrieb der Windkraftanlage ab.

Steuerungssystem:

Das unternehmensinterne, wertorientierte Steuerungssystem wird im Wesentlichen durch die finanziellen Leistungsindikatoren Umsatzerlöse, Rohergebnis und EBIT determiniert.

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im Jahr 2019 zeigte sich die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland entgegen der Vorjahre negativ, die Entwicklung stagnierte im Geschäftsjahr dementsprechend und ein Wachstum war nur in kaum merklichem Umfang fest zu stellen. Entgegen der allgemeinen Entwicklung verzeichnen unverändert die Unternehmen der Bauwirtschaft Wachstumszuwächse, Unternehmen des Mittelstands sind weisen ebenfalls noch - wenn auch deutlich geringere - Wachstumsraten aus. Demzufolge musste zum Herbst 2019 beim Geschäftsklimaindex der mittelständischen Unternehmen eine weitere Abschwächung von 27,6 auf 17,1 Punkte hingenommen werden. In den vergangenen Jahren war der Index lediglich im Jahr 2012 mit 10,2 Punkten niedriger. Die mittelständischen Unternehmen sehen die Geschäftsaussichten für das kommende Jahr bereits sehr verhalten. Die Auftragseingänge waren bis zum Herbst 2019 deutlich rückläufig. Dies betraf jedoch vornehmlich das verarbeitende Gewerbe. Im Übrigen konnte noch mit einer stabilen Auftragslage gerechnet werden. Die Kapazitätsengpässe im Bereich der Fachkräfte, sowie die nach wie vor unklaren politischen Entwicklungen hinsichtlich der Außenhandelsstreitigkeiten der EU und China mit den USA sowie die Regelungen zum Brexit zeichnen ebenfalls für die rückläufige Geschäftsentwicklung verantwortlich. Trotz des unverändert niedrigen Zinsniveaus ist die Investitionsbereitschaft im Mittelstand deutlich zurückgegangen und betrifft jetzt vornehmlich Erhaltungs- und weniger Erweiterungsinvestitionen. Dennoch ist die Investitionsbereitschaft auf einem hohen Niveau. Vorwiegen profitiert hier der Werkzeug- und Maschinenbau. Vor allem der unverändert hohe Fachkräftemangel machen Investitionen insbesondere in neue Technologien und Automation

erforderlich. Unabhängig davon bleiben die mittelständischen Unternehmen bezüglich des Themas Digitalisierung und "Wirtschaft 4.0" verhalten pessimistisch. (Vgl. Wirtschaftslage und Finanzierung im Mittelstand, Herbst 2019, Verband der Vereine Creditreform e.V., Neuss)

Die Branche der „Erneuerbaren Energien“ entwickelte sich im Jahr 2019 verhalten positiv. Verstärkte Investitionen waren in 2019 insbesondere im Bereich der größeren Freiflächenphotovoltaikanlagen zu verzeichnen. Der Zubau von On- und Offshore-Windenergieanlagen brach hingegen insbesondere aufgrund der politischen und sozialen Rahmenbedingungen im Geschäftsjahr ein. Dennoch nimmt die Bedeutung erneuerbarer Energien für den deutschen Strommarkt immer weiter zu. So liegt der Anteil von „grünem“ Strom am deutschen Strommix erstmals mit 47,4 % (2018 40,4 %) über dem Anteil an durch konventionell mit fossilen Brennstoffen oder Kernenergie erzeugtem Strom. Die erneuerbaren Energien untermauern damit ihre Stellung als wichtigster Energieträger in Deutschland. Zugpferd der Branche waren unverändert die On- und zum Teil auch Off-Shore-Windkraftanlagen. Allerdings waren die EEG-Ausschreibungsrunden für neue Anlagen teilweise stark unterzeichnet, was sich auf die Deckelung des Windkraftzubaues, den Preisverfall sowie auf sozialen und politischen Hemmnisse zurückführen lässt. Die Umsetzung neuer Windkraftprojekte wird vornehmlich durch die 10h-Regelung sowie durch eine geringe soziale Akzeptanz im Rahmen von Flächennutzungsplänen blockiert. Hier sehen sich Windkraftbetreiber vermehrt Klagen der Anwohner ausgesetzt, was oft zu langwierigen Verfahren führt. Für Investitionen hat jedoch unverändert das anhaltende, historisch niedrige Zinsniveau unverändert eine unterstützende Wirkung, trotz gesunkener Einspeisevergütungen weiter auf „grüne“ Energieerzeugungsanlagen zu setzen.

Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung bleibt die Gewinnung von Strom aus Windkraftanlagen unverändert die wichtigste Säule zur Erreichung des von der Bundesregierung ausgegebenen Klimaziels 2030 und damit zur Umsetzung der Energiewende. Ein bedeutender Baustein wird hier vor allem das Repowering bestehender Anlagen darstellen, um die Belastung im ländlichen Raum möglichst gering zu halten. Grundvoraussetzung ist aber auch hier ein verlässlicher, politischer Rahmen, um strategische Spekulationen zu verhindern und Ausschreibungsergebnisse zu stabilisieren. (Vgl. „Erneuerbare Energien 2019“, August 2019, Deutscher Sparkassen Verlag GmbH., Stuttgart; VR Branchen Special „Erneuerbare Energien“, August 2019, Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, Wiesbaden)

2. Geschäftsverlauf

Im Jahr 2019 wurde der Genehmigungsbescheid nach BImSchG erteilt. Die Gesellschaft hat erfolgreich am Ausschreibungsverfahren teilgenommen und einen Zuschlag als Bürgergesellschaft mit 7,97 Cent/KWh erhalten. Der Baubeginn ist aus naturschutzrechtlichen Vorgaben für Februar 2020 geplant. Ziel ist es, die geplanten Anlagen bis Ende des Jahres 2020 fertig zu stellen und mit der Einspeisung des erzeugten Stroms zu beginnen. Erträge wurden im Geschäftsjahr lediglich durch Beratungsleistung der Geschäftsleitung erbracht, sodass ein

Jahresüberschuss in Höhe von T€ 4 erzielt wurde. Für das Jahr 2020 wird wie für das Inbetriebnahmejahr geplant mit einem negativen Jahresergebnis gerechnet.

3. Lage

Im Geschäftsjahr wurde mit der Errichtung der Windkraftanlagen begonnen. Die Vorjahreszahlen sind daher nur sehr eingeschränkt vergleichbar.

- Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Gesellschaft beträgt T€ 3.628 und ist gegenüber dem Vorjahr (T€ 5) deutlich erhöht. Auf Seiten der Aktiva ist das Anlagevermögen mit T€ 3.038 im Vergleich zum Vorjahr (T€ 0) aufgebaut. Dies resultiert aus Vorauszahlungen für die Errichtung der Windkraftanlagen. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind im Geschäftsjahr in Höhe von T€ 587 (Vorjahr T€ 0) vornehmlich bestimmt durch Forderungen aus Beratungsleistungen sowie durch Vorsteuervergütungsansprüche.

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist im Geschäftsjahr mit T€ 7 (Vorjahr T€ -3) positiv. Allerdings sind noch ausstehende Kommanditeinlagen in Höhe von T€ 7 (Vorjahr T€ 7) zu verzeichnen. Der Jahresüberschuss in Höhe von T€ 4 wurde in den Kapitalkonten gutgebracht. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind im Geschäftsjahr mit T€ 3.614 im Vergleich zum Vorjahr (T€ 0) aufgrund der Ausreichung der Darlehen zur Finanzierung der Anschaffung und Herstellung der Windkraftanlagen erhöht.

- Finanzlage

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist mit T€ -574 negativ. Im Geschäftsjahr wurden im Bereich des Sachanlagevermögens Investitionen in Höhe von T€ 3.038 getätigt, sodass sich der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit mit T€ 3.038 negativ zeigt. Aufgrund der Ausreichung der Darlehen ist der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit mit T€ 3.614 positiv. Insgesamt ist der Finanzmittelfonds um T€ 2 gegenüber dem Vorjahr erhöht und mit T€ 2 positiv.

- Ertragslage

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen im Geschäftsjahr T€ 10 (Vorjahr T€ 0) und resultieren aus Beratungsleistungen der Geschäftsleitung. Im Rahmen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren vornehmlich Abschluss-, Prüfungs- und Buchführungskosten zu verzeichnen. Der EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) ist mit T€ 6 positiv (Vorjahr T€ -4) gesteigert. Das Finanzergebnis in Höhe von T€ -2 zeigt sich im Vergleich zum (Vorjahr T€ 0) aufgrund der Darlehensausreichung entsprechend verschlechtert.

4. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren der Gesellschaft sind vor allem in Witterungseinflüssen und anderen Bauhemmnissen zu sehen.

C. Nachtragsbericht

Nach Schluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung kenntlich geworden.

D. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Aus Sicht der Gesellschaft lassen sich nach derzeitigem Kenntnisstand die nachfolgenden Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ersehen:

Chancen

- Chancen bestehen für die Gesellschaft aufgrund von erhöhtem Windaufkommen und insoweit entsprechende Umsatzsteigerungen.
- Ferner bestehen Chancen für die Gesellschaft durch eine vorzeitige Inbetriebnahme der Windkraftanlagen und dadurch frühzeitige Umsatzrealisierung.

Risiken

- Risiken bestehend für die Gesellschaft aufgrund von zu geringem Windaufkommen und insoweit entsprechenden Umsatzrückgängen. Das Risiko für unser Unternehmen wird hier als gering, jedoch nicht beeinflussbar eingeschätzt.
- Darüber hinaus bestehen Risiken durch Brand oder Ausfall von Windkraftanlagen. Zur Absicherung dieser Risiken wurden entsprechende Versicherungen abgeschlossen. Aufgrund der genannten Maßnahmen ist von einem geringen Risiko auszugehen.
- Weiterhin hat die Gesellschaft Risiken in Folge einer verspäteten Inbetriebnahme, die zu verzögerten Umsatzrealisierungen führt. Das Risiko hierfür schätzt die Geschäftsleitung als gering eingeschätzt.

Prognose:

Für das kommende Geschäftsjahr 2020 rechnet die Gesellschaft mit erstmaligen Umsatzerlösen aus Stromerzeugung. Es wird dabei von einem negativen Zinsergebnis und einem voraussichtlich ebenfalls negativen EBIT ausgegangen.

E. Angaben gemäß § 24 VermAnlG

Im Geschäftsjahr wurden Vergütungen an die Geschäftsführerin in Höhe von T€ 1,2 ausgezahlt.

F. Erklärung gemäß § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Markt Erlbach, den 12 Februar 2020



WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH
Geschäftsführer Erich Wust

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bürgerwindenergie Altdorf- Eismannsberg GmbH & Co. KG

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bürgerwindenergie Altdorf- Eismannsberg GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bürgerwindenergie Altdorf- Eismannsberg GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Die Erklärung der Geschäftsführung nach § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB haben wir im Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung der Geschäftsführung.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Bürgerwindenergie Altdorf- zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Schwabach, den 12. Februar 2020

WPH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Stefan Maier
Wirtschaftsprüfer

Jürgen Wust
Wirtschaftsprüfer



Die Anschrift des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss der Emittentin nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft hat, lautet: Lindenstraße 10, 91226 Schwabach.

Voraussichtliche Vermögenslage der Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG (Prognose)

Alle Beträge in Euro

Geschäftsjahr	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen ¹	17.000.000	15.937.500	14.875.000	13.812.500	12.750.000	11.687.500	10.625.000	9.562.500	8.500.000	7.437.500	6.375.000
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	0	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305
Bankguthaben ³	0	834.040	836.200	820.975	777.158	730.801	686.140	644.740	606.279	535.848	635.228
Summe Aktiva	17.000.000	16.895.845	15.835.505	14.757.780	13.651.464	12.542.606	11.435.445	10.331.545	9.230.584	8.097.653	7.134.534
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Komman- ditkapital ⁴	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000
variables Kapital ⁵	-150.000	-254.155	-356.575	-476.379	-624.776	-775.713	-924.954	-1.070.934	-1.213.975	-1.388.985	-1.591.059
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinsti- tuten ⁶	13.675.000	13.675.000	12.717.080	11.759.160	10.801.239	9.843.319	8.885.399	7.927.479	6.969.558	6.011.638	5.250.593
Summe Passiva	17.000.000	16.895.845	15.835.505	14.757.780	13.651.464	12.542.606	11.435.445	10.331.545	9.230.584	8.097.653	7.134.534

Voraussichtliche Vermögenslage der Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG (Prognose)

Alle Beträge in Euro

Geschäftsjahr	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033	31.12. 2034	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037	31.12. 2038	31.12. 2039	31.12. 2040
Aktiva										
A. Anlagevermögen										
Sachanlagen ¹	5.312.500	4.250.000	3.187.500	2.125.000	1.062.500	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen										
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305	124.305
Bankguthaben ³	673.425	650.335	634.596	486.936	614.814	672.844	604.204	500.193	360.706	249.326
Summe Aktiva	6.110.230	5.024.640	3.946.401	2.736.241	1.801.620	797.149	728.509	624.498	485.011	373.631
Passiva										
A. Eigenkapital										
Gezeichnetes Komman- ditkapital ⁴	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000	3.475.000
variables Kapital ⁵	-1.854.318	-2.178.863	-2.496.056	-2.945.171	-3.459.516	-4.043.711	-3.692.075	-3.375.810	-3.095.021	-3.101.369
B. Verbindlichkeiten										
Gegenüber Kreditinsti- tuten ⁶	4.489.548	3.728.502	2.967.457	2.206.412	1.786.136	1.365.860	945.584	525.308	105.032	0
Summe Passiva	6.110.230	5.024.640	3.946.401	2.736.241	1.801.620	797.149	728.509	624.498	485.011	373.631

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin

¹ **Sachanlagen** bestehen aus den Windenergieanlagen und den Nebeneinrichtungen. Es wurde eine lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 16 Jahren zugrunde gelegt.

² **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** bestehen aus ausstehenden Zahlungen des Netzbetreibers bzw. Direktvermarkters.

³ Das **Bankguthaben** entspricht der Liquidität der Emittentin zum Jahresende.

⁴ Das **Kommanditkapital** besteht aus den gezeichneten Kommanditeinlagen und den Kommanditeinlagen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

⁵ Das **variable Kapital** besteht aus der Summe der aufgelaufenen Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie den geleisteten Ausschüttungen.

⁶ **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** sind noch nicht getilgte Darlehen.

Planzahlen der Bürgerwindenergie Altdorf Eismannsberg GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro, soweit nicht anders angegeben)

	01.01.-31.12. 2020	01.01.-31.12. 2021	01.01.-31.12. 2022	01.01.-31.12. 2023	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025
Investitionen ¹	17.000.000	0	0	0	0	0
Produktion / kWh ²	0	18.715.959	18.715.959	18.715.959	18.715.959	18.715.959
Umsatzerlöse aus Stromeinspeisung ³	0	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662
Steuerliches Jahresergebnis ⁴	-150.000	34.845	36.581	19.195	25.354	23.110

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planzahlen der Emittentin

¹ Die **Investitionskosten** erfolgen nach Baufortschritt und werden in der Investitionsplanung erläutert (S. 75).

² Die geplante **Stromproduktion** der Windenergieanlagen ergibt sich aus den Ertragsgutachten und den vorgenommenen Abschlägen (S. 54 f).

³ Die **Umsatzerlöse aus Stromeinspeisung** ergeben sich aus dem Ertrag der Windenergieanlagen der Emittentin und der Einspeiseförderung. Diese beträgt 7,97 ct/kWh. Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.01.2021 kalkuliert.

⁴ Die Berechnung des **steuerlichen Jahresergebnisses** ergibt sich aus der voraussichtlichen Ertragslage (S. 104 - 105).

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2020	01.01.-31.12. 2021	01.01.-31.12. 2022	01.01.-31.12. 2023	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030
Liquidität zum Jahresanfang	0	0	740.690	725.195	692.315	630.844	566.832	504.516	445.461	389.345	401.259
(+) Abruf von Darlehen ¹	13.675.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Einzahlung Gesellschaftereinlagen ²	3.475.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe eingezahltes Eigen- und Fremdkapital	17.150.000	0									
(+) Einnahmen aus Stromverkauf ³	0	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einnahmen	0	1.491.662									
(-) Vollwartungsvertrag ⁵	0	64.716	64.716	100.716	102.730	113.108	119.615	124.172	128.864	133.693	145.557
(-) Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁶	0	4.488	4.578	4.669	4.763	4.858	4.955	5.054	5.155	5.258	5.364
(-) Telefon / Strom ⁷	0	19.584	19.976	20.375	20.783	21.198	21.622	22.055	22.496	22.946	23.405
(-) kaufmännische & technische Betriebsführung ⁸	0	32.470	33.119	33.782	34.457	35.146	35.849	36.566	37.298	38.044	38.805
(-) Vergütung persönlich haftender Gesellschafter ⁹	0	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
(-) Steuerberatung, Buchführung, Wirtschaftsprüfung ¹⁰	0	10.200	10.404	10.612	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717	11.951	12.190
(-) Direktvermarktung ¹¹	0	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973
(-) Pacht / Abstandsflächenübernahme / Pflege ¹²	0	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666
(-) Ausgleich / Naturschutz / Fledermausmonitoring ¹³	0	15.300	15.606	5.306	5.412	5.520	5.631	5.743	5.858	5.975	6.095
(-) Unvorhergesehenes / Sonstiges ¹⁴	0	20.400	20.808	21.224	21.649	22.082	22.523	22.974	23.433	23.902	24.380
Summe Betriebskosten ohne Zinsen und Tilgung	0	243.047	245.096	272.574	276.507	288.843	297.347	303.941	310.710	317.659	331.684
(-) Investition in Anlagevermögen / Nebenkosten ¹⁵	17.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ¹⁶	150.000	151.270	147.485	137.393	127.301	117.209	107.116	97.024	86.932	76.840	91.053
(-) Rückführung von Darlehen ¹⁷	0	0	957.920	957.920	957.920	957.920	957.920	957.920	957.920	957.920	761.045
(-) Gewerbesteuer ¹⁸	0	0	0	0	0	297	189	427	811	1.174	0
(-) Zu-/Abführung Rücklage Schuldendienst/Rückbau ¹⁹	0	217.655	17.655	17.655	17.655	17.655	17.655	17.655	17.655	-82.345	17.655
Summe Ausgaben	17.150.000	611.972	1.368.156	1.385.542	1.379.383	1.381.924	1.380.228	1.376.967	1.374.028	1.271.247	1.201.437
Schuldendienst-/Rückbaurücklage Gesamt	0	217.655	235.310	252.965	270.619	288.274	305.929	323.584	341.239	258.894	276.549
Verfügbare Liquidität (vor Ausschüttung)	0	879.690	864.195	831.315	804.594	740.582	678.266	619.211	563.095	609.759	691.485
geplante Ausschüttung (in % der Einlage)	0,00%	4,00%	4,00%	4,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	6,00%	6,00%
(-) geplante Ausschüttungen ²⁰	0	139.000	139.000	139.000	173.750	173.750	173.750	173.750	173.750	208.500	208.500
Liquidität zum Jahresende (nach Ausschüttung)	0	740.690	725.195	692.315	630.844	566.832	504.516	445.461	389.345	401.259	482.985

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	01.01.-31.12	kumuliert 2020-2040
	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	
Liquidität zum Jahresanfang	482.985	503.526	462.781	429.388	314.073	424.297	482.326	413.686	309.675	220.188	
(+) Abruf von Darlehen ¹	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13.675.000
(+) Einzahlung Gesellschaftereinlagen ²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.475.000
Summe eingezahltes Eigen- und Fremdkapital	0	17.150.000									
(+) Einnahmen aus Stromverkauf ³	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	29.833.239
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einnahmen	1.491.662	29.833.239									
(-) Vollwungsvertrag ⁵	148.468	151.437	154.466	157.555	160.706	163.921	171.157	174.581	178.072	190.035	2.748.287
(-) Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁶	5.471	5.580	5.692	5.806	5.922	6.040	6.161	6.284	6.410	6.538	109.047
(-) Telefon / Strom ⁷	23.873	24.350	24.837	25.334	25.841	26.357	26.885	27.422	27.971	28.530	475.840
(-) kaufmännische & technische Betriebsführung ⁸	39.581	40.372	41.180	42.003	42.843	43.700	44.574	45.466	46.375	47.303	788.933
(-) Vergütung persönlich haftender Gesellschafter ⁹	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	25.000
(-) Steuerberatung, Buchführung, Wirtschaftsprüfung ¹⁰	12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	14.002	14.282	14.568	14.859	247.833
(-) Direktvermarktung ¹¹	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973	14.973	299.455
(-) Pacht / Abstandsflächenübernahme / Pflege ¹²	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666	59.666	1.193.330
(-) Ausgleich / Naturschutz / Fledermausmonitoring ¹³	6.217	6.341	6.468	6.597	6.729	6.864	7.001	7.141	7.284	7.430	144.521
(-) Unvorhergesehenes / Sonstiges ¹⁴	24.867	25.365	25.872	26.390	26.917	27.456	28.005	28.565	29.136	29.719	495.666
Summe Betriebskosten ohne Zinsen und Tilgung	336.800	342.018	347.340	352.769	358.307	363.955	373.675	379.631	385.706	400.303	6.527.911
(-) Investition in Anlagevermögen / Nebenkosten ¹⁵	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	17.000.000
(-) Zinsaufwendungen ¹⁶	77.621	64.189	50.757	37.325	26.960	21.707	16.453	11.200	5.946	1.678	1.453.459
(-) Rückführung von Darlehen ¹⁷	761.045	761.045	761.045	761.045	420.276	420.276	420.276	420.276	420.276	105.032	13.675.000
(-) Gewerbesteuer ¹⁸	0	0	758	1.683	2.240	2.194	124.397	124.316	124.221	123.028	505.737
(-) Zu-/Abführung Rücklage Schuldendienst/Rückbau ¹⁹	17.655	17.655	17.655	-32.345	17.655	0	0	0	-50.000	0	264.823
Summe Ausgaben	1.193.120	1.184.907	1.177.556	1.120.477	825.438	808.132	934.802	935.423	886.149	630.042	22.426.931
Schuldendienst-/Rückbaurücklage Gesamt	294.204	311.858	329.513	297.168	314.823	314.823	314.823	314.823	264.823	264.823	
Verfügbare Liquidität (vor Ausschüttung)	781.526	810.281	776.888	800.573	980.297	1.107.826	1.039.186	969.925	915.188	1.081.808	16.545.692
geplante Ausschüttung (in % der Einlage)	8,00%	10,00%	10,00%	14,00%	16,00%	18,00%	18,00%	19,00%	20,00%	28,00%	210,00%
(-) geplante Ausschüttungen ²⁰	278.000	347.500	347.500	486.500	556.000	625.500	625.500	660.250	695.000	973.000	7.297.500
Liquidität zum Jahresende (nach Ausschüttung)	503.526	462.781	429.388	314.073	424.297	482.326	413.686	309.675	220.188	108.808	

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin

¹ Es wurden drei **Darlehen** über insgesamt 13.720.000 Euro kalkuliert. (siehe Finanzierungsplan auf S. 76). Diese werden im Zuge der Baumaßnahmen **abgerufen**.

² Die **Einzahlung der Gesellshaftereinlagen** erfolgt vollständig im Zuge der Bauphase.

³ Die **Einnahmen aus Stromverkauf** ergeben sich aus dem kalkulierten Ertrag und der kalkulierten Einspeiseförderung i.H.v. 7,97 ct/kWh. Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.01.2021 kalkuliert.

⁴ **Zinserträge** werden nicht kalkuliert.

⁵ Die Kosten für den **Vollwartungsvertrag** mit dem Anlagenhersteller sind über die Laufzeit ansteigend. Sie setzen sich aus einem festen Basispreis und einem variablen Preis zusammen, der sich dem tatsächlich erzeugten Jahresertrag der Windenergieanlagen richtet.

⁶ Die **Haftpflichtversicherung** dient zur Absicherung gegen Schäden an Leib und Leben Dritter. Die **Allgefahrenversicherung** deckt teilweise Schäden an den Windkraftanlagen und den Nebeneinrichtungen ab, die vom Vollwartungsvertrag nicht gedeckt sind.

⁷ **Telefonkosten** fallen insbesondere im Zusammenhang mit der Fernüberwachung der Windkraftanlagen an (Datenübertragung zwischen den Windenergieanlagen, dem Netzbetreiber sowie Direktvermarkter). Für den **Eigenstromverbrauch** der Windkraftanlagen wurden Stromkosten kalkuliert.

⁸ Die Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG erhält für die Übernahme der **kaufmännischen und technischen Betriebsführung** eine Vergütung i.H.v. 2,0 % der Netto-Umsatzerlöse der Emittentin zuzüglich Ersatz für Aufwendungen und USt. Es wurden ersatzpflichtige Aufwendungen i.H.v. 2.000 Euro p.a. kalkuliert.

⁹ Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung i.H.v. 1.250 Euro zzgl. Aufwandsersatz und USt. Sie wurde ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen kalkuliert. Bis zur Inbetriebnahme wird die Haftungsvergütung der Komplementärin

von der Position „Vorfinanzierungskosten und Bürgschaften“ in der Investitionsplanung (S. 75) erfasst.

¹⁰ Die laufende **Steuerberatung und Buchführung** wird voraussichtlich über die Kanzlei Wust & Mayer PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft, Oberasbach übernommen. Die Wirtschaftsprüfung erfolgt voraussichtlich durch die Kanzlei WPH Hofbauer & Maier GmbH, Schwabach.

¹¹ Für die verpflichtende **Direktvermarktung** nach dem EEG 2017 sind Kosten von 0,08 Cent/kWh kalkuliert.

¹² Die kalkulierten Kosten für **Pachten, Abstandsflächenübernahmen und Pflege** ergeben sich aus den mit den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Verträgen.

¹³ Die Position **Ausgleich, Naturschutz und Fledermausmonitoring** beinhaltet die laufenden Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus dem Genehmigungsbescheid sowie die Kosten des zweijährigen Monitorings zur Erfassung der Fledermausaktivitäten an den Standorten.

¹⁴ Die Liquiditätsplanung enthält einen Puffer für **Unvorhergesehenes und Sonstiges**.

¹⁵ Bei den **Investitionen in das Anlagevermögen** und alle damit verbundenen **Nebenkosten** wurde kalkuliert, dass diese vollständig im Jahr 2020 geleistet werden. Vorfinanzierungskosten und Bürgschaften sind nicht hier, sondern unter der Position Zinsen (Nr. 16) erfasst.

¹⁶ Hinsichtlich der **Zinsen** für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die Ausführungen auf Seite 76 verwiesen.

¹⁷ Die **Rückführung der Darlehen** beginnt nach zwei tilgungsfreien Jahren.

¹⁸ Bei der **Gewerbsteuer** wurde der derzeitige Hebesatz der Stadt Altdorf bei Nürnberg kalkuliert.

¹⁹ Für den **Rückbau der Windkraftanlagen** nach Ende der Betriebszeit wird ab dem ersten Betriebsjahr eine Rücklage aufgebaut. Ferner wird eine Rücklage für den Schuldendienst kalkuliert.

²⁰ Die erste Ausschüttung für das Jahr 2021 ist in 2022 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt, für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesell-

schafterversammlung an die Anleger ausgezahlt. Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 20 vollen Betriebsjahren 7.203.000 Euro. Dies entspricht bezogen auf die Kommanditeinlage 210 %.

Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
(+) Erlöse aus Stromeinspeisung ¹	0	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	0	243.047	245.096	272.574	276.507	289.140	297.536	304.368	311.521	318.833	331.684
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) ³	0	1.062.500	1.062.500	1.062.500	1.062.500	1.062.500	1.062.500	1.062.500	1.062.500	1.062.500	1.062.500
Betriebsergebnis	0	186.115	184.066	156.588	152.655	140.022	131.626	124.794	117.641	110.329	97.478
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ⁵	150.000	151.270	147.485	137.393	127.301	117.209	107.116	97.024	86.932	76.840	91.053
Finanzergebnis	-150.000	-151.270	-147.485	-137.393	-127.301	-117.209	-107.116	-97.024	-86.932	-76.840	-91.053
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-150.000	34.845	36.581	19.195	25.354	22.813	24.509	27.770	30.709	33.490	6.426
(+) Gewerbesteuer ⁶	0	0	0	0	0	297	189	427	811	1.174	0
Steuerliches Jahresergebnis	-150.000	34.845	36.581	19.195	25.354	23.110	24.699	28.197	31.520	34.663	6.426
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- (entspricht einem Anteil von 0,29% an der Gesellschaft) ⁷	-432	100	105	55	73	67	71	81	91	100	18

Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	kumuliert
	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040		2020-2040
(+) Erlöse aus Stromeinspeisung ¹	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	1.491.662	29.833.239
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	336.800	342.018	348.099	354.452	360.547	366.150	498.072	503.947	509.927	523.332		7.033.649
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) ³	1.062.500	1.062.500	1.062.500	1.062.500	1.062.500	1.062.500	0	0	0	0		17.000.000
Betriebsergebnis	92.362	87.144	81.063	74.710	68.615	63.012	993.589	987.715	981.735	968.330		5.799.590
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
(-) Zinsaufwendungen ⁵	77.621	64.189	50.757	37.325	26.960	21.707	16.453	11.200	5.946	1.678		1.453.459
Finanzergebnis	-77.621	-64.189	-50.757	-37.325	-26.960	-21.707	-16.453	-11.200	-5.946	-1.678		-1.453.459
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	14.742	22.955	30.306	37.385	41.655	41.305	977.136	976.515	975.789	966.652		4.346.131
(+) Gewerbesteuer ⁶	0	0	758	1.683	2.240	2.194	124.397	124.316	124.221	123.028		505.737
Steuerliches Jahresergebnis	14.742	22.955	31.065	39.067	43.895	43.500	1.101.534	1.100.831	1.100.010	1.089.680		4.851.868
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- (entspricht einem Anteil von 0,29% an der Gesellschaft) ⁷	42	66	89	112	126	125	3.170	3.168	3.165	3.136		13.531

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin

¹ Die kalkulierten **Erlöse aus Stromeinspeisung** ergeben sich aus dem kalkulierten Ertrag und der kalkulierten Einspeiseförderung i.H.v. 7,97 ct/kWh. Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.01.2021 kalkuliert.

² Die Zusammensetzung der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** ergibt sich aus der Summe der Betriebskosten ohne Zins und Tilgung, wie sie in der voraussichtlichen Finanzlage abgebildet sind, und der Gewerbesteuer.

³ Die angesetzten **Abschreibungen** errechnen sich aus der Bemessungsgrundlage (aktivierungspflichtige und abschreibungsfähige Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der

Anlagen) und einem linearen AfA-Satz von 6,25 %. Sonderabschreibungen sind nicht berücksichtigt.

⁴ Die **Zinserträge** werden nicht angesetzt.

⁵ Zu den **Zinsaufwendungen** für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die Ausführungen auf Seite 76 verwiesen.

⁶ Die **Gewerbesteuer** wurde ebenfalls im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert (S. 102).

⁷ Die **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** sind die Beträge, die der Anleger bei der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens im Rahmen seiner persönlichen Steuerpflicht je gezeichnetem Anteil von 10.000 Euro berücksichtigen muss.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin

Geschäftsentwicklung seit dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschluss bezieht

Seit dem Schluss des Geschäftsjahres, auf den sich der letzte offengelegte Jahresabschluss bezieht (31.12.2019) haben sich folgende relevanten Geschäftsvorfälle ergeben:

- Zahlung von Notarkosten und Rechtsanwaltskosten in Höhe von 24.927 Euro
- Zahlung von Vorfinanzierungszinsen in Höhe von 18.280 Euro

Im Übrigen haben sich seit dem Schluss des Geschäftsjahres, auf den sich der letzte offengelegte Jahresabschluss bezieht (31.12.2019) keine relevanten Geschäftsvorfälle ergeben

Geschäftsaussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr

Die Emittentin rechnet mit der planmäßigen Errichtung und Inbetriebnahme der Anlageobjekte

bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs. Sie rechnet dazu mit der Einwerbung des hierfür erforderlichen Eigenkapitals bis zum 30.09.2020 (Emissionsphase). Das Fremdkapital zur Endfinanzierung soll im Zuge der Errichtung entsprechend den Zahlungsverpflichtungen aus dem Projektentwicklungs- und Errichtungsvertrag abgerufen werden. Es soll planmäßig bis zum 31.12.2020 vollständig abgerufen werden. Bis zum 31.12.2020 sollen die Investitionen der Emittentin abgeschlossen sein (Investitionsphase). Mit Erlösen aus Stromeinspeisung wird im laufenden Geschäftsjahr nicht gerechnet. Im Übrigen auf die Ausführungen zu den Geschäftsaussichten der Emittentin auf S. 21 f. verwiesen.

Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit

Angaben über die Emittentin

Firma der Emittentin:	Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG
Sitz:	Altdorf b. Nürnberg
Geschäftsanschrift:	Im Winkel 7, 90518 Altdorf b. Nürnberg, OT Eismannsberg
Rechtsform:	Sonderform der Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)
Gründungsdatum:	08.11.2017. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
Maßgebliche Rechtsordnung:	Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
Registergericht u. -nummer:	Amtsgericht Nürnberg, HRA 18053
Unternehmensgegenstand:	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von bis zu zwei Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Altdorf, Landkreis Nürnberger Land, Bayern, um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von elektrischer Energie zu erzielen. Die Windkraftanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.</p> <p>Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.</p>
Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin):	<p>WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH, Sitz in Markt Erlbach.</p> <p>Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Da es sich vorliegend bei der Komplementärin der Emittentin um eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH handelt, ist die Haftung der Komplementärin auf deren Gesellschaftsvermögen beschränkt.</p> <p>Das gezeichnete Kapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro. Das Kapital ist bereits vollständig eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin sind Herr Stefan Paulus und Herr Erich Wust. Geschäftsführer der Komplementärin sind ebenfalls Herr Stefan Paulus und Herr Erich Wust.</p>
Konzernhinweis:	Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Höhe des gezeichneten Kapitals und Art der Anteile:	Die Höhe des gezeichneten Kapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 7.000 Euro. Es handelt sich dabei um Kommanditanteile.
Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital:	Die Einlage auf das Kapital wurde noch nicht einbezahlt.
Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum	Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum

Zeitpunkt der Prospektaufstellung:	Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus den im Abschnitt „Rechtliche Grundlagen“ auf S. 63 bis 68 erläuterten Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger und den abweichenden Hauptmerkmalen der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.
Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen:	Bisher wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Emittentin ausgegeben.
Sonstige Angaben:	Da die Emittentin keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, existieren keine umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte einräumen können.

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Wichtigste Tätigkeitsbereiche:	Einziger Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windkraftanlagen im Landkreis Nürnberger Land zur Erzeugung und Lieferung von elektrischer Energie.
Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind:	<p>Nachfolgende Verträge sind für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <p>Projektentwicklungs- und Errichtungsvertrag mit der Fa. WWS Projektbau GmbH & Co. KG vom 25.11.2019:</p> <p>Wird dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht rechtzeitig aufnehmen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 26 f. (Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt) und S. 31 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.</p> <p>Konzeptentwicklungsvertrag mit der Fa. Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 25.11.2019:</p> <p>Wird dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht rechtzeitig aufnehmen und es kann zu höheren Investitionskosten kommen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 26 f. (Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt), S. 27 (Investitionskosten) und S. 31 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.</p> <p>Vollwartungsvertrag mit der Firma Vestas Deutschland GmbH vom 19.12.2019:</p> <p>Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Wartung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 27 f. (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 31 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.</p> <p>Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Fa. Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 24.01.2020:</p> <p>Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht</p>

ordnungsgemäße Betriebsführung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 27 f. (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 31 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Nutzungsverträge an Grundstücken**, die im Rahmen der Erfüllung des Projektentwicklungs- und Errichtungsvertrag mit der Fa. WWS Projektbau GmbH & Co. KG vom 25.11.2019 auf die Emittentin übertragen werden:

Die Nutzungsverträge sind für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die Anlageobjekte bei Beendigung der Nutzungsverträge nicht weiter am Standort betrieben werden könnten. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken S. 31 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Darlehensverträge** zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals sowie der Umsatzsteuer mit der Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim vom 20.12.2019 und Darlehensverträge zur Endfinanzierung mit der Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim vom 05.03.2020 und vom 06.04.2020.

Die Emittentin ist auf die Darlehensverträge angewiesen, da ansonsten die Finanzierung des Projekts nicht vollzogen werden kann und es zu Verzögerungen im Bauablauf kommen kann oder das gesamte Projekt scheitert. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf Seite 33 (Einsatz von Fremdkapital) beschrieben. Nähere Angaben zu den Darlehensverträgen sind auf Seite 76 f. zu finden.

Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

Die Emittentin ist vom Bestand des Zuschlags der Bundesnetzagentur vom 20.12.2019 abhängig. Der Zuschlag lässt sich als Lizenz im weiteren Sinne beschreiben. Ohne den Zuschlag hat die Emittentin keinen Anspruch auf Förderung des erzeugten Stroms nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017). Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Lizenzen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

Gerichts-, Schieds-, und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können:

Es existieren keine Gerichts-, Schieds-, und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Laufende Investitionen:

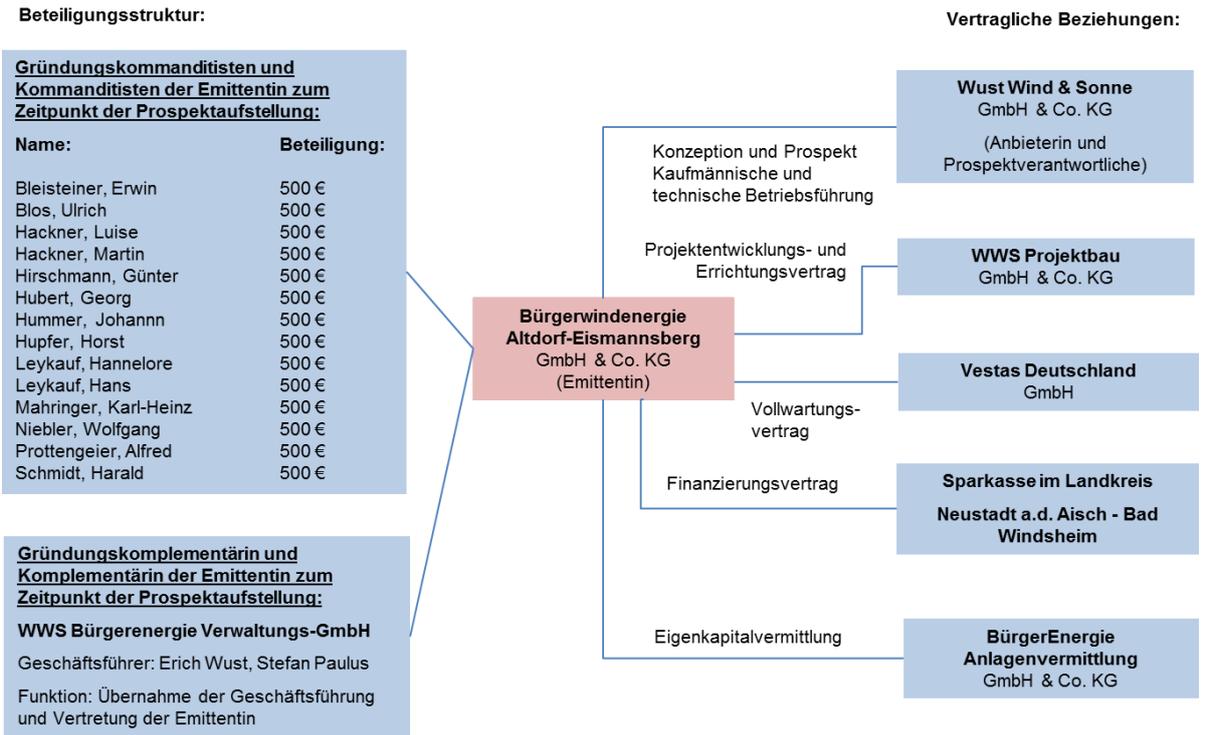
Die Emittentin hat bereits Anzahlungen an die Generalunternehmerin

	in Höhe von 3.036.000 Euro geleistet. Sie hat weitere 27.183 Euro sonstige Kosten geleistet (Notarkosten und Rechtsberatung). Im Übrigen tätigt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen.
Außergewöhnliche Ereignisse:	Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

in Höhe von 3.036.000 Euro geleistet. Sie hat weitere 27.183 Euro sonstige Kosten geleistet (Notarkosten und Rechtsberatung). Im Übrigen tätigt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen.

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Übersicht über die Beteiligungsstruktur und die wichtigsten vertraglichen Beziehungen



Angaben zu wesentlichen Personen

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter

Gründungskomplementärin	
Firma:	WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH*
Sitz:	Markt Erlbach
Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach

* Zum Zeitpunkt der Gründung der Emittentin firmierte die Gründungskomplementärin noch unter der der Firma WWS Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH

Gründungskommanditisten		
Name:	Geschäftsanschrift:	Kommanditeinlage
Herr Bleisteiner, Erwin	Im Winkel 7, 50518 Altdorf b. Nürnberg, OT Eismannsberg	500 Euro
Herr Blos, Ulrich	Im Winkel 7, 50518 Altdorf b. Nürnberg, OT Eismannsberg	500 Euro
Frau Hackner, Luise	Im Winkel 7, 50518 Altdorf b. Nürnberg, OT Eismannsberg	500 Euro
Herr Hackner, Martin	Im Winkel 7, 50518 Altdorf b. Nürnberg, OT Eismannsberg	500 Euro
Herr Hirschmann, Günter	Im Winkel 7, 50518 Altdorf b. Nürnberg, OT Eismannsberg	500 Euro
Herr Hubert, Georg	Im Winkel 7, 50518 Altdorf b. Nürnberg, OT Eismannsberg	500 Euro
Herr Hummer, Johann	Im Winkel 7, 50518 Altdorf b. Nürnberg, OT Eismannsberg	500 Euro
Herr Hupfer, Horst	Im Winkel 7, 50518 Altdorf b. Nürnberg, OT Eismannsberg	500 Euro
Frau Leykauf, Hannelore	Im Winkel 7, 50518 Altdorf b. Nürnberg, OT Eismannsberg	500 Euro
Herr Leykauf, Hans	Im Winkel 7, 50518 Altdorf b. Nürnberg, OT Eismannsberg	500 Euro
Herr Mahringer, Karl-Heinz	Im Winkel 7, 50518 Altdorf b. Nürnberg, OT Eismannsberg	500 Euro
Herr Niebler, Wolfgang	Im Winkel 7, 50518 Altdorf b. Nürnberg, OT Eismannsberg	500 Euro
Herr Prottengeier, Alfred	Im Winkel 7, 50518 Altdorf b. Nürnberg, OT Eismannsberg	500 Euro
Herr Schmidt, Harald	Im Winkel 7, 50518 Altdorf b. Nürnberg, OT Eismannsberg	500 Euro

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind ausschließlich die Gründungsgesellschafter.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Einlagen beträgt 7.000 Euro. Es handelt sich um die Kommanditeinlagen der Gründungsgesellschafter und den Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die Einlagen sind noch nicht eingezahlt.

Die Gründungsgesellschafter und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Herr Bleisteiner, Herr Blos, Frau Hackner, Herr Hackner, Herr Hirschmann, Herr Hubert, Herr Hummer, Herr Hupfer, Frau Leykauf, Herr Leykauf, Herr Mahringer, Herr Niebler, Herr Prottegeier und Herr Schmidt nehmen an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund ihrer jeweiligen Einlage i.H.v. jeweils 500 Euro erhalten die vorstehend genannten Personen in der der prognostizierten Laufzeit bis zum 31.12.2040 Ausschüttungen in Höhe von jeweils 1.050 Euro.

Der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung WWS Bürgerenergie Verwaltungs-

GmbH steht für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von 1.250 Euro zzgl. USt. jährlich (bezogen auf die geplante Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2040 ein Betrag in Höhe von 25.000 Euro zzgl. USt.) zu sowie Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen, die ihr aus der Geschäftsführung entstehen. Diese Aufwendungen und Auslagen können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht näher beziffert werden.

Insgesamt stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin damit Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsverträge, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 39.700 Euro zuzüglich der nicht bezifferbaren Aufwendungen und Auslagen der Komplementärin zu. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsverträge, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Weitere Angaben zur WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH

Bei der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH handelt es sich um eine juristische Person, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet und die somit strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden kann. Für juristische Personen ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Es besteht keine ausländische Verurteilung bezüglich der WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH.

Über das Vermögen der WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Die WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

In Bezug auf die WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Die WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Sie ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr solches.

Die WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH ist nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Die WWS Bürgerenergie Ver-

waltungs-GmbH erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Weitere Angaben zu Herrn Erwin Bleisteiner, Herrn Ulrich Blos, Frau Luise Hackner, Herrn Martin Hackner, Herrn Günter Hirschmann, Herrn Georg Hubert, Herrn Johann Hummer, Herrn Horst Hupfer, Frau Hannelore Leykauf, Herrn Hans Leykauf, Herrn Karl-Heinz Mahringer, Herrn Wolfgang Niebler, Herrn Alfred Prottengeier und Herrn Harald Schmidt

Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind Herr Bleisteiner, Herr Blos, Frau Hackner, Herr Hackner, Herr Hirschmann, Herr Hubert, Herr Hummer, Herr Hupfer, Frau Leykauf, Herr Leykauf, Herr Mahringer, Herr Niebler, Herr Prottengeier und Herr Schmidt.

Bei Herrn Bleisteiner, Herrn Blos, Frau Hackner, Herrn Hackner, Herrn Hirschmann, Herrn Hubert, Herrn Hummer, Herrn Hupfer, Frau Leykauf, Herrn Leykauf, Herrn Mahringer, Herrn Niebler, Herrn Prottengeier und Herrn Schmidt liegen keine Eintragungen in einem Führungszeugnis vor, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Herr Bleisteiner, Herr Blos, Frau Hackner, Herr Hackner, Herr Hirschmann, Herr Hubert, Herr Hummer, Herr Hupfer, Frau Leykauf, Herr Leykauf, Herr Mahringer, Herr Niebler, Herr Prottengeier und Herr Schmidt sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Deutsche.

Über das Vermögen von Herrn Bleisteiner, Herrn Blos, Frau Hackner, Herrn Hackner, Herrn Hirschmann, Herrn Hubert, Herrn Hummer, Herrn Hupfer, Frau Leykauf, Herrn Leykauf, Herrn Mahringer, Herrn Niebler, Herrn Prottengeier und Herrn Schmidt wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Bleisteiner, Herr Blos, Frau Hackner, Herr Hackner, Herr Hirschmann, Herr Hubert, Herr Hummer, Herr Hupfer, Frau Leykauf, Herr Leykauf, Herr Mahringer, Herr Niebler, Herr Prottengeier und Herr Schmidt waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der

Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Herrn Bleisteiner, Herrn Bloss, Frau Hackner, Herrn Hackner, Herrn Hirschmann, Herrn Hubert, Herrn Hummer, Herrn Hupfer, Frau Leykauf, Herrn Leykauf, Herrn Mahringer, Herrn Niebler, Herrn Prottegeier und Herrn Schmidt bestehen keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Herr Bleisteiner, Herr Bloss, Frau Hackner, Herr Hackner, Herr Hirschmann, Herr Hubert, Herr Hummer, Herr Hupfer, Frau Leykauf, Herr Leykauf, Herr Mahringer, Herr Niebler, Herr Prottegeier und Herr Schmidt sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Sie sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr solches.

Herr Bleisteiner, Herr Bloss, Frau Hackner, Herr Hackner, Herr Hirschmann, Herr Hubert, Herr Hummer, Herr Hupfer, Frau Leykauf, Herr Leykauf, Herr Mahringer, Herr Niebler, Herr Prottegeier und Herr Schmidt sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Bleisteiner, Herr Bloss, Frau Hackner, Herr Hackner, Herr Hirschmann, Herr Hubert, Herr Hummer, Herr Hupfer, Frau Leykauf, Herr Leykauf, Herr Mahringer, Herr Niebler, Herr Prottegeier und Herr Schmidt sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Bleisteiner, Herr Bloss, Frau Hackner, Herr Hackner, Herr Hirschmann, Herr Hubert, Herr Hummer, Herr Hupfer, Frau Leykauf, Herr Leykauf, Herr Mahringer, Herr Niebler, Herr Prottegeier und Herr Schmidt erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirats der Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche sowie weitere Personen

Anbieterin und Prospektverantwortliche

Anbieterin und Prospektverantwortliche:	
Firma:	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG
Sitz:	Markt Erlbach
Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Handelsregister:	Amtsgericht Fürth, HRA 9340

Die Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wird von ihrer Komplementärin, der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH, übernommen. Diese übernimmt die Funktion der Vertretung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Einziger Geschäftsführer der Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen und damit einziges Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist Herr Erich Wust, Geschäftsanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach. Weitere Mitglieder der Geschäftsführung hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht. Vorstände, Aufsichtsräte oder Beiräte hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht.

Herr Erich Wust ist auch Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Im Übrigen übt Herr Erich Wust bei der Emittentin keine Funktion aus.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin) WWS Bürgerenergie Verwaltungs-

GmbH übernommen. Diese übernimmt die Funktion der Vertretung der Emittentin.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Name:	Geschäftsanschrift:
Herr Erich Wust	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Herr Stefan Paulus	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach

Herr Erich Wust und Herr Stefan Paulus sind die einzigen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Herr Wust und Herr Paulus üben die Funktion der Geschäftsführung bei der Emittentin gleichberechtigt aus.

Gemeinsame Angaben zu dem Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen und dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herrn Erich Wust

Herr Erich Wust ist Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie einziges Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Aufgrund dieser Personenidentität werden die Angaben zu dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und dem Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen gemeinsam getätigt.

Herr Erich Wust ist Deutscher. Ausländische Verurteilungen liegen bei Herrn Wust nicht vor.

Bei Herrn Erich Wust liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in seinem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Das Führungszeugnis des Herrn Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Über das Vermögen des Herrn Erich Wust wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Erich Wust war innerhalb der letzten fünf Jahren nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Herrn Erich Wust besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Herr Erich Wust stellt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts stehen. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes, die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage und die kaufmännische und technische Betriebsführung der Anlageobjekte unter der Beschränkung des § 7.2 des Gesellschaftsvertrages.

Herr Erich Wust ist an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) mit einer Einlage von 1.000 Euro unmittelbar als alleiniger Kommanditist beteiligt. Darüber hinaus ist Herr Erich Wust mit 50 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH

(Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen), und damit auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) beteiligt.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts stehen. Sie hat die Planung und schlüsselfertige Errichtung der Anlageobjekte übernommen.

Herr Erich Wust ist an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditist beteiligt. Darüber hinaus ist Herr Erich Wust mit 45 % der Stammeinlage Gesellschafter der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der WWS Projektbau GmbH & Co. KG), und damit auch mittelbar an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt.

Darüber hinaus ist Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Erich Wust ist als Geschäftsführer für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) und die WWS Projektbau GmbH & Co. KG tätig. Darüber hinaus ist Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Erich Wust erbringt die oben genannten Leistungen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG in seiner Funktion als deren Geschäftsführer. Darüber hinaus erbringt Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Herr Erich Wust ist als Geschäftsführer der WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin) tätig. Die WWS Bürgerenergie

Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Herr Erich Wust ist zudem tätig als Geschäftsführer der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen). Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortliche) steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Herr Erich Wust nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Erich Wust ist mit 51 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin). Die WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Ferner ist Herr Erich Wust mit 50 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen). Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortliche) steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Herr Wust nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden ist.

Für seine Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und als einziges Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen erhält Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder einen

Aufwendungsersatz noch eine Geschäftsführervergütung.

Herr Erich Wust ist mit einer Einlage von 1.000 Euro unmittelbar als alleiniger Kommanditist an der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) und mit einer Einlage von 500 Euro (50% der Kommanditanteile) unmittelbar als Kommanditist an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Er ist im Verhältnis dieser Kommanditanteile an dem Ergebnis der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen des Mitglieds der Geschäftsführung an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängen, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaften nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaften.

Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und dem einzigen Mitglied der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herrn Erich Wust keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Angaben zu dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herrn Stefan Paulus

Herr Stefan Paulus ist Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin

Herr Stefan Paulus ist Deutscher. Ausländische Verurteilungen liegen bei Herrn Paulus nicht vor.

Bei Herrn Stefan Paulus liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in seinem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Das Führungszeugnis des Herrn Stefan Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Über das Vermögen des Herrn Stefan Paulus wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Stefan Paulus war innerhalb der letzten fünf Jahren nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Herrn Stefan Paulus besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Herr Stefan Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Herr Stefan Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Herr Stefan Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Herr Stefan Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Herr Stefan Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Herr Stefan Paulus stellt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts stehen. Sie hat die Planung und schlüsselfertige Errichtung der Anlageobjekte übernommen.

Herr Stefan Paulus ist an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditist beteiligt. Darüber hinaus ist Herr Stefan Paulus mit 55 % der Stammeinlage Gesellschafter der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der WWS Projektbau GmbH & Co. KG), und damit auch mittelbar an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt.

Darüber hinaus ist Herr Stefan Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Stefan Paulus ist als Geschäftsführer für die WWS Projektbau GmbH & Co. KG tätig. Darüber hinaus ist Herr Stefan Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Stefan Paulus erbringt die auf S. 117 genannten Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG in seiner Funktion als deren Geschäftsführer. Darüber hinaus erbringt Herr Stefan Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Herr Stefan Paulus ist als Geschäftsführer der WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin) tätig. Die WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Darüber hinaus ist Herr Stefan Paulus nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Stefan Paulus ist mit 49 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin). Die WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Darüber hinaus ist Herr Stefan Paulus nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden ist.

Für seine Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin erhält Herr Stefan Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder einen Aufwendersatz noch eine Geschäftsführervergütung.

Herr Stefan Paulus ist mit einer Einlage von 500 Euro (50% der Kommanditanteile) unmittelbar als Kommanditist an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Er ist im Verhältnis dieses Kommanditanteils an dem Ergebnis der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen des Mitglieds der Geschäftsführung an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängen, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaft nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaftet.

Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herrn Stefan Paulus keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Beirat der Emittentin

Die Gesellschaft wird einen Beirat erhalten. Der Beirat besteht aus acht von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Der Beirat wird erstmals bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder durch einen Beschluss im schriftlichen Verfahren gewählt. Die Mitglieder des Beirats wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bestimmt. Der Beirat der Emittentin besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung deswegen noch nicht.

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin haben zukünftig Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zu-

züglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über eine darüber hinausgehende Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Höhe der Vergütung und der Auslagen der Mitglieder des Beirats der Emittentin kann deswegen nicht prognostiziert werden. Ferner nehmen die Mitglieder des Beirats der Emittentin an Ausschüttungen und am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einlagen teil.

Im Übrigen stehen den Mitgliedern des Beirats der Emittentin im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

Vorstand und Aufsichtsgremien der Emittentin

Ein Vorstand oder Aufsichtsgremien existieren nicht.

Treuhänder

Es existiert kein Treuhandvermögen und dementsprechend kein Treuhandvertrag.

Mittelverwendungskontrolleur

Es existieren kein Mittelverwendungskontrolleur und dementsprechend auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

Sonstige Personen

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Gesellschaftsvertrag

der Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma: „Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg GmbH & Co. KG" (im Folgenden „Gesellschaft“).
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist in 90518 Altdorf.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von bis zu zwei Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Altdorf, Landkreis Nürnberger Land, Bayern, um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von elektrischer Energie zu erzielen. Die Windkraftanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- 3.1 Die Gesellschaft beginnt mit Anmeldung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Im Innenverhältnis gelten jedoch alle vor Anmeldung der Eintragung in das Handelsregister für die Gesellschaft vorgenommenen Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geführt. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 4 Gesellschafter

- 4.1 Als Gesellschafter sind beteiligt:
 - a) Die WWS Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, mit Sitz in Markt Erlbach, Geschäftsanschrift: Neue Straße 17 a, 91459 Markt Erlbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 16260 als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin).

Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.
 - b) Herr Erwin Bleisteiner, mit Erstwohnsitz: Hauptstraße 61, 91238 Engelthal, Nürnberger Land, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 500,- (in Worten: Euro fünfhundert) als Kommanditist.
 - c) Herr Ulrich Blos, mit Erstwohnsitz: Am Steinberg 11c, 91217 Hersbruck, Nürnberger Land, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 500,- (in Worten: Euro fünfhundert) als Kommanditist.
 - d) Herr Wolfgang Niebler, mit Erstwohnsitz: Anschrift Kucha 117, 91238 Offenhausen, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 500,- (in Worten: Euro fünfhundert) als Kommanditist.

- e) Herr Hans Leykauf, mit Erstwohnsitz: Von-Oelhafen-Straße 1, 90518 Altdorf-Eismannsberg, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 500,- (in Worten: Euro fünfhundert) als Kommanditist.
 - f) Herr Georg Hubert, mit Erstwohnsitz: Eismannsberger Kirchgasse 4, 90518 Altdorf-Eismannsberg, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 500,- (in Worten: Euro fünfhundert) als Kommanditist.
 - g) Herr Horst Hupfer, mit Erstwohnsitz: Im Winkel 7, 90518 Altdorf-Eismannsberg, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 500,- (in Worten: Euro fünfhundert) als Kommanditist.
 - h) Herr Karl-Heinz Mahringer, mit Erstwohnsitz: Wappeltskofen 6, 90518 Altdorf, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 500,- (in Worten: Euro fünfhundert) als Kommanditist.
 - i) Herr GünterHirschmann, mit Erstwohnsitz: Hainesgasse 1, 90518 Altdorf, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 500,- (in Worten: Euro fünfhundert) als Kommanditist.
 - j) Herr Harald Schmidt, mit Erstwohnsitz: Oherndorf 13, 91238 Offenhausen, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 500,- (in Worten: Euro fünfhundert) als Kommanditist.
 - k) Frau Luise Hackner, mit Erstwohnsitz: Eismannsberger Hauptstraße 10, 90518 Altdorf, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 500,- (in Worten: Euro fünfhundert) als Kommanditist.
 - l) Herr Johann Hummer, mit Erstwohnsitz: Hinterhaslach 1, 91238 Offenhausen, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 500,- (in Worten: Euro fünfhundert) als Kommanditist.
 - m) Frau Hannelore Leykauf, mit Erstwohnsitz: Von-Oelhafen-Straße 1, 90518 Altdorf-Eismannsberg, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 500,- (in Worten: Euro fünfhundert) als Kommanditist.
 - n) Herr Alfred Prottengeier, mit Erstwohnsitz: Eismannsberger Hauptstraße 18, 90518 Altdorf, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 500,- (in Worten: Euro fünfhundert) als Kommanditist.
 - o) Herr Martin Hackner, mit Erstwohnsitz: Eismannsberger Hauptstraße 18, 90518 Altdorf, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 500,- (in Worten: Euro fünfhundert) als Kommanditist.
- 4.2 Die vorstehenden Kommanditisten garantieren hiermit, dass sie weder selbst noch als stimmberechtigtes Mitglied einer anderen Gesellschaft in den zwölf Monaten vor Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags einen Zuschlag in einem Ausschreibungsverfahren für eine Förderung nach dem EEG 2017 für eine Windenergieanlage an Land erhalten haben.

§ 5 Aufnahme weiterer Kommanditisten

- 5.1 Es sollen weitere Kommanditisten aufgenommen werden. Die Pflichteinlage für neu eintretende Kommanditisten beträgt mindestens € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) und muss durch 500 ganzzahlig teilbar sein. Die Pflichteinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- 5.2 Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, ohne weiteren Gesellschafterbeschluss im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter die Beitrittsangebote anzunehmen. Sie kann hierzu Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Kommanditisten abschließen, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abgeben sowie sämtliche Maßnahmen ergreifen und Willenserklärungen abgeben oder empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Kommanditisten erforderlich oder sinnvoll sind. Die Beitritte der weiteren Kommanditisten zur Gesellschaft erfolgen unter der aufschie-

benden Bedingung der Eintragung der Haftsumme betreffenden Gesellschafter in das Handelsregister. Bis zur Eintragung wird jeder beitretende Gesellschafter, der unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Haftsumme in das Handelsregister beigetreten ist, wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt, für den dieser Gesellschaftsvertrag einschließlich der hierin geregelten Vermögens- und Mitspracherechte, insbesondere der Stimmrechte, entsprechend gilt..

- 5.3 Die Gesellschaft beabsichtigt, als Bürgerenergiegesellschaft im Sinne von § 3 Nr. 15 EEG 2017 am Ausschreibungsverfahren für die Förderung des erzeugten Stroms nach den Regelungen des EEG 2017 teilzunehmen. Zur Sicherstellung der Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft hat die Komplementärin bei der Aufnahme weiterer Gesellschafter deswegen sicherzustellen, dass folgende Gesellschafterstruktur gem. § 3 Nr. 15 EEG 2017 besteht:
- a) Die Gesellschaft muss aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Kommanditisten oder stimmberechtigten Anteilseignern bestehen,
 - b) mindestens 51 Prozent der Stimmrechte müssen bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz im Landkreis Nürnberger Land gemeldet sind, und
 - c) kein Gesellschafter darf mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.
- 5.4 Die Komplementärin hat die Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen bei der Aufnahme weiterer Kommanditisten bis mindestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage der Gesellschaft, für die die Gesellschaft eine Förderung nach dem EEG 2017 als Bürgerenergiegesellschaft erhält, sicherzustellen.
- 5.5 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister eine Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung in das Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Registermaßnahmen (z. B. beim Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten) zu erteilen. Die Vollmacht ist notariell beglaubigen zu lassen. Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft, die Kosten späterer Beglaubigungen sind vom Gesellschafter zu tragen. Ein Muster der Vollmacht wird von der Komplementärin zur Verfügung gestellt
- 5.6 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt für die Änderung des Hauptwohnsitzes.
- 5.7 Zur Einhaltung der Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 verpflichten sich die Gesellschafter,
- a) bis zur Erteilung eines Zuschlags in einem Ausschreibungsverfahren für eine Förderung nach dem EEG 2017 weder selbst noch als stimmberechtigtes Mitglied einer anderen Gesellschaft ein Gebot für die Förderung von Strom aus Windenergie in einem Ausschreibungsverfahren nach § 28 ff. EEG 2017 abzugeben, und
 - b) in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Gesellschaft einen Zuschlag in einem Ausschreibungsverfahren für eine Förderung nach dem EEG 2017 als Bürgerenergiegesellschaft erhält, keine Verträge zur Übertragung ihrer Stimmrechte zu schließen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 zu treffen, soweit die vereinbarte Übertragung oder die sonstigen Absprachen dazu führen, dass die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 künftig nicht mehr erfüllt sind oder umgangen werden.
- 5.8 Verträge oder sonstige Absprachen von Gesellschaftern bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft, wenn sie
- a) vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Gesellschaft eingegangen worden sind, und

b) die Gesellschafter zur Übertragung der Anteile oder der Stimmrechte nach der Inbetriebnahme oder zu einer Gewinnabführung nach der Inbetriebnahme verpflichten.

5.9 Die Zustimmung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, soweit die vereinbarte Übertragung der Anteile oder Stimmrechte dazu führen würde, dass nach der Inbetriebnahme die in § 5.3 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wären oder umgangen würden.

§ 6 Leistung der Einlage

6.1 Die Pflichteinlagen sind durch Geldeinlagen nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf das in der Aufforderung angegebene Konto der Gesellschaft zu erbringen.

6.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinsatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.

6.3 Leistet ein Kommanditist die Einlage nicht oder nicht vollständig, oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten bei seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nach, ist die Komplementärin ohne weiteren Gesellschafterbeschluss berechtigt und bevollmächtigt, den betreffenden Kommanditisten – nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung – im Namen der Gesellschaft und aller Gesellschafter durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage auf die Höhe der bis dahin geleisteten Einlage herabzusetzen. Die Erklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilten Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt. Hiermit verbundene Kosten hat der betreffende Kommanditist zu tragen. Etwaige geleistete Zahlungen erhält der ausgeschlossene Kommanditist abzüglich der im Zusammenhang mit dem Beitritt und dem Ausscheiden anfallenden Kosten sowie angelaufener Verzugszinsen innerhalb von vier Wochen nach der Erklärung des Ausschlusses zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem ausgeschlossenen Kommanditisten nicht zu, insbesondere kein Abfindungsanspruch. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.

6.4 Die Kommanditisten haben, auch im Falle einer Liquidation, keine Nachschusspflicht. Die Haftung ist auf die Höhe der in der Beitrittserklärung vereinbarten und im Handelsregister als Haftsumme eingetragenen Einlage begrenzt. Unberührt bleibt das Aufleben der gesetzlichen Haftung der Kommanditisten im Fall der Rückgewähr der Hafteinlage.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

7.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

7.2 Die Komplementärin ist berechtigt, die kaufmännische und technische Betriebsführung im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft auf Dritte zu übertragen und diesen Vollmacht zu erteilen, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten.

7.3 Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Komplementärin haftet dabei nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen. Gleiches gilt sinngemäß für ihre etwaigen Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

7.4 Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt.

- 7.5 Die Komplementärin kann nach eigenem kaufmännischen Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die zur Umsetzung des geplanten Windparkvorhabens erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben. Hierunter fallen insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen:
- a) Teilnahme an einer oder mehrerer Ausschreibungsrunden für eine Förderung des erzeugten Stroms nach dem EEG 2017;
 - b) Beauftragung geeigneter Unternehmen, insbesondere der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, zur Planung, Lieferung und Errichtung oder Übernahme der Windenergieanlagen sowie zur Baubetreuung und Bauüberwachung;
 - c) Konkrete Festlegung und ggf. Anpassung des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital;
 - d) Abschluss und Durchführung von Darlehensverträgen, einschließlich Sicherungsvereinbarungen, insbesondere Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit der WWS Projektbau GmbH & Co. KG über die Ausreichung von Darlehensmitteln für die Stellung von Sicherheiten im Ausschreibungsverfahren nach dem EEG 2017;
 - e) Abschluss von Verträgen zum Zwecke der Einwerbung des Eigenkapitals, insbesondere zur Prospekterstellung und Vermittlung der Kommanditbeteiligungen;
 - f) Beauftragung der Steuerberatung, Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft;
 - g) Abschluss von (Voll-)Wartungsverträgen mit dem Anlagenhersteller oder anderen geeigneten Fachfirmen;
 - h) Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für die laufende kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, wobei das Entgelt für die kaufmännische und technische Betriebsführung – ohne Aufwand für eine evtl. Direktvermarktung der erzeugten Energie –2 % der Nettoumsätze der Gesellschaft sowie Erstattung von betriebsnotwendigen Aufwendungen und Auslagen zuzüglich hierauf jeweils entfallende Umsatzsteuer nicht überschreiten darf. Der Aufwendungsersatz kann in angemessener Höhe pauschaliert werden;
 - i) Abschluss von Versicherungsverträgen;
 - j) Beauftragung erforderlicher oder zweckmäßiger Gutachten;
 - k) Abschluss von Stromeinspeise- und Stromvermarktungsverträgen;
 - l) Abschluss von Nutzungsverträgen über erforderliche Grundstücke;
 - m) Führen von Aktiv- und Passivprozessen.
 - n) Sonstige in diesem Vertrag geregelte Maßnahmen.
- 7.6 Die Komplementärin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über vorstehend genannte Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall einen vorherigen Gesellschafterbeschluss einzuholen.
- 7.7 Im Übrigen bedürfen Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen, eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Maßnahmen („zustimmungspflichtige Geschäfte“):
- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
 - b) Veräußerung einer Windkraftanlage;
 - c) Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes
 - d) Wiederherstellung einer Windkraftanlage im Falle einer totalen Zerstörung sowie der Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu;
 - e) Erwerb weiterer als die in § 2.1 genannte Zahl von Windkraftanlagen;
 - f) Abschluss neuer oder wesentliche Änderung bestehender Betriebsführungs- oder Wartungsverträge nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Entscheidungen der Gesellschafter die Gesellschaft betreffend erfolgen durch Gesellschafterbeschluss. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in der Gesellschafterversammlung (§ 9) oder im schriftlichen Umlaufverfahren (§ 10) getroffen.
- 8.2 Gesellschafterbeschlüsse werden neben den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Angelegenheiten insbesondere über folgende Angelegenheiten gefasst:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Verwendung von Liquiditätsüberschüssen;
 - c) Entlastung der Komplementärin;
 - d) Zustimmungsbefürftige Rechtsgeschäfte (§ 7.7);
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 8.6);
 - f) Ausschluss von Gesellschaftern (§ 19.5);
 - g) Vergütung für Beiratsmitglieder;
 - h) Auflösung der Gesellschaft, wobei dies der Zustimmung der Komplementärin bedarf, wenn die von der Gesellschaft direkt oder indirekt betriebene Windkraftanlage samt Nebeneinrichtungen noch nicht vollständig zurückgebaut worden sind.
- 8.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt durch Abstimmung nach Köpfen, sofern nicht:
- a) die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals halten, die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile verlangen, oder
 - b) Bei der Abstimmung nach Köpfen nicht mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürliche Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der erstmaligen Abgabe eines Gebotes für eine Förderung für Strom aus Windenergie nach dem EEG 2017 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitzgemeldet im Landkreis Nürnberger Land gemeldet sind.
- In diesen Fällen ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen.
- 8.4 Bei den Abstimmungen gilt:
- a) Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Kommanditist eine Stimme. Es wird per Handzeichen abgestimmt.
 - b) Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewähren jeweils volle € 500,- (in Worten: Euro fünfhundert) der Pflichteinlagen eine Stimme. Es wird schriftlich abgestimmt.
- Die Stimmen eines einzelnen Kommanditisten sind unabhängig von der Zahl der Köpfe oder seines Anteils am Kapital der Gesellschaft stets auf 10 % der Summe der Stimmen aller Kommanditisten – egal ob in der Gesellschafterversammlung vertreten oder nicht – begrenzt. Das Stimmrecht kann stets nur einheitlich ausgeübt werden.
- 8.5 Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt immer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.
- 8.6 Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind nur durch einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, und nur wenn und soweit durch die Änderung nicht der Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzt wird. Beschlussfassungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrags sind in der Tagesordnung zur Einladung zur Gesellschafterversammlung anzukündigen.

- 8.7 Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.8 Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit
- 8.9 Mängel von Gesellschafterbeschlüssen können unabhängig von der Art der Beschlussfassung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Übersendung der Niederschrift bzw. der Beschlussergebnisse an den jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige Ladungsmängel oder Mängel bei der Aufforderung zur Stimmabgabe nach § 10 dieses Vertrages. Die Bekanntmachung der Niederschrift gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des jeweiligen Gesellschafters als erfolgt. Mit Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- 9.1 Die Komplementärin hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet spätestens 6 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung hat schriftlich an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform angegebene Adresse der Kommanditisten unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich. Wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, kann im Einzelfall auf alle gesetzlichen und statuarischen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichtet werden.
- 9.2 Die Komplementärin kann daneben jederzeit außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen. Sie hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder vom Beirat der Gesellschaft (§ 11) verlangt wird. Das Verlangen hat in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte und der Gründe gegenüber der Komplementärin zu erfolgen. Hinsichtlich der Form und der Frist der Einberufung gilt vorstehender § 9.1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt.
- 9.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist. Die Ladung eines Gesellschafters gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfrist eingehalten ist und die Ladung an die der Komplementärin von dem Kommanditisten zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse erfolgt ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen anzuberaumen.
- 9.4 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter oder einem Dritten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat der Komplementärin zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht und einen Identitätsnachweis vorzulegen.
- 9.5 Den Vorsitz und die Leitung in der Gesellschafterversammlung führt die Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter beauftragter Dritter (Versammlungsleiter).
- 9.6 Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.
- 9.7 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Gegenstände der Tagesordnung, der Umfang des anwesenden Gesellschaftskapitals, die wesentlichen Inhalte der Versammlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Jedem Gesellschafter soll eine Abschrift der Niederschrift übersandt werden. Die Niederschrift wird ferner in einem geschützten Bereich zum Download bereitgestellt. Im Übrigen gilt § 8.9 dieses Vertrages.

§ 10 Schriftliches Verfahren

- 10.1 Die Komplementärin kann Gesellschafterbeschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Hierfür gilt § 8 dieses Vertrages entsprechend, soweit sich nicht aus nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt.
- 10.2 Im schriftlichen Verfahren sind allen Gesellschaftern in Textform die Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, der Aufforderung zur Stimmabgabe, und dem Hinweis auf die Frist zur Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse als erfolgt.
- 10.3 Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage betragen. Der Tag der Absendung der Aufforderung zu Stimmabgabe wird nicht mitgerechnet. In Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Frist im eigenen Ermessen zu verkürzen, sie muss aber mindestens eine Woche betragen. Für den rechtzeitigen Eingang der Stimmabgabe ist bei Versendung mit der Post der Poststempel maßgeblich.
- 10.4 Beschlussfähigkeit ist im schriftlichen Verfahren stets gegeben. Im schriftlichen Verfahren wird stets im Verhältnis der Kapitalanteile abgestimmt.
- 10.5 Die Stimmabgabe erfolgt in Schrift- oder Textform (z.B. per Brief, E-Mail oder Telefax) gegenüber der Komplementärin. Außerhalb der Frist zugegangene Stimmabgaben gelten als nicht erfolgt und dürfen nicht gewertet werden.
- 10.6 Das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren wird von der Komplementärin in einem geschützten Bereich zum Download bereitgestellt und per Post übersandt. Im Übrigen gilt § 8.9 dieses Vertrages.

§ 11 Beirat

- 11.1 Die Gesellschaft hat einen Beirat bestehend aus acht Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung aus dem Kreis der Gesellschafter bestimmt. Sie sollen über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um die Geschäfte und die Lage der Gesellschaft beurteilen zu können. Die von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Beiratsmitglieder werden erstmals nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten bei der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung oder durch einen Beschluss im schriftlichen Verfahren (§ 10) gewählt.
- 11.2 Die Amtszeit der von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit Ablauf des Tages der ordentlichen Gesellschafterversammlung des dritten Jahres nach der Bestellung. Wenn in dieser Gesellschafterversammlung nicht mindestens 20 % des anwesenden Stimmkapitals eine Neuwahl verlangt, verlängert sich die Amtszeit automatisch bis zum Ablauf des Tages der darauffolgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können einzelne Beiratsmitglieder zu einem früheren Zeitpunkt abberufen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die jeweilige Gesellschafterversammlung in derselben Versammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestellt.
- 11.3 Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Es hat hierbei aber auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, z.B. durch Ableben oder Amtsniederlegung, hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds zu bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Sitz vakant.

- 11.4 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Beirat gegenüber der Komplementärin und der Gesellschafterversammlung.
- 11.5 Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirats einberufen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens jedoch zu einer ordentlichen Sitzung jährlich. Zwei Beiratsmitglieder zusammen können die Einberufung des Beirats unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorsitzenden verlangen. Die Komplementärin kann selbst ebenfalls Beiratssitzungen einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich. Wenn alle Beiratsmitglieder einverstanden sind, kann im Einzelfall auf Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Beiratssitzung verzichtet werden.
- 11.6 Die Komplementärin ist zu den Beiratssitzungen zu laden, sofern sie diese nicht selbst einberuft, und kann daran teilnehmen. Gleiches gilt für die kaufmännische und technische Betriebsführung.
- 11.7 Der Beirat hat die Komplementärin in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten und zu unterstützen. Dies erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Beiratssitzungen. Zu diesem Zweck kann der Beirat von der Komplementärin Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsichtnahme in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft verlangen. Der Beirat hat nicht die Befugnis, der Komplementärin Weisungen zu erteilen.
- 11.8 Der Beirat berichtet der Gesellschafterversammlung jährlich über seine Tätigkeit. Wesentliche Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung sollen im Beirat vorbesprochen werden. Der Beirat soll den Gesellschaftern nach Möglichkeit und Erforderlichkeit Beschlussempfehlungen oder Hinweise und Erläuterungen zur Entscheidungsfindung geben.
- 11.9 Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Abwesende Beiratsmitglieder können sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch andere Beiratsmitglieder vertreten lassen.
- 11.10 Schriftliche und fernmündliche Beschlussfassungen und solche per Telefax sind zulässig, wenn kein Beiratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- 11.11 Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern und der Komplementärin zu schicken hat.
- 11.12 Die Mitglieder des Beirats sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder und der Komplementärin außenstehenden Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort. Sie gilt nicht gegenüber Gesellschaftern der Gesellschaft.
- 11.13 Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Vergütung

- 12.1 Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung vorab jährlich eine Vergütung in Höhe von 1.250,- Euro sowie Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen für die Gesellschaft. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Haftungsvergütung zeitanteilig zu entrichten.

- 12.2 Die Komplementärin kann auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen tätigen. Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit sie der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen.
- 12.3 Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über eine darüber hinausgehende Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- 12.4 Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, so erhält er unabhängig vom Jahresergebnis eine Vergütung, deren Höhe gesondert vereinbart wird. Die Vergütung ist als Gewinn im Voraus zu buchen.

§ 13 Gesellschafterkonten

- 13.1 Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:
- a) Kapitalkonto I: Auf diesem Konto werden übernommene Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) verbucht. Es ist unveränderlich und maßgebend für die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und den Liquidationserlös.
 - b) Kapitalkonto II: Auf diesem Konto werden Gewinn- bzw. Verlustanteile, Entnahmen und sonstige Einlagen verbucht.
- 13.2 Eine Verzinsung der Kapitalkonten ist nicht vorgesehen. Die Komplementärin kann weitere Konten einrichten und die Kontenstruktur ändern, wenn sie dies für zweckdienlich hält.

§ 14 Jahresabschluss

- 14.1 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und Lagebericht für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Bei nachträglicher Berichtigung des Jahresabschlusses, insbesondere aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.
- 14.2 Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- 14.3 Ist eine Gemeinde, z.B. die Stadt Altdorf, Gesellschafterin, werden der Gemeinde die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und der Gemeinde und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

§ 15 Verteilung von Gewinn und Verlust Entnahmen; Ausschluss der Nachschusspflicht

- 15.1 Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung. Verlustanteile werden einem Gesellschafter auch dann zugerechnet, wenn die insgesamt zugerechneten Verlustanteile die Höhe der Hafteinlage übersteigen. Es sind jeweils die mit Stand 31.12 eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich.
- 15.2 Entnahmen aus liquiden Überschüssen werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen:
- 15.3 Entnahmen sind nur zulässig, soweit die Mittel nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden und hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird. Die Gesellschafter haben eine ausreichende Kapitalreserve und Rücklagen zu berücksichtigen, die durch die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt werden können.

- 15.4 Entnahmen werden gewinnunabhängig aus liquiden Überschüssen getätigt. Sie sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf. Die Gesellschafter haben dann bei Bedarf der Gesellschaft die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung bis zur Höhe der Haftsumme.

§ 16 Steuerfestsetzungsverfahren

- 16.1 Den Kommanditisten ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung, z.B. Finanzierungskosten oder Reisekosten) ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können. Die notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung gibt die Komplementärin ab.
- 16.2 Sonderbetriebsausgaben müssen der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist schriftlich mitgeteilt und mit entsprechenden Belegen vorgelegt werden, um berücksichtigt werden zu können. Verspätet mitgeteilte und belegte Sonderbetriebsausgaben werden nicht berücksichtigt.
- 16.3 Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich (z.B. bezüglich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und Empfangsvollmacht gilt unwiderruflich und über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 17 Verfügung über Gesellschaftsanteile

- 17.1 Kommanditanteile der Gesellschafter sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres übertragbar, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. § 5.7 und § 5.8 sind zu beachten. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen unter diesen Voraussetzungen zu. Eine Teilübertragung ist nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von Euro 5.000,- hat und durch 500 ganzzahlig teilbar ist. Die Verpfändung oder Sicherungsabtretung eines Kommanditanteils ist zulässig.
- 17.2 Ein Vertrag über die Übertragung eines Anteils an einen Erwerber, der keine natürliche Person ist oder seinen Hauptwohnsitz nicht seit mindestens dem 01.04.2016 im Landkreis Nürnberger Land hat, bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Die Zustimmung der Komplementärin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Übertragung die Gefahr entsteht, dass die Gesellschaft im Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Gesellschaft einen Zuschlag in einem Ausschreibungsverfahren eine Förderung nach dem EEG 2017 als Bürgerenergiegesellschaft erhalten hat, die Voraussetzungen für eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht mehr erfüllen würde. § 5.8 bleibt unberührt.
- 17.3 Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, die übrigen Gesellschafter mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung, soweit diese im laufenden Kalenderjahr noch stattfindet, im Übrigen innerhalb von 4 Wochen nach der Mitteilung von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkau-

fen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Information durch die Komplementärin. Zur Fristberechnung wird der Tag der Absendung der Information nicht mitgerechnet.

- 17.4 Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten (z.B. für Registerumschreibungen) oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen.
- 17.5 Die Komplementärin ist auch ohne gesonderten Gesellschafterbeschluss berechtigt, aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person an ihre Stelle tritt und alle Rechte und Pflichten der Komplementärin nach diesem Vertrag übernimmt.

§ 18 Erbfall

- 18.1 Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
- 18.2 Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder einer beglaubigten Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.
- 18.3 Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden.
- 18.4 Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Gesellschaft einen Zuschlag in einem Ausschreibungsverfahren für eine Förderung nach dem EEG 2017 als Bürgerenergiegesellschaft erhalten hat, können die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Erben oder Vermächtnisnehmers aus der Gesellschaft beschließen, wenn
- der Erblasser seinen Hauptwohnsitz Landkreis Nürnberger Land hatte,
 - der Erbe oder Vermächtnisnehmer seinen Hauptwohnsitz in einen anderen Landkreis als dem Landkreis Nürnberger Land hat und
 - nach dem Erwerb von Todes wegen weniger als 60% der Stimmrechte (bei Abstimmung nach Kapitalanteilen) bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz im Landkreis Nürnberger Land gemeldet sind.
- 18.5 Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung infolge des Erbfalls haben die Erben zu tragen.
- 18.6 Sämtliche Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.
- 18.7 Eine Verfügung über Kommanditanteile im Zuge der Erbauseinandersetzung ist nur nach Maßgabe des § 17 dieses Vertrages zulässig.
- 18.8 Die Verwaltungstestamentsvollstreckung an einem Kommanditanteil ist zulässig.

§ 19 Kündigung eines Gesellschafters

- 19.1 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2037. Teilkündigungen sind unzulässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens..
- 19.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 19.3 Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Sein Abfindungsanspruch richtet sich nach § 21 dieses Vertrages.
- 19.4 Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Gesellschaft einen Zuschlag in einem Ausschreibungsverfahren für eine Förderung nach dem EEG 2017 als Bürgerenergiegesellschaft erhalten hat, scheidet ein Gesellschafter ferner aus, wenn er seinen Hauptwohnsitz in einen anderen Landkreis als dem Landkreis Nürnberger Land verlegt und nach der Verlegung weniger als 60% der Stimmrechte (bei Abstimmung nach Kapitalanteilen) bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz im Landkreis Nürnberger Land gemeldet sind.
- 19.5 Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die Beantragung erfordert einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften. § 18.4 bleibt unberührt.

§ 20 Ausscheiden

- 20.1 Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn:
- a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
 - b) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses;
 - c) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und dieser das Gesellschaftsverhältnis kündigt.
- 20.2 Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma mit den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven fortgeführt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen.
- 20.3 Scheidet die Komplementärin ersatzlos aus der Gesellschaft aus, entscheiden die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters. Hierzu hat der Beiratsvorsitzende unverzüglich nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einzuleiten. Ist binnen zwei Monaten nach Ausscheiden der Komplementärin kein neuer Komplementär aufgenommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 21 Abfindungsanspruch

- 21.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch zu. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach

dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der ausscheidende Gesellschafter an der Liquidation teil.

- 21.2 Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert unter Aufdeckung der stillen Reserven anzusetzen. Nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter, ein Geschäftswert oder ein etwaiger Firmenwert bleiben außer Ansatz. An den zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch schwebenden Geschäften - unter Einbeziehung der Dauerschuldverhältnisse - nimmt der abzufindende Gesellschafter nicht mehr teil. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter.
- 21.3 Die Höhe der Abfindung wird von der Komplementärin ermittelt und dem ausscheidenden Gesellschafter schriftlich mitgeteilt. Die Kosten hierfür werden von dem ausscheidenden Gesellschafter getragen. Auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters wird der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und für beide Seiten bindend festgestellt. Die Kosten hierfür trägt der ausscheidende Gesellschafter. Der Wirtschaftsprüfer wird gemeinsam von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestimmt - bei Uneinigkeit von dem Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Abfindungshöhe gegenüber der Komplementärin zu stellen.
- 21.4 Die Auseinandersetzungsbilanz bleibt auch dann maßgeblich, wenn die Jahresbilanzen später anlässlich einer steuerlichen Betriebsprüfung geändert werden. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen also die Höhe des Abfindungsguthabens nicht.
- 21.5 Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.
- 21.6 Das Abfindungsguthaben ist mit 2 %punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuführen. Die erste Rate ist am 31.12 des Jahres zur Zahlung fällig, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung berechtigt. Sie ist nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehalts das Abfindungsguthaben nicht oder nicht vollständig ausbezahlt wird, ist die Zahlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.
- 21.7 Besteht ein negatives Abfindungsguthaben, so ist dieses sofort zur Zahlung fällig.

§ 22 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- 22.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:
- a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
 - b) gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 131, 133 HGB;
 - c) Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.
- 22.2 Liquidator und Abwickler ist die Komplementärin. Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Es gelten die §§ 145 ff. HGB.

- 22.3 Der Liquidator erhält Ersatz seiner Auslagen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen der Kommanditisten verteilt.

§ 23 Informations- und Kontrollrechte

- 23.1 Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Dies kann auch elektronisch (z.B. per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Die Gesellschaft wird dazu den kaufmännischen und technischen Betriebsführer beauftragen
- 23.2 Jedem Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die Gesellschafter können die Informations- und Kontrollrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

§ 24 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter und deren Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 25 Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 26 Datenverwaltung

- 26.1 Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Gesellschafters enthaltenen Daten, sowie weitere Daten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen.
- 26.2 Daten über die Gesellschafter darf die Komplementärin im erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen mitteilen. Ein Kommanditist hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Gesellschafter, soweit diese nicht aus öffentlich einsehbaren Registern ersichtlich sind.
- 26.3 Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung.
- 26.4 Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.

§ 27 Schlussbestimmungen

- 27.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
- 27.2 Dieser Vertrag bleibt auch wirksam, wenn einzelne Vorschriften ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu

ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.

27.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

27.4 Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Eismannsberg, 02.10.2017

WWS Bürgerwindpark Verwaltung-GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Erich Wust

Bleisteiner, Erwin,

Blos, Ulrich,

Hackner, Luise,

Hackner, Martin

Hirschmann, Günter

Hubert, Georg

Hummer, Johann

Hupfer, Horst

Leykauf, Hannelore

Leykauf, Hans

Mahringer, Karl-Heinz

Niebler, Wolfgang

Pröttengeier, Alfred

Schmidt, Harald

Seite absichtlich freigehalten

Seite absichtlich freigehalten

Seite absichtlich freigehalten



www.wust-wind-sonne.de